

INFORMATIONSBRIEF #116 2018

Republikanischer
Anwältinnen- und
Anwälteverein e.V.

RAV

Vermummung und Schutzbewaffnung

Lea Voigt und Katrin Hawickhorst

Stadtpolitische Aktivitäten des AK Mietrecht

Benjamin Hersch, Benjamin Raabe und Henrik Solf

Laudatio zum Hans-Litten-Preis

Marcus Mollnau



#unteilbar:

Verlust von Rechtsstaatlichkeit im Fußball

Waltraut Verleih

»Zwei Juristen, drei Meinungen – das gilt heute nicht«

Stefan Conen

14.000 Menschenleben auf See gerettet

Philipp Külker

Inhalt

- 8 DEMO-SANIS SIND KEINE STRAFTÄTER*INNEN**
Freispruch vom Vorwurf der Vermummung und Schutzbewaffnung
Lea Voigt und Katrin Hawickhorst
- 10 STRAFVERTEIDIGUNG IM STRAFBEFEHLSVERFAHREN**
Strafverteidigervereinigung plant Beratungsprojekt
Hannes Honecker
- 16 DIE VERZWEIFLUNG DER INSTANZGERICHTE**
Die sozialen Folgen eines mietrechtlichen Urteils des BGH
Max Althoff
- 26 WIDER DEN #MIETENWAHNSINN!**
Zu den stadtpolitischen Aktivitäten des Arbeitskreis Mietrecht im RAV
Benjamin Hersch, Benjamin Raabe und Henrik Solf

- 30 JEGLICHES VERTRAUEN VERLOREN**
Täter-Opfer-Umkehr in der Strafjustiz
Katharina Schoenes und Maruta Sperling
- 34 »STAATSNOTSTAND« UND »BEVÖLKERUNGSUSTAUSCH«**
Konservative und Rechte im Rausch
Berenice Böhl

HANS-LITTEN-PREIS-VERLEIHUNG 2018

- 38 DER ANWALTICHE NOTDIENST ZUM G20-GIPFEL IN HAMBURG**
Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen
- 40 LAUDATIO ZUR VERLEIHUNG DES HANS-LITTEN-PREISES DER VDJ**
Marcus Mollnau
- 44 »AUCH IN DER STRAFJUSTIZ IST DAS DEMOKRATISCHE EIS DÜNN«**
Matthias Wisbar
- 48 »WIR HABEN VOR, IN DIESEM SINNE WEITERZUARBEITEN...«**
Gabriele Heinecke

- 54 DER BUNDESGERICHTSHOF ZUR »STILLEN SMS«**
Standortüberwachung nur bei erheblichen Straftaten
Lukas Theune
- 58 »SIE LASSEN MICH HIER NICHT RAUS«**
Bericht von einer Delegationsreise nach Kolumbien
Yunus Ziyal
- 62 DER SUPREME COURT ALS POLITIKUM**
Rechtswissenschaft und -praxis
Adam Baltner

REZENSIONEN

- 68 HEILIGE DREIFALTIGKEIT**
Aufstandsbekämpfung als Allzweckwaffe
Volker Eick
- 70 »AUCH DER VERTRETER DER AUSNAHME HANDELT NÄMLICH IM GRUNDE NACH DER »REGEL«**
Gewalt als Staatsregel
Volker Eick
- 72 »DIE JUSTIZ TAT, WIE IHR GEHEIßEN...«**
Ein Leben in politischen Prozessen
Volker Eick

EXTRABRIEF #UNTEILBAR-DEMO
13. Oktober 2018

76 EDITORIAL #UNTEILBAR

80 REDEBEITRÄGE
vom RAV-Lautsprecherwagen

112 AUFRUF VON RAV, KOMITEE UND VDJ

116 RAV-FACHLEHRGANG STRAFVERTEIDIGUNG

119 DER LOKALE WEG ZUM RAV
Ansprechpersonen für Kontakt zu Regionalgruppen – und mehr



#UNTEILBAR

"#unteilbar unterstütze ich, weil ich Lust auf ein Miteinander habe! Wir müssen als Gesellschaft gemeinsam darauf achten, dass der Hass und die Angst vor dem Fremden uns nicht teilt. Empathie wird das Entscheidende sein, nicht Hautfarbe!"

Benno Fürmann



#UNTEILBAR

"Ich möchte, dass mein Kind in einer freien, offenen Gesellschaft groß wird, in der Humanität und Solidarität gelebt und Ausgrenzung und Rassismus geächtet werden. Dafür möchte ich mich stark machen."

Lisa Maria Potthoff, SchauspielerIn



13. OKTOBER 2018 | 13:00 UHR BERLIN



"Fremdenfeindlichkeit und Hass dürfen nicht den Ton in unserem Land bestimmen! Wer eine weltoffene, tolerante Gesellschaft will, muss JETZT aufstehen und es laut sagen!"

Susann Atwell
Fernsehmoderatorin



#UNTEILBAR



"Wenn wir in einer menschlichen Gesellschaft leben wollen, müssen wir gegen alle menschenfeindlichen Ausgrenzungsformen wie u.a. Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Homophobie, Islamfeindlichkeit vorgehen!"

Miriam Rürup, Historikerin, Direktorin des Instituts für die Geschichte der deutschen Juden



#UNTEILBAR



"Ich bin schon für weniger auf die Straße gegangen."

Till Reiners, Comedian

SOLIDARITÄT STATT AUSGRENZUNG
FÜR DAS GEGEN UND FÜR SCHLIESSEN
13. OKTOBER 2018 | 13:00 UHR BERLIN



#UNTEILBAR



GEORG RESTLE, JOURNALIST

"#UNTEILBAR UNTERSTÜTZE ICH, WEIL DIE MENSCHENWÜRDIGE KEINE FRAGE VON HERKUNFT ODER HAUTFARBE IST; UND WEIL ICH NICHT WILL, DASS VÖLKISCHER NATIONALISMUS IN DIESEM LAND JEMALS WIEDER HERRSCHAFTSIDEOLOGIE WIRD."

#UNTEILBAR

#UNTEILBAR

"Wenn wir jetzt nicht handeln, verlieren wir alles."

Olga Grjasnowa,
Schriftstellerin



BILD: SANDRA
HALANK CC
BY-SA 3.0



#UNTEILBAR

Ayman Mazyek,
Zentralrat der Muslime



"Jede Form des Rassismus und Menschenverachtung ist ein Angriff auf uns alle, auf unsere freie Gesellschaft und Demokratie."

"AUSGRENZUNG MACHT GEISTIG ARM."

RIKE SCHMID,
SCHAUSPIELERIN UND AUTORIN

13. OKTOBER 2018
AUFTAKT 12 UHR | DEMO 13 UHR
BERLIN ALEXANDERPLATZ

#UNTEILBAR



"Sexualisierte Gewalt hört für Frauen nicht mit einem Friedensabkommen auf. Auch auf der Flucht setzt sich diese Gewaltspirale fort - bis hin in deutsche Flüchtlingsunterkünfte. Zudem kann nur ein Bruchteil der nach Deutschland geflohenen Frauen sexualisierte Kriegsgewalt als Asylgrund geltend machen. Unsere Solidarität mit Frauen muss UNTEILBAR sein!"

Monika Hauser
medica mondiale



"Die Vorkommnisse der vergangenen Tage in Chemnitz zeigen das ganze Ausmaß der Polarisierung unserer Gesellschaft. Mit #unteilbar geben wir ein deutliches Signal: Wir werden es nicht hinnehmen, dass auf dem Rücken der Schwächsten und Verletztesten unserer Gemeinschaft eine Politik der Ausgrenzung betrieben wird. Flüchtlingsschutz ist Menschenrechtsschutz."

Klaus Seitz, Leiter der Abteilung Politik, Brot für die Welt



"Es gibt keine Gegenwart und keine Zukunft ohne die Vergangenheit. Ich bin besorgt, denn ich sehe gegenwärtig Parallelen zur damaligen Zeit. Damit sich so etwas niemals wiederholt, dürfen wir nicht schweigen, sondern müssen mit Mut zusammenstehen gegen Rassismus."

Esther Bejarano, Auschwitz-Überlebende

#UNTEILBAR

Dieser *InfoBrief* war ein kleiner Kraftakt, denn nach der beeindruckenden **#unteilbar-Demonstration** am 13. Oktober 2018 in Berlin, an der sich der RAV mit einer Vielzahl von Kolleginnen und Kollegen – so auch nahezu die gesamte *InfoBrief*-Redaktion – in der Vorbereitung, Umsetzung und Nachbereitung beteiligte, war eine gewisse Erschöpfung zu spüren... Sie ist überwunden, und wir haben in einem kleinen Schwerpunkt unseren Demonstrationsaufruf und diejenigen Redebeiträge dokumentiert, die von unserem Lautsprecherwagen auf der Demonstration gehalten wurden (ab Seite 76ff.). Zusammen mit vielen anderen Gruppen, Organisationen und Einzelpersonen haben wir einen Erfolg organisiert, über den wir uns – zusammen mit rund einer Viertelmillion anderen Demonstrierenden – immer noch sehr freuen und an den wir anknüpfen wollen!

Wir freuen uns ebenfalls über die Verleihung des Hans-Litten-Preis am 27. Oktober 2018 durch die *Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen* an den *Anwaltlichen Notdienst* zum G20-Gipfel, der unter dem Dach des RAV gemeinsam mit den *Ermittlungsaus-*

schüssen und der *Roten Hilfe* durchgeführt wurde. Wir dokumentieren die Begründung für die Verleihung, die Laudatio des Kollegen und Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Berlin, Dr. Marcus Mollnau, sowie die Erwiderungen des Kollegen Matthias Wisbar und der Kollegin Gabriele Heinecke, die zusammen mit den Kolleg*innen Fenna Busmann und Christian Woldmann den Preis stellvertretend für den Anwaltlichen Notdienst des RAV entgegengenommen haben (ab S. 38ff.).

Weniger erfreulich, aber umso wichtiger ist ein kommender Termin: Auch in 2019 werden wir am ›Tag des bedrohten Anwalts‹, voraussichtlich wieder am 24. Januar, auf die Straße gehen, um für unsere bedrohten, verfolgten, inhaftierten, verschwundenen und ermordeten Kolleginnen und Kollegen einzustehen. Angesichts der eskalierenden Situation werden wir das europaweit erneut vor den Botschaften und Konsulaten der Türkei tun; wir werden zeitnah weitere Details bekanntgeben.

Für den in Hamburg stattfindenden ›Fachlehrgang Strafverteidigung‹ des RAV im Jahr 2019 liegen die genauen Termine vor, und noch sind Plätze zur Teilnahme frei (auf S. 116ff.).

Diesem *InfoBrief* liegt gesondert auch das aktualisierte RAV-Mitgliederverzeichnis bei, und wir können mitteilen, dass die digitale Anwaltssuche auf unserer Website (www.rav.de) nun mit neuer Funktionalität vorliegt: Von nun an kann nach Name, Postleitzahl, juristischen Arbeitsbereichen sowie Fremdsprachenkenntnissen gesucht und gefunden werden. Kolleginnen und Kollegen, die bisher nicht in die Anwaltssuche aufgenommen werden wollten, können sich bei einer anderen Entscheidung gern an die Geschäftsstelle wenden. Wir wünschen eine anregende Lektüre.

Die REDAKTION. Volker Eick, Ursula Groos, Gabriele Heinecke, Ulrich von Klinggräff, Peer Stolle, Lukas Theune



RAV Visuelle Auseinandersetzung #04:

#UNTEILBAR

»Gemeinsamkeiten und Unterschiede teilen. Mit SharePics zur #unteilbar-Demonstration, wie wir sie hier und auf den folgenden Seiten dokumentieren und teilen«.

Wir danken Allen, die mit ihren Worten und Bildern, überhaupt mit ihren Aktivitäten, die Demonstration möglich gemacht haben.

Die Redaktion des *RAV InfoBrief* setzt mit diesen SharePics die Reihe ihrer bildlichen Auseinandersetzungen mit rechtspolitischen Fragestellungen fort.

Demo-Sanis sind keine Straftäter*innen

FREISPRUCH VOM VORWURF DER VERMUMMUNG UND SCHUTZBEWAFFNUNG

LEA VOIGT UND KATRIN HAWICKHORST

Neon-orangene Dienstkleidung, Rucksäcke mit medizinischem Equipment, Schutzausrüstung: Demo-Sanitäter*innen im Einsatz sind kaum zu übersehen. Seit Jahren begleiten verschiedene selbstorganisierte und ehrenamtliche Gruppen Versammlungen und leisten, wenn nötig, Erste Hilfe. Auch in angespannten Situationen bleiben sie vor Ort, erstversorgen Verletzte und betreuen sie, bis ein Rettungswagen kommt. Um sich selbst vor etwaig umherfliegenden Gegenständen zu schützen, tragen viele Demo-Sanis – ähnlich wie Journalist*innen – einen Schutzhelm und bei der Versorgung offener Wunden auch eine Infektionsschutzmaske. Probleme mit der Polizei gab es deswegen nie.

Dies änderte sich im November 2016. Einem Demo-Sanitäter wurde von der Berliner Polizei vorgeworfen, bei einer Versammlung die Festnahme eines Demonstranten gestört zu haben und dabei schutzbewaffnet (Helm) und vermummt (Atemschutzmaske) gewesen zu sein. Das Amtsgericht Tiergarten verurteilte den Sanitäter, der zunächst einen Strafbefehl erhalten hatte, am 13. Dezember 2017 wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit versuchter Gefangenenbefreiung und Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen (Az. 241 Cs 156/17). In dem schriftlichen Urteil heißt es, der Angeklagte

und seine Mitstreiter*innen wären als gewöhnliche Versammlungsteilnehmer*innen anzusehen und hätten sich als Sanitäter*innen *verkleidet*. Das Tragen der Schutzmaske habe nach der Überzeugung des Amtsgerichts vorrangig dem Zweck gedient, die Identität des Angeklagten zu verschleiern. Mit dem Helm habe er sich jedenfalls auch vor Zwangsmaßnahmen der Polizei schützen wollen, weshalb es sich um strafbare Schutzbewaffnung handele.

HELM UND MASKE

Mit diesem Urteil stand grundlegend in Frage, ob Demo-Sanis in Zukunft ihrer Tätigkeit noch nachgehen können. Wenn sie sich selbst nicht mehr schützen dürfen, können sie anderen keine Hilfe leisten. Anfragen einer auswärtigen Polizeidienststelle und eines ›professionellen‹ Rettungsdienstes an das Amtsgericht zeigten, dass nicht nur die Demo-Sani-Gruppen selbst mit Interesse (und Sorge) das Verfahren beobachteten.

Sowohl der Angeklagte als auch die Staatsanwaltschaft haben gegen das Urteil Berufung eingelegt. Am 14. September 2018 fand schließlich die Berufungshauptverhandlung vor dem Landgericht Berlin statt. Der angeklagte Demo-Sanitäter wurde von allen Vorwürfen freigesprochen (die schriftlichen Urteilsgründe liegen noch nicht

vor). Die Kammer kam zu der Überzeugung, dass weder die Störung der Festnahme des Demonstranten nachweisbar ist, noch, dass er mit seiner Ausrüstung gegen das Versammlungsgesetz verstößt. Es sei zweifelhaft, ob Demo-Sanitäter*innen überhaupt als Versammlungsteilnehmer*innen zu qualifizieren seien. Jedenfalls fehle es aber in Hinblick auf die Vorwürfe der Schutzbewaffnung und Vermummung an der subjektiven Tatseite, denn Helm und Maske seien von dem Angeklagten nicht getragen worden, um sich vor der Polizei zu schützen bzw. die eigene Identität zu verschleiern.

VOM KOPF AUF DIE FÜßE GESTELLT

Rechtlich musste die Kammer für diese erfreuliche Entscheidung kein Neuland betreten. Die Straftatbestände des § 17a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 VersammIG verlangen beide einen direkten Vorsatz. Es genügt also gerade nicht, wenn der Versammlungsteilnehmer erkennt und billigend in Kauf nimmt, dass seine Aufmachung auch zum Schutz vor Vollstreckungsmaßnahmen eines Hoheitsträgers oder zur Verhinderung einer Identitätsfeststellung geeignet ist. Das Kammergericht hat insoweit zur Vermummung ausgeführt (Beschl. v. 11.12.2012, BeckRS 2013, 03999, amtlicher Leitsatz, nachfolgende Hervorh. durch die Autorinnen):

»Auf die Verhinderung der Identitätsfeststellung gerichtet ist die Aufmachung dann, wenn der Versammlungsteilnehmer durch sie die Feststellung der Identität verhindern will, mithin absichtlich handelt. Es genügt für die Erfüllung des Tatbestandes nicht, dass der Versammlungsteilnehmer allein aus gänzlich anderen Motiven als der Verhinderung seiner Identifikation eine zu diesem Zweck geeignete Aufmachung anlegt. Dies gilt auch dann, wenn er sich hierbei der Eignung seiner Aufmachung zur Vermummung bewusst ist und insoweit vorsätzlich handelt. Neben den Vorsatz hinsichtlich der Eignung zur Verhinderung der Identifikation muss die dahingehende Absicht treten«.

Das Landgericht hat die Dinge vom Kopf auf die Füße gestellt. Es bleibt zu hoffen, dass die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision gegen das Urteil daran nichts ändert.

Die Rechtsanwältinnen **Voigt** (Bremen) und **Hawickhorst** (Hamburg) sind RAV-Mitglieder und haben in dem Verfahren verteidigt. Die Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

Strafverteidigung im Strafbefehlsverfahren

STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNG PLANT BERATUNGSPROJEKT

HANNES HONECKER

Regelmäßig kann die Verteidigung der Ermittlungsakte entnehmen, dass richterliche Beanstandungen, Änderungen oder Zurückweisungen von Strafbefehlsanträgen vorkommen, aber keinesfalls in der überwiegenden Zahl der Fälle. Die Staatsanwaltschaft hat hier mithin faktisch eine nur dem Richter zustehende Sanktionshoheit.

Die Staatsanwaltschaften der Bundesrepublik Deutschland leiteten im Jahr 2015 vier Millionen Ermittlungsverfahren ein. Von diesen wurden drei Millionen mangels hinreichenden Tatverdachts oder aus Opportunitätserwägungen eingestellt. In einer Million Fälle wurde Anklage erhoben.¹ Neben der Kompetenz, eine Entscheidung darüber zu treffen, was verfolgt wird und was nicht – eine Selektionskompetenz –, liegt bei der Staatsanwaltschaft eine Sanktionskompetenz, denn eine Vielzahl von Verfahren wird nach § 153a StPO – in der Regel gegen eine Geldauflage – eingestellt. Hinzu kommt, dass die Staatsanwaltschaft mit Strafbefehlsanträgen die rechtliche Bewertung eines Lebenssachverhalts vornimmt, die dadurch hervorgerufenen Schäden taxiert und Einziehungsentscheidungen vorschlägt. Weiter nimmt sie die Strafzumessung vor (d.h., sie erstellt eine Vorlage, ob eine Frei-

heitsstrafe oder eine Geldstrafe verhängt wird) und schätzt das Einkommen des oder der Beschuldigten, um so ggf. die Höhe des einzelnen Tagessatzes zu bestimmen. In welchem Ausmaß die Anträge vor der Ausfertigung auf gerichtlichem Briefpapier richterlich überprüft werden, kann nur gemutmaßt werden und dürfte von Fall zu Fall variieren.

Zahlen dazu, in welchem Maße Strafverteidigung im Ermittlungsverfahren und im Strafbefehlsverfahren stattfindet, sind – soweit ersichtlich – nicht bekannt. Strafverteidigung, sieht man sich anwaltliche Handbücher und die Programme von Fachanwaltskursen an, konzentriert sich im Wesentlichen auf die Hauptverhandlung – auf Verteidigung mit Beweisantrags- und Beanstandungsrechten, mit und gegen den Sachverständigen, auf Glaubwürdigkeitsfragen, und auf den Bruch des voreiligen Griffs des Gerichts nach der ›Wahrheit‹.

GERINGE VERTEIDIGUNGSDICHTE

Dass Verteidigung gegen die schnelle Bestätigung der Aktenwahrheit, gegen die Erschütterung des Ermittlungsergebnisses polizeilicher Arbeit zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt

Not tut, ist zwar Allgemeinplatz. Gleichwohl findet – im Ermittlungsverfahren einerseits, im Strafbefehlsverfahren andererseits – wenig Verteidigung statt. Ein Grund hierfür mag sicherlich darin liegen, dass die Verfahrensordnung im Ermittlungsverfahren – abgesehen von der Gegenwehr gegen Zwangsmaßnahmen – keine Verteidigung vorsieht und nur wenig Rechte einräumt. Das Beweisantragsrecht des § 244 StPO findet im Ermittlungsverfahren keine Anwendung; die Ermittlungsbehörden können nicht zu einer bestimmten Beweisaufnahme verpflichtet werden. Ermittlungshandlungen finden regelmäßig unter Ausschluss der Verteidigung und durch die Polizei statt. Die Verteidigung behält sich derartige Beweisanträge für die Hauptverhandlung vor. Dort ist sie beteiligt.

Auch im Strafbefehlsverfahren wird, abgesehen von Fällen, in denen die Verteidigung selbst das Anliegen hat, ein Verfahren schnell und diskret zu erledigen, kaum verteidigt. Die Gründe für eine geringe Verteidigungsdichte liegen auch im Verfahren selbst: Das Strafbefehlsverfahren kennt kein Verschlechterungsverbot, das Beweisantragsrecht ist durch die Verweisung des § 411 Abs. 2 S. 2 StPO auf § 420 StPO eingeschränkt, Protokolle über Vernehmungen dürfen die Vernehmungen ersetzen etc.

Allerdings muss in diesen Verfahren davon ausgegangen werden, dass die Beschuldigten regelmäßig Schwierigkeiten haben, den Weg zur Anwaltschaft und zur Verteidigung zu finden. Die Gründe hierfür sind mannigfaltig. Das Strafbefehlsverfahren ist ein schriftliches Verfahren. Wer nicht lesen kann, steht vor einer Hürde; das Recht zum Einspruch gegen den Strafbefehl binnen 14 Tagen ist eine weitere und verlangt eine Handlung, die ohne eine aktenbasierte Risikoabwägung kaum vorgenommen werden kann. Ohnehin ist die Sprache der Justiz, einschließlich der Rechtsmittelbelehrung, den Beschuldigten regelmäßig unverständlich. Anwaltlichen Rat zu konsultieren, ist zwar naheliegend, aber eben

nicht jedem. Dass das Konsultationsrecht regelmäßig mit Kosten verbunden ist, ist hingegen jedem bekannt. Die Höhe der Strafe steht mitunter in ökonomischem Kontrast zu den Kosten der Verteidigung. Weitere Folgen der Strafe – Eintrag in das Bundeszentralregister, Mitteilungen an Arbeitgeber, fahrerlaubnis-, aufenthalts- und gewerberechtliche Behörden – sind den Betroffenen nur selten unbekannt. Eine große Zahl betroffener Beschuldiger öffnet die Briefe nicht oder zu spät und weiß nichts von den Möglichkeiten der Wiedereinsetzung. Der Strafvollzug kennt dementsprechend eine Vielzahl von Verurteilten, die die Geldstrafe nicht zahlen können und deswegen in die Haft müssen. 120 Tagessätze führen zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 120 Tagen, werden sie nicht bezahlt. Dass hier die Verteidigung Not tut, ist eine Erwägung, die sich aus der schieren Zahl derartiger Verfahren begründet.

KAUM EINSPRÜCHE

Dem Statistischen Bericht Baden-Württembergs ist zu entnehmen, dass dort im Jahr 2015 insgesamt 120.460 Verurteilungen, davon 17.772 Freisprüche, Einstellungen, etc. zustande kamen.² Von allen in Baden-Württemberg verhängten Geldstrafen, insgesamt 81.428, wurden 89,7 Prozent im Strafbefehlsverfahren ohne Einspruch verhängt, bei Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr mit Bewährung kehren sich die Zahlen um; hier verhandelt die Justiz in den überwiegenden Fällen ohne Strafbefehl. Insgesamt (Geld- und Freiheitsstrafen) wurden in 2015 in Baden-Württemberg 78,5 Prozent im Strafbefehlsverfahren ohne Einspruch erledigt. Der Justizminister Baden-Württembergs bewertete diese hohe Zahl mit der erstaunlichen Feststellung, dies belege eine große Akzeptanz des Strafbefehlsverfahrens in der Bevölkerung. Ein Schelm, wer dabei Böses denkt. Die Zahlen werden, auf den Bund übertragen, nicht wesentlich variieren.

Warum eine Vielzahl von Strafbefehlsempfänger*innen keinen Einspruch einlegt, ist unbekannt. Befragungen, Erhebungen und Zahlen dazu gibt es nicht. Befragt man aber die mit der Vollstreckung befasste Staatsanwaltschaft, so deuten sich intellektuelle und sprachliche Defizite an, wenn die Zwangsvollstreckung in das Vermögen betrieben werden soll und hier erneut, nun aber mündlich, durch die Vollstreckungsbeamten über Ratenzahlungen und die Erbringung von Arbeit belehrt wird. Eindrücklich sind Fälle, in denen die Verhaftung zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe stattfinden soll und den Betroffenen letztmalig Gelegenheit gewährt wird, den Vollzug durch Zahlung der Geldstrafe abzuwenden. Hier wird festgestellt, dass die Betroffenen keinerlei Vorsorge durch Ansparen oder durch Inanspruchnahme von Darlehen getroffen haben.

Neben der ungeöffneten Post gibt es Fälle, in denen der Inhalt des Strafbefehls nicht verstanden wird, weil er nicht übersetzt vorliegt. Dem Fehlen sprachlicher Voraussetzungen kann allenfalls durch eine automatische Übersetzung in die Sprache des Herkunftslandes oder dann entgegengewirkt werden, wenn bereits bei polizeilicher Vernehmung Sprachdefizite bekannt wurden. In einer Vielzahl von Fällen ist dies jedoch unbekannt. Einem Strafbefehl muss eine Beschuldigtenvernehmung gar nicht vorausgehen.

Ein weiterer, nicht unerheblicher Grund für ungenutzte Rechte trotz gelesenen und verstandenem Strafbefehl wird ein ökonomischer sein. Der Verzicht auf die Inanspruchnahme von Rechten – Akteneinsicht, Einspruch, beschränkter Einspruch, Wiedereinsetzung, Ratenzahlung, Arbeit – kann auf die Scheu vor Kosten zurückgeführt werden.

Mit der Akzeptanz des Strafbefehlsverfahrens in der Bevölkerung werden all diese Gründe, warum Betroffene nicht Einspruch erheben und Akteneinsicht nehmen, sicherlich nichts zu tun haben. Vielmehr ist das zahlenmäßig bedeutsame Strafbefehlsverfahren eine – justiziell gese-

hen – extrem effektive Möglichkeit, Verfahren zu erledigen und eine Vielzahl von Urteilen zu produzieren, ohne die Ressourcen der Justiz, also Säle, Wachtleute, Richter*innen, Staatsanwälte*innen, Protokollkräfte und Polizeizeug*innen zu strapazieren. Gegenpart zur Effizienz der Strafverfolgung ist der Anspruch des Einzelnen auf rechtliches Gehör. Strafbefehle sind Abwesenheitsurteile. Diese sind ansonsten unzulässig, es sei denn, der Betroffene entzieht sich eigenmächtig der Verhandlung. Strafbefehle sind die unmittelbare Transformation polizeilicher Ermittlungen in eine von der Staatsanwaltschaft verfasste strafrechtliche Sanktion. Der Strafbefehl steht einem nach einem Strafverfahren ergangenen Urteil gleich. Strafbefehle sollen dieselbe Appellfunktion haben wie Urteile. Die Strafen werden im Bundeszentralregister eingetragen und können die Arbeitsexistenz vernichten, weil die Strafe im polizeilichen Führungszeugnis erscheint. DHL-Fahrer etwa müssen alle sechs Monate ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

RECHTSBERATUNGSPROJEKT IN VORBEREITUNG

Vor diesem Hintergrund will die *Vereinigung Berliner Strafverteidiger* noch in diesem Jahr ein Rechtsberatungsprojekt zusammen mit der Law Clinic an der Freien Universität Berlin starten. Strafbefehlsempfänger*innen sollen unentgeltlich beraten werden. Schon in einem ersten Gespräch kann die Verteidigung auch ohne Akteneinsicht über die Möglichkeiten von Wiedereinsetzung bei versäumten Fristen, von Herabsetzung der Höhe des Tagessatzes bei falschen Taxierungen, über Ratenzahlung und Arbeitsleistungen beratend tätig werden. Die Studierenden sollen eine erste parteiliche Befassung mit Strafverteidigung erlangen und an diesen Beratungen teilnehmen. Eine empirische Auswertung soll dem Projekt folgen. Betroffene

sollen den ihnen durch das schriftliche Verfahren oftmals erschwerten, wenn nicht gar verwehrt Zugang zum Recht bekommen können. Erst nach der Beratung kann und wird entschieden werden, ob ein Einspruch eingelegt werden und in eine Hauptverhandlung führen soll – ein Schritt, der vor dem Hintergrund des fehlenden Verschlechterungsverbots (der Möglichkeit der Verschlimmerung der Rechtsfolge) ebenso bedacht werden muss, wie vor dem Hintergrund der Kosten. Bislang ist nur in Fällen der Verhängung von Freiheitsstrafen eine Verteidigung notwendig, d.h. es erfolgt eine Pflichtverteidigungsbeordnung. Denkbar ist, dass das Projekt, einmal in Gang gesetzt, empirisches Material vorlegt und vorlegen kann, um ggf. die rechtspolitische Forderung der Ausweitung des Instituts der Pflichtverteidigung zu erheben. Ob das Projekt eine Zunahme von einspruchsbedingt durchgeführten Verfahren nach sich ziehen wird, wird abzuwarten sein. Jedenfalls aber ist es geeignet, durch Übersetzungsleistungen, mitunter allein durch die mündliche Beratung durch einen Rechtskundigen, eine Vorstellung von eigenen Rechten zu schaffen. Ein rein schriftliches Verfahren kann das und will das mutmaßlich auch nicht. Über den Fortgang wird berichtet werden.

Hannes Honecker ist Rechtsanwalt in Berlin und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV. Die Unter- und Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

- 1 Angaben des Statistischen Bundesamtes 2015 »Rechtspflege – Staatsanwaltschaften«, vgl. zu den aktuellsten Zahlen: »Staatsanwaltschaften« (Fachserie 10 Reihe 2.6 – 2017), https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Staatsanwaltschaften2100260177004.pdf?__blob=publicationFile.
- 2 Vgl. Statistische Berichte Baden-Württemberg – Rechtspflege vom 27.09.2016.



"Kämpfen für ein Land, in dem Aktionen wie diese irgendwann unnötig sind"

Ronja von Rönne, Bloggerin, Journalistin, Schriftstellerin

#UNTEILBAR




„Bürgerrechte und Grundrechte werden nicht ein für allemal gewährt, wir müssen sie uns immer wieder von neuem erkämpfen - in den Parlamenten, Gerichten, Institutionen, im öffentlichen Diskurs und im öffentlichen Raum - zum Beispiel am 13. Oktober!“

Wolfgang Kaleck - Generalsekretär des European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR)



„Politiken der Feindschaft haben in der Demokratie nichts verloren.“

Am 13.10. in Berlin demonstrieren wir „in Gesellschaft aller Menschen“ (Frantz Fanon).

Weil Solidarität #unteilbar ist.“

Sabine Hark, Mitgründerin von WIR MACHEN DAS, Professor*in für Gender Studies, Erstunterzeichnerin

„Große Teile des Internets sind zu einer Empörungsmaschine verkommen. Es fällt zunehmend schwer, versöhnliche Diskurse zu führen. Umso wichtiger ist es, ein Zeichen zu setzen, dass wir als Bürger*innen #unteilbar sein sollten.“

RAUL KRAUTHAUSEN MEDIENMACHER & @SOZIALHELDEN-AKTIVIST



PHOTO: ANDI WEILAND/SOZIALHELDEN E.V.



DIE DRINGENDSTE FRAGE IST NICHT: WER GEHÖRT ZU WEM. SONDERN WEM GEHÖRT EIGENTLICH WAS?

DAHER AM 13.10. GROBDEMO #UNTEILBAR!

HITO STEYERL
FILMEMACHERIN UND AUTORIN

WWW.UNTEILBAR.ORG

„Jetzt müssen Taten folgen, denn Rassismus ist der Treibstoff für die Rechtsnationalen und Anti-Demokraten, die ein anderes Land wollen, ein nationalistisches Land.“

Farhad Dilmaghani
(DeutschPlus e.V.), Unterzeichner von #Unteilbar




"DIE VIELFALT DIESES LANDES BEREICHERT UNS, MACHT UNS FREI UND STARK. AUSGRENZUNG HAT KEINE ZUKUNFT!"

SARAH WIENER, KÖCHIN, AUTORIN UND STIFTUNGSGRÜNDERIN

#UNTEILBAR



SODI!

GERECHTE WELT

#UNABHÄNGIG

Katharina Lütcher

#UNTEILBAR

SOLIDARITÄT STATT AUSGRENZUNG FÜR EINE OFFENE UND FREIE GESELLSCHAFT

13. OKTOBER 2018 | 13:00 UHR BERLIN

„Jetzt geht es los. Wir sind die Mehrheit!“



Die Verzweiflung der Instanzgerichte

DIE SOZIALEN FOLGEN EINES MIETRECHTLICHEN URTEILS DES BGH¹

MAX ALTHOFF

Ein Wohnraummietverhältnis kann in der Regel gekündigt werden, wenn die Mieterin mit mehr als einer Monatsmiete im Verzug ist. Das soziale Mietrecht ermöglicht Mieter*innen allerdings eine sogenannte »Schonfristzahlung«: Werden innerhalb von zwei Monaten nach Rechtshängigkeit der Räumungsklage die ausstehenden Mieten nachgezahlt, wird die Kündigung unwirksam.

Der BGH hat diese Möglichkeit im Wege der Gesetzesauslegung zulasten der Mieter*innen weitgehend abgeschafft, durch eine dogmatisch schwach begründete Entscheidung, die gravierende soziale Folgen gerade für wirtschaftlich schwächere Mieter*innen hatte und hat. Der Aufsatz stellt die Entwicklung dieser Rechtsprechung dar und zeigt die gesellschaftlichen Auswirkungen, die eine handwerklich schlechte und für die Rechtsfolgen blinde höchstrichterliche Entscheidung haben kann.

I.

DAS BGH-URTEIL VON 2005

Seit dem Jahr 2002 ist der Bundesgerichtshof Revisionsinstanz für das Wohnraummietrecht. Der BGH macht von seiner Kompetenz seither

umfassend Gebrauch. In der Öffentlichkeit am bekanntesten werden in der Regel die Urteile zu den Schönheitsreparaturen sein, mit denen der BGH wiederholt mietvertragliche Klauseln verwarf, die Mieter*innen zu Renovierungsarbeiten verpflichteten.² Auch die Fragen, ab welcher Abweichung eine im Mietvertrag zu hoch angegebene Wohnungsgröße einen Mangel darstellt³ oder wann die Miete monatlich beim Vermieter*innen eingegangen sein muss,⁴ klärte der BGH. Eines der für die Mieterschaft jedoch gravierendsten Urteile ist das vom 16. Februar 2005.

Der BGH hatte die Frage zu entscheiden, ob § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB nur für die fristlose Kündigung oder auch für die fristgemäße Kündigung gilt. Die Vorschrift bestimmt, dass eine wegen Mietrückstands erklärte Kündigung unwirksam wird, »wenn der Vermieter spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich der fälligen Miete befriedigt wird oder sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet«.

Zuvor hatten viele Gerichte die Vorschrift so ausgelegt, dass mit der Begleichung des Mietrückstands, auf dem die Kündigung beruhte (sog. Schonfristzahlung), die Kündigung insgesamt un-

wirksam werde, gleich ob sie fristlos oder mit der gesetzlichen Kündigungsfrist erklärt worden war.⁵

Doch der BGH entschied anders. Die Schonfristzahlung vermöge nur die fristlose Kündigung zu heilen, erkannte der BGH. Eine aus dem gleichen Grund erklärte fristgemäße Kündigung bleibe hingegen wirksam. Die Vorschrift des § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB beziehe sich ausschließlich auf die fristlose Kündigung.

Seit diesem Urteil wird in der Praxis von Seiten der Vermieter*innen neben der außerordentlichen fristlosen Kündigung regelmäßig hilfsweise eine ordentliche Kündigung nach § 573 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB aufgrund desselben Zahlungsrückstands ausgesprochen. Da der Zahlungsverzug von mehr als einer Monatsmiete in der Regel als erhebliche vertragliche Pflichtverletzung gem. § 573 Abs. 2 Nr. 1 BGB angesehen wird, führt anstelle der fristlosen nunmehr die fristgemäße Kündigung zum Wohnungsverlust für den Mieter*in.

II.

SOZIALE FOLGEN DES URTEILS: DIE REAKTION DER VERMIETER*INNEN

Gerade in den deutschen Ballungsgebieten, in denen die Neuvermietungen in den letzten Jahren massiv angestiegen sind, ist das Interesse der Vermieter*innen nicht mehr auf die beandstandungsfreie Zahlung der Miete durch ihre Bestandsmieter*innen gerichtet, sondern auf die Beendigung der bestehenden Mietverhältnisse. Nur dann können sie am rasanten Anstieg der Neuvermietungsmieten partizipieren. Zu diesem Zweck wird seit 2005 bei einem entsprechenden Zahlungsverzug stets fristlos und fristgemäß gekündigt.

Die Rechtsprechung des BGH führt damit real dazu, dass auch der mietschuldenfreie Mieter*in, der oder die den Mietrückstand beglichen und damit die Heilung der fristlosen Kündigung bewirkt hat, nicht in der Wohnung verbleiben

kann, sondern lediglich die gesetzliche Frist zur Wohnungssuche zugestanden bekommt. An die Stelle der Verpflichtung zu einem sofortigen Auszug aus der Wohnung tritt also nunmehr die Pflicht, die Wohnung – je nach Länge des Mietverhältnisses – innerhalb von drei bis neun Monaten zu räumen, selbst wenn der Mieter oder die Mieterin seine Mietschulden vollständig beglichen hat.

III.

BGH GEGEN BGB

Diese Rechtsprechung hat nicht nur zu erheblichen sozialen Verwerfungen geführt. Sie ist auch juristisch zumindest fragwürdig. Denn die Auslegung des Gesetzes durch den BGH ist nicht nur unter offensichtlicher Außerachtlassung der Rechtsfolgen erfolgt; sie ist auch keinesfalls zwingend oder von besonders scharfsinnigen juristischen Überlegungen getragen. Vielmehr weist sie handwerkliche Fehler auf, die erstaunlich und angesichts der Folgen des Urteils erschreckend sind.

1. WORTLAUT UND SYSTEMATIK

Bereits der Gesetzestext selbst, § 569 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 BGB, steht der Gesetzesauslegung des BGH entgegen. Nach diesem Satz greift die Heilungswirkung des § 569 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 BGB dann nicht, wenn der Kündigung vor nicht länger als zwei Jahren bereits eine nach Satz 1 unwirksam gewordene Kündigung vorausgegangen ist. Die Ergänzung des Satzes 1 um diesen Zusatz begründete der Gesetzgeber ausdrücklich mit dem Schutz des Vermieters/der Vermieterin: »Damit soll ausgeschlossen sein, dass sich die Abfolge von Mietrückstand, Kündigung und Vertragsfortsetzung in kurzen Abständen wiederholt.«⁶

Wenn aber die Schonfristzahlung gar nicht zu einer Verlängerung des Mietverhältnisses führt, weil de facto regelmäßig eine fristgemäße Kündi-

gung aufgrund des gleichen Zahlungsrückstands trotz der Schonfristzahlung möglich ist, wird § 569 Abs. Nr. 2 Satz 2 BGB faktisch obsolet. Er kann nur noch in den Fällen Anwendung finden, in denen der Vermieter/die Vermieterin bewusst darauf verzichtet, neben der fristlosen eine fristgemäße Kündigung zu erklären. Dass die Anwendbarkeit des § 569 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 BGB aber auf diese Ausnahmefälle beschränkt sein soll, ist weder dem gesetzgeberischen Willen noch dem Gesetzeswortlaut zu entnehmen.

Vielmehr macht der BGH mit seiner Gesetzesauslegung diese zum Schutz des Vermieters/der Vermieterin gedachte Vorschrift überflüssig. Denn ein Vermieter/eine Vermieterin, die selbst entscheiden kann, ob sie bei Mietrückstand auch fristgemäß und damit für den Mieter/die Mieterin »unheilbar« kündigt, bedarf dieses Schutzes nicht. Das Risiko, dass »sich die Abfolge von Mietrückstand, Kündigung und Vertragsfortsetzung in kurzen Abständen wiederholt«, besteht für den Vermieter/die Vermieterin dann gerade nicht mehr.

Erstaunlicherweise ist der BGH auf den § 569 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 BGB bei seiner Gesetzesauslegung nicht einmal eingegangen (!). Er hat eine Gesetzesvorschrift faktisch zur bloßen Makulatur gemacht, ohne dies auch nur zu erwähnen.

2. ENTSTEHUNGSGESCHICHTE: DER WILLE DES GESETZGEBERS

Dass die Schonfristzahlung im Ergebnis nur eine Verlängerung der Kündigungsfrist für den Mieter/die Mieterin bedeutet, nicht aber die Erhaltung seines Wohnraumes, widerspricht ebenfalls dem deutlich erkennbaren Willen des Gesetzgebers.

Der Gesetzgeber schuf zur Vermeidung von Obdachlosigkeit ganz bewusst ein umfangreiches Hilfeprogramm für Mieter*innen, welche aufgrund einer Kündigung wegen fehlender Mietzahlungen ihre Wohnungen zu verlieren drohen.

Mit dem Mietrechtsreformgesetz aus dem Jahr 2001 wurde die Schonfrist des § 569 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 BGB von zuvor einem auf nun zwei Monate verlängert. Dies diene dem erklärten Ziel des Gesetzgebers, Obdachlosigkeit zu verhindern.

»Die Schonfrist für die Nachholung der Zahlung der rückständigen Miete und der fälligen Entschädigung ist gegenüber dem geltenden Recht (§ 554 Abs. 2 Nr. 2 BGB) in Absatz 3 Nr. 2 um einen Monat auf insgesamt zwei Monate nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsrechtsstreits verlängert worden. Die Fristverlängerung entspricht einem Vorschlag von Busch-Geertsema/Ruhstrat aus ihrem Gutachten »Wohnungslosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland«, das sie für die Regierungskommission »Obdachlosigkeit, Suchtfolgen etc. (Notlagenkommission)« erstattet haben (Wohnungslosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, September 1995, S. 57). Sie dient der im allgemeinen Interesse liegenden Vermeidung von Obdachlosigkeit. Die derzeitige Frist von einem Monat hat sich für die Sozialhilfebehörden häufig als zu kurz erwiesen. Mit der Fristverlängerung ist die Hoffnung verbunden, dass sich die Behörden mehr als bisher einschalten und gegenüber dem Vermieter eine Verpflichtungserklärung abgeben. Tun sie dies, kommt das auch dem Vermieter zugute.«⁷

3. SINN UND ZWECK: VERHINDERUNG VON OBDACHLOSIGKEIT MIT HILFE DES SOZIALRECHTS

Bei drohender Obdachlosigkeit aufgrund einer Räumungsklage wegen Mietrückständen soll der Staat den/der räumungsbedrohten Mieter*in finanziell durch Ausgleich der Mietrückstände unterstützen, um Obdachlosigkeit zu vermeiden. Ansprüche zur Übernahme von Kosten bei Mietrückständen finden sich in § 22 SGB II und § 36 SGB XII. Zugleich hat der Gesetzgeber in beiden Vorschriften ein *Procedere* institutiona-

lisiert, nach welchem im Falle einer Räumungsklage die Sozialhilfeträger von den Gerichten umgehend über den Eingang dieser Klage informiert werden. Das dient gerade dazu, durch das Tätigwerden der Sozialhilfeträger und die Begleichung des Mietrückstands zu vermeiden, dass die Mieter*innen ihre Wohnung verlieren und obdachlos werden. Dieser Mechanismus ist nicht nur im Interesse der betroffenen Mieter*innen, sondern auch im gesamtgesellschaftlichen Interesse, da das Entstehen von Obdachlosigkeit mit der Notwendigkeit weiterer staatlicher Hilfen und Anstrengungen zur Unterbringung der Betroffenen, Hilfen bei der Wohnungssuche u.v.m. verbunden ist.

Gerade um also den staatlichen Sozialhilfeträgern die Möglichkeit zu geben, durch rechtzeitige Begleichung der Mietschulden Obdachlosigkeit zu vermeiden, ist eine Verlängerung der Frist für die Schonfristzahlung von einem auf zwei Monate normiert worden.

Mietschulden sollen nach den genannten SGB-Vorschriften allerdings nur dann übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft gerechtfertigt ist. Nach dem Urteil des BGH bleibt trotz Heilung der fristlosen Kündigung durch die Schonfristzahlung eine aus dem gleichen Grund erklärte fristgemäße Kündigung jedoch wirksam. Somit kann die Zahlung des Mietrückstandes die Unterkunft gerade nicht mehr sichern. Die Wohnung geht für den Mieter in den meisten Fällen dennoch verloren.

Dies führt in der Praxis dazu, dass die Übernahme der Mietrückstände durch die Ämter kaum noch geschieht, sofern nicht der Vermietende zuvor ausdrücklich bestätigt, dass das Mietverhältnis dadurch erhalten bleibt. Diese Bestätigung wird jedoch von Seiten der Vermieter*innen fast nie gegeben, da die hilfsweise erklärte ordentliche Kündigung gerade dem Zweck dient, das Mietverhältnis endgültig zu beenden.

Die Regelung, die der Gesetzgeber mit der Verlängerung der Schonfristzahlung treffen wollte,

geht aufgrund der Rechtsprechung des BGH vollkommen ins Leere und erreicht ihr Ziel nicht.

Auch diese Umstände berücksichtigt der BGH in seiner Entscheidung im Ergebnis nicht. Er behandelt das gesamte Problem der Obdachlosigkeit nur mit drei dünnen Sätzen:

»Die Schonfristzahlung des § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB dient der im allgemeinen Interesse liegenden Vermeidung von Obdachlosigkeit (vgl. die Gesetzesbegründung im Entwurf zum Mietrechtsreformgesetz, BT-Drucks. 14/4553, S. 64). Diese Gefahr besteht bei einer ordentlichen Kündigung, die an die Fristen des § 573c Abs. 1 BGB von drei bis neun Monaten gebunden ist, in geringerem Maße. Der Mieter hat je nach Dauer des Mietverhältnisses einen wesentlich längeren Zeitraum zur Verfügung, um sich angemessenen Ersatzwohnraum zu beschaffen.«

Das ist alles. Drei Sätze, mit denen der BGH die Realität leugnet. Denn auch der »je nach Dauer des Mietverhältnisses (...) wesentlich längere Zeitraum« für die Wohnungssuche ändert nichts daran, dass es auf den angespannten Wohnungsmärkten in Ballungszentren wie Berlin und anderen deutschen Großstädten gerade für sozial schwache Mieter*innen fast unmöglich ist, nach einem Wohnungsverlust bezahlbaren Ersatzwohnraum zu finden. Auch innerhalb der ordentlichen Kündigungsfrist ist es so gut wie ausgeschlossen. Doch auch mit dieser Problematik setzte sich der BGH nicht auseinander. Die Verkennung der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung, die die Vermeidung von Obdachlosigkeit hat, in Verbindung mit der Nichtbeachtung des auf eben diesen Zweck gerichteten gesetzgeberischen Willens und den entsprechenden gesetzgeberischen Aktivitäten, die klar darauf hindeuteten, dass der Gesetzgeber durch die Schonfristzahlung die Heilung der Kündigung insgesamt beabsichtigte sowie die Nichtbeachtung des § 569 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 BGB bei seiner Auslegung des Gesetzes, machen die Rechtsprechung des BGH zu einem Verstoß

gegen die Einheit der Rechtsordnung. Der BGH unterläuft mit seiner Rechtsauslegung bewusst oder fahrlässig eine umfassende, sozialstaatlich gebotene gesetzgeberische Konstruktion, die auf dem Ineinandergreifen mehrerer Vorschriften fußt, indem er eine zentrale Vorschrift so umdeutet, dass die restlichen Normen inhaltsleer werden.

Das Auseinanderfallen von Rechtsprechung und gesetzgeberischem Willen sowie Rechtsprechung und Realität kann kaum größer sein als bei diesem Urteil des BGH.

4. EIN KURIOSES TROSTPFLASTER

Für all die Mieter*innen, die die fehlende Miete innerhalb der Schonfrist zahlen und denen dennoch der Wohnungsverlust aufgrund der fristgemäßen Kündigung droht, hat der BGH ein kurioses Trostpflaster: Da § 573 Abs. 2 Nr. 1 BGB ein Verschulden des Mieters für die Pflichtverletzung (ergo den Mietrückstand) fordere, könne »im Rahmen des Verschuldens (...) eine nachträgliche Zahlung des Mieters zu seinen Gunsten berücksichtigt werden, weil sie ein etwaiges Fehlverhalten in einem milderem Licht erscheinen lässt«.

Man könnte auch sagen, der BGH führte für Zahlungsverzugskündigungen die Möglichkeit des Gnadenrechts ein. Denn etwas Anderes verbirgt sich hinter dieser Formulierung im Ergebnis nicht.

Die Betrachtung des Verschuldens des Mietenden am Zahlungsrückstand in einem »milderen Licht« vor dem Hintergrund der erfolgten Schonfristzahlung führt zu einer vollkommenen Konturlosigkeit des Rechts und macht die gerichtliche Entscheidung regelmäßig zu einer jenseits des Gesetzestextes vorzunehmenden Einzelfalleinschätzung des jeweiligen Gerichts.

Eine effektive Rechtswahrnehmung oder -beratung ist unter diesen Umständen nicht möglich.

So hat z.B. das Landgericht Berlin einerseits

in einem Fall gesundheitlich und sozial stark beeinträchtigter Mieter*innen eine umgehend nach der Kündigung erfolgte Schonfristzahlung nicht als ausreichend angesehen, um eine ordentliche Kündigung zu entkräften. Andererseits hat dasselbe Landgericht in einem Fall gesundheitlich nicht eingeschränkter Mieter*innen eine erst am letzten Tag der Zweimonatsfrist erfolgte Begleichung des Mietrückstands noch als ausreichend angesehen, um die ordentliche Kündigung unwirksam zu machen.⁸

IV. KORREKTURVERSUCHE

Selbst wenn man dem BGH zugesteht, dass die als »Gentrifizierung« bekannt gewordene Verdrängung von sozial schlechter gestellten Mieter*innen im Jahr 2005 in deutschen Großstädten noch nicht so gravierend war wie in den letzten Jahren: Der BGH hatte Gelegenheit, seine Rechtsprechung zu ändern. Doch auch angesichts neuester Entwicklungen scheint er nicht daran zu denken.

1. INSTANZGERICHTE GEGEN DEN BGH

Eine Reihe von Instanzgerichten, die mit den sozialen Folgeproblemen der BGH-Rechtsprechung auf breiter Ebene unmittelbar konfrontiert wurden, bemühten sich zunächst immer wieder um eine Entschärfung dieser Rechtsprechung.

Einige Gerichte, insbesondere das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, warfen die BGH-Rechtsprechung wiederholt vollständig und mit klaren Worten als falsch.

»Keineswegs führt, wie der BGH meint, das Verschuldenserfordernis des § 573 BGB zu einer Einschränkung, welche ein ausreichendes Korrektiv bedeutet (so auch Schmidt – Futterer-Blank a.a.O.). Gerade die neuere Linie des BGH, wonach die Schonfristzahlung das Verschulden des Mieters im Rahmen von § 573 BGB »in ei-

nem milderem Licht« erscheinen lassen könne, zeigt dies deutlich. Die Beleuchtungstheorie lässt als Korrektiv jede Kontur und Greifbarkeit vermissen. So verwundert es nicht, wenn bei seiner Anwendung auf diverse Hilferwägungen zurückgegriffen wird, wie etwa die Zukunftswirkung, bzw. Wiederholungsgefahr, Unverzüglichkeit der Schonfristzahlung, bzw. einer »Einsicht«, Einlegung von Rechtsmitteln, etc. (so z.B. in LG Krefeld, GE 2013, 122). Das Gesetz enthält schließlich keinen Anhaltspunkt dafür, dass der schuldhaft säumige Mieter keine Nachholfrist verdient. Selbst wer die Mietzahlung vorsätzlich unterlassen hat, kann die fristlose Kündigung durch Zahlung beseitigen, umso mehr muss dies auch bei der ordentlichen Kündigung berücksichtigt werden (Häublein, in MüKo, a.a.O.)«.⁹

»Zwar findet sich die Regelung des § 569 BGB im Regelungszusammenhang mit der fristlosen Kündigung, doch ist im Wortlaut »die Kündigung« in Bezug genommen, so dass sich die Formulierung gerade nicht ausschließlich auf eine fristlose Kündigung bezieht. Soweit der Bundesgerichtshof damit argumentiert, »die Kündigung« gemäß § 569 Absatz 3 Nummer 2 BGB beziehe sich auf § 543 BGB, liegt hierin kein Wortlaut-, sondern ein systematisches Argument. Nach dem Wortlaut ist »die Kündigung« im Sinne von § 569 Absatz 3 Nummer 2 BGB vielmehr die gesamte Erklärung des Vermieters, insbesondere wenn der Kündigungsgrund in ein und demselben Zahlungsrückstand besteht und dieser lediglich durch Hinzufügung einer zweiten Kündigungsüberschrift (nämlich § 573 BGB neben § 543 BGB) sozusagen verdoppelt werden soll. Der Zahlungsausgleich innerhalb der Schonfrist macht daher entsprechend dem Wortlaut des § 569 BGB »die Kündigung« und zwar in ihrem gesamten Erklärungsinhalt bestehend aus der fristlosen Kündigung (§ 543 BGB) und der daneben erklärten fristgemäßen Kündigung (§ 573 BGB) unwirksam.«¹⁰

In einem weiteren Fall, der inhaltsgleich entschieden wurde, deutete die Richterin in der mündlichen Verhandlung an, dass ihre Rechtsauffassung inzwischen auch von den anderen Richterinnen und Richtern am Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg überwiegend vertreten werde.¹¹

Auch das AG Hanau (»Durch diese Nachzahlung ist aber auch die ordentliche Kündigung unwirksam geworden«),¹² das AG Siegburg, (»bezüglich der ordentlichen Kündigung ist nach Auffassung des Gerichts entgegen der Rechtsansicht des Bundesgerichtshofs § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB analog anwendbar«)¹³ und mit sehr umfangreicher Begründung das AG Pankow-Weißensee (»Der Rechtsprechung des BGH zu dieser Rechtsfrage vermag sich das Gericht nicht anzuschließen«)¹⁴ argumentierten und urteilten gegen den BGH.

Doch der offene Aufstand blieb auf Amtsebene. Die Landgerichte erreichte er nicht. Aber auch Landgerichte versuchten – weniger konfrontativ – die BGH-Rechtsprechung wenigstens einzuhegen.

So bemühte sich die 67. Zivilkammer des Landgerichts Berlin, die Hürden für eine ordentliche Kündigung wegen Zahlungsverzugs zu erhöhen, um so die aufgrund des gleichen Zahlungsverzugs wie die fristlose Kündigung erklärte ordentliche Kündigung nicht automatisch zur Beendigung des Mietverhältnisses führen zu lassen.

Im Zentrum der Abwägung zwischen Mieter*innen- und Vermieter*inneninteressen sollte nicht mehr der Mietrückstand im Verhältnis zur geschuldeten Miete, sondern der absolute Betrag des Mietrückstands und dessen wirtschaftliche Bedeutung für den Vermieter/der Vermieterin stehen. Diese Rechtsprechung richtete sich gegen die bisherige Faustformel, nach welcher ein Mietrückstand von mehr als einer Monatsmiete auch eine ordentliche Kündigung rechtfertigt:

»Keine den Klägern günstigere Beurteilung rechtfertigt der Umstand, dass sich der Kündigungsrückstand von 783,49 EUR auf ein Mehr-

faches der vom Beklagten geschuldeten Monatsmiete von 290,10 EUR – und damit zwangsläufig auch auf mehr als eine Monatsmiete – belief. Denn das Überschreiten der summenmäßigen Monatsgrenze des § 569 Abs. 3 Nr. 1 BGB allein ist für die Erheblichkeit der (Zahlungs-)Pflichtverletzung des Mieters im Rahmen des § 573 Abs. 2 Nr. 1 BGB ohne Aussagekraft. (...)

Andernfalls wäre der Mieter einer preisgünstigen Wohnung im Falle des Verzuges mit periodischen Zahlungen – erst recht aber bei einem Rückstand mit Einmalzahlungen (z.B. einer Betriebskosten- oder Schadensersatzforderung des Vermieters) – bei einer ordentlichen Kündigung kündigungsrechtlich strenger zu behandeln als der Mieter einer höherpreisigen Wohnung, obwohl die wirtschaftlichen Folgen für den Vermieter in beiden Fällen identisch sind. Dafür aber gibt es – anders als bei § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BGB – keine gesetzliche oder tatsächliche Rechtfertigung».¹⁵

Auch in einem weiteren Beschluss entschied die 67. Zivilkammer des Landgerichts Berlin dahingehend, dass allein ein bestimmter Mietrückstand eine ordentliche Kündigung nicht rechtfertigen könne, sondern »insbesondere die beanstandungsfreie Dauer des bisherigen Mietverhältnisses, das Gewicht und die nachteiligen Auswirkungen der Vertragspflichtverletzung, eine mögliche Wiederholungsgefahr und den Grad des dem Mieter zur Last zu legenden Verschuldens zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen« seien.¹⁶

2. VERPASSTE CHANCEN

Ein Urteil des LG Bonn, nach welchem das Festhalten des Vermieters an einer Kündigung trotz Begleichung des Mietrückstands regelmäßig einen Verstoß gegen Treu und Glauben darstelle,¹⁷ gelangte im Jahr 2016 vor den BGH und gab diesem die Gelegenheit, seine eigene Rechtsprechung zu überdenken und zu korrigieren. Denn

mittlerweile war das Problem explodierender Mieten in Ballungszentren deutschlandweit bekannt.

Doch der BGH bestätigte seine Rechtsprechung.¹⁸ Zwar wies er in dem konkreten Fall die Revision zurück und bestätigte, dass auch der Grundsatz von Treu und Glauben einem Festhalten der Vermieter*innen an der Kündigung entgegenstehen könne. Zugleich verwies der BGH aber auf die besonderen Umstände des vom LG Bonn zu entscheidenden Einzelfalls. Für den Regelfall hingegen führte der BGH aus, dass Treu und Glauben gerade nicht regelmäßig gegen ein Festhalten des Vermieters an seiner Kündigung nach der erfolgten Schonfristzahlung sprächen. »Denn dies liefe (...) letztlich auf eine unzulässige analoge Anwendung der nur für die fristlose Kündigung geltenden Schonfristregelung (§ 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB) hinaus«.

Das LG Bonn versuchte, eine Tür aus dem längst offenkundigen Dilemma zu öffnen, der BGH schlug sie wieder zu.

Einen noch anderen Weg verfolgt die 66. Zivilkammer des LG Berlin in einer Entscheidung, die sich derzeit zur Revision beim BGH befindet.¹⁹ Das LG Berlin begründet hier rechtsdogmatisch umfangreich, dass die zeitgleich mit der fristlosen Kündigung hilfsweise erklärte fristgemäße Kündigung nicht wirksam werden könne. Die fristgemäße Kündigung sei nämlich auf ein bereits durch die fristlose Kündigung beendetes Mietverhältnis gerichtet und gehe daher ins Leere. Auch das spätere Unwirksamwerden der fristlosen Kündigung durch die Schonfristzahlung ändere daran nichts.

Doch auch wenn der BGH diese Rechtsprechung bestätigen sollte, würde das nur bedeuten, dass die Vermieter*innen, die ihre Mieter*innen unbedingt loswerden wollen, nur noch fristgemäß kündigen, um an ihr Ziel zu kommen, und auf die fristlose Kündigung ganz verzichten.

Im Ergebnis zeigen all diese richterlichen Bemühungen nur die Verzweiflung der Gerichte,

die gravierenden Auswirkungen der BGH-Rechtsprechung abzumildern und dieser etwas Wirkames entgegenzusetzen. Letztlich führen aber auch diese Entscheidungen zu einer immer unkalkulierbareren Einzelfalljudikatur. Schon bei den verschiedenen Zivilkammern des Landgerichts Berlin deutet es sich nicht an, dass diese in Bezug auf Zahlungsverzugskündigungen zu einer einheitlichen Rechtsprechung finden werden. Selbst innerhalb einer Stadt kann die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Kündigung daher wesentlich davon abhängen, vor welchem Gericht sie verhandelt wird. Ein unhaltbarer Zustand.

3. EINE AUFGABE DER POLITIK

Nachdem sich eine Abkehr des BGH von seiner Rechtsprechung nicht abzeichnete, deren Folgen aber immer deutlicher wurden, kam es im März 2014 durch das Land Brandenburg zu einer ersten Bundesratsinitiative, um dieses Problem auf gesetzgeberischer Ebene zu lösen und das BGB neu zu fassen.²⁰ § 573 BGB sollte so gefasst werden, dass ein neu eingefügter Absatz 3 eine entsprechende Anwendung von § 543 Absatz 2 Satz 2 und § 569 Absatz 3 BGB bestimmt. Der brandenburgische Justizminister Markov erklärte dazu:

»Es bedarf einer Korrektur, wenn Kündigungsschutzvorschriften im Wohnungsmietrecht dadurch unterlaufen werden können, dass Vermieterinnen und Vermieter bei Mietrückständen ganz bewusst anstelle oder neben einer fristlosen eine ordentliche Kündigung erklären. Diese Schutzlücke im Bürgerlichen Gesetzbuch muss geschlossen werden«.

Zur Unterstützung dieser als dringend notwendig angesehenen Initiative wandte sich im selben Jahr 2014 der Landesverband Berlin/Brandenburg der Neuen Richtervereinigung mit einem Appell an die Politik. In diesem warb er darum, der brandenburgischen Initiative zu folgen:

*»Die Neue Richtervereinigung beobachtet eine erhebliche Zunahme an Räumungsklagen, die das Ziel der Verdrängung von Alt-Mieter*innen verfolgen. (...) Die geltende Rechtslage bietet den Mieter*innen keinen ausreichenden Schutz mehr. § 569 Abs. 3 BGB regelt zwar, dass eine fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs durch Zahlung der rückständigen Miete innerhalb von zwei Monaten nach Rechtshängigkeit einer Räumungsklage unwirksam wird (sog. Schonfristzahlung). Neuerdings sprechen Vermieter im Fall des Zahlungsverzugs jedoch neben der fristlosen Kündigung häufig auch eine fristgerechte Kündigung aus. Und die Schonfristzahlung als ein Herzstück des sozialen Mietrechts gilt nicht für fristgemäße Kündigungen«.²¹*

Die Initiative Brandenburgs wurde im Bundesrat an die Ausschüsse verwiesen²² und ward nicht mehr gesehen.

Weitere Aktivitäten auf gesetzgeberischer Seite gab es im Frühjahr 2016. Aus dem Justizministerium kam ein Referentenentwurf für eine weitere Mietrechtsnovelle, in dem auch das Problem der Schonfristzahlung angepackt und die Heilung auch der ordentlichen Kündigung durch diese Zahlung in das Gesetz eingeführt werden sollte.

Das Problem wurde wie folgt benannt:
»Der Umstand, dass sie oder ein Grundsicherungsträger die geschuldeten Beträge vollständig ausgleichen, kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht dazu führen, dass die ordentliche Kündigung unwirksam wird und die betroffenen Mieterinnen und Mieter ihre Wohnung behalten können. Die im Fall einer außerordentlichen fristlosen Kündigung geltenden speziellen mieterschützenden Regelungen finden nach dieser Rechtsprechung keine entsprechende Anwendung«.

Als Lösung war geplant:

»Unter der Voraussetzung, dass die Forderungen des Vermieters vollständig beglichen worden

sind, soll Mieterinnen und Mietern die Chance gegeben werden, auch bei ordentlicher Kündigung wegen Zahlungsverzugs mit der Miete ihre Wohnung behalten zu können. Zu diesem Zweck werden die für die außerordentliche fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs geltenden mieterschützenden Regelungen, insbesondere das Nachholrecht und die sogenannte Schonfrist, auf eine ordentliche Kündigung aus demselben Grund übertragen». (...)

§ 573 wird wie folgt geändert:

»a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: (3) Besteht die Verletzung einer vertraglichen Pflicht nach Absatz 2 Nummer 1 darin, dass der Mieter mit der Entrichtung der Miete in Verzug ist, liegt eine nicht unerhebliche Pflichtverletzung nur unter den Voraussetzungen des § 543 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 569 Absatz 3 Nummer 1 vor. In diesem Fall gelten § 543 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie § 569 Absatz 3 Nummer 2 und 3 entsprechend«.

Diese Novelle wurde viel diskutiert.²³ Doch auch dieser Versuch, die Rechtsprechung des BGH zu korrigieren, scheiterte, denn die CDU lehnte die gesamte Mietrechtsnovelle ab, und die SPD beerdigte sie stillschweigend.

Auch im aktuellen Koalitionsvertrag, in dem Änderungen des Mietrechts zugunsten der Mieter*innen entweder auch seitens der SPD kaum Thema waren oder der CDU nicht abgerungen werden konnten, ist eine Änderung des Kündigungsrechts nicht mehr vorgesehen.

Im Jahr 2017 kam es zu einer weiteren Bundesratsinitiative mit dem Ziel, den Kündigungsschutz zu verbessern, dieses Mal durch das Land Berlin. Diese Initiative nahm ausdrücklich Bezug auf den Referentenentwurf des BMJ aus 2016 und wollte die dort vorgesehene Neuregelung des Kündigungsschutzes übernehmen. Der Vorschlag zur Änderung des BGB wurde in den zuständigen Ausschüssen zur Annahme empfohlen, dann aber im Bundesratsplenum abgelehnt, nachdem kurz

zuvor die CDU die Wahlen in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein gewonnen hatte und sich die Mehrheitsverhältnisse im Bundestag entsprechend geändert hatten.

Ende Mai 2018 kam es zu einem neuen Anlauf des Landes Berlin. Diese Bundesratsinitiative zielt auf eine umfassende Modernisierung des Mietrechts, um den vielen erkannten Problemen zu begegnen. Auch hier ist die Vereinheitlichung des Kündigungsschutzes – dahingehend, dass die Schonfristzahlung ordentliche und außerordentliche Kündigung gleichermaßen unwirksam werden lässt – wieder Teil der Initiative.

V.

EIN FAZIT

Der BGH warf im Februar 2005 die gesetzgeberischen Pläne über den Haufen und setzte an deren Stelle eine gerichtliche Einzelfallabwägung ohne erkennbare Parameter. Eine Rechtssicherheit gibt es nicht mehr, da sowohl die BGH-Rechtsprechung als auch Versuche der Abmilderung dieser Rechtsprechung, z.B. durch das LG Berlin, die Entscheidung im Einzelfall in die Hände des jeweils entscheidenden Gerichts legen und es diesem überlassen, wie es das Gesetz auslegen will. Ob am Ende eines Räumungsverfahrens aufgrund einer Zahlungsverzugskündigung für den Mieter/der Mieterin der Wohnungserhalt oder der Wohnungsverlust steht, ist unabsehbar. Viel zu oft ist es der Wohnungsverlust.

Diese Entwertung der Schonfristzahlung bedeutet, dass eine Begleichung des Mietrückstands den Wohnungserhalt nicht mehr sichern kann. Damit entfällt aber zugleich die entsprechende Unterstützung der JobCenter und Sozialämter, da diese zur Vermeidung von Obdachlosigkeit nur dann für die Mieter*innen einspringen, wenn dadurch der Wohnungserhalt gesichert werden kann. Gerade sozial schwache Mieter*innen verlieren dadurch vielfach die einzige Möglichkeit, einen Mietrückstand überhaupt kurzfristig

begleichen zu können, und damit die Chance, sich in das »mildere Licht« des BGH zu flüchten. Denn ohne Schonfristzahlung bleibt bereits die fristlose Kündigung wirksam und beendet das Mietverhältnis. Damit ist der Wohnungsverlust unvermeidbar.

Wie viele tausend Menschen aufgrund dieses einzigen Urteils des BGH in den vergangenen Jahren ihre Wohnung verloren haben, ist nicht statistisch erfasst; der Zusammenhang zwischen der Entscheidung des BGH vom 16. Februar 2005 und dem starken Anstieg der Zahl obdachloser Bundesbürger*innen wäre eine eigene Untersuchung wert.

Max Althoff ist Rechtsanwalt mit einem Schwerpunkt im Mietrecht und berät mehrere Stunden in der Woche Mieter*innen in Berlin-Neukölln; wir danken der Redaktion der »Kritischen Justiz« für die Nachdruckgenehmigung.

- 1 BGH, Urt. v. 16.2.2005 – VIII ZR 6/04.
- 2 So z.B. zuletzt BGH Urt. v. 18.3.2015 – VIII ZR 185/14.
- 3 BGH, Urt. v. 24.3.2004 – VIII ZR 295/03.
- 4 BGH Urt. v. 5.10.2016 – VIII ZR 222/15.
- 5 LG Berlin, Urt. v. 25.10.1993 – 61 S 233/93, GE 1994, 399–401; AG Pinneberg, Urt. v. 2.5.2003 – 67 C 384/02, ZMR 2003, 850–851, AG Öhringen, 4.10.2004 – 4 C 347/04.
- 6 BT-Drs. 14/4553, 64 (Begründung des Regierungsentwurfs).
- 7 BT-Drs. 14/4553, 64 (Begründung des Regierungsentwurfs).
- 8 An beiden Fällen war der Autor als Anwalt der Mieter*innen beteiligt.
- 9 AG Tempelhof-Kreuzberg, Urt. v. 17.10.2013 – 23 C 126/13.
- 10 AG Berlin-Tempelhof-Kreuzberg Urt. v. 1.7.2015 – 10 C 326/14.
- 11 AG Tempelhof Kreuzberg Urt. v. 4.12.2014 – 18 C 180/14 (Urteil und Anmerkung s. Urteilssammlung der Berliner Mietergemeinschaft auf bmgev.de).
- 12 AG Hanau, Urt. v. 19.10.2012 – 37 C 198/12.
- 13 AG Siegburg, Urt. v. 24.7.2014 – 106 C 7/14.
- 14 AG Pankow-Weißensee, Urt. v. 12.5.2017 – 6 C 167/16.
- 15 LG Berlin, Urt. v. 16.6.2016 – 67 S 125/16.
- 16 LG Berlin, Beschl. v. 25.4.2017 – 67 S 70/2017.
- 17 LG Bonn, Urt. v. 6.11.2014 – 6 S 154/14.
- 18 BGH, Urt. v. 23.2.2016 – VIII ZR 321/14.
- 19 LG Berlin, Urt. v. 13.10.2017 – 66 S 90/17.
- 20 BR-Drs. 124/14.
- 21 Presseerklärung der NRV v. 1.10.2014.
- 22 Plenarprotokoll 921 des BR, 89.
- 23 Z.B. die Stellungnahme des RAV, <https://www.rav.de/publikationen/mitteilungen/mitteilung/stellungnahme-zum-referentenentwurf-zurbr-2-mietrechtsnovelle-508>.

Wider den #Mietenwahnsinn!

ZU DEN STADTPOLITISCHEN AKTIVITÄTEN DES ARBEITSKREIS MIETRECHT IM RAV

BENJAMIN HERSCH, BENJAMIN RAABE UND HENRIK SOLF

Der *Arbeitskreis Mietrecht* im RAV ist auch im Jahr 2018 nicht nur Ort des Austausches zwischen den auf diesem Rechtsgebiet tätigen Kolleg*innen, sondern weiterhin auch mieten- und stadtpolitisch engagiert. In Zeiten des »Immobilienbooms« – mit Immobiliengeschäften werden Rekordergebnisse eingefahren, die Renditen steigen immer weiter – ist unter einer schwarzroten Bundesregierung wenig für den Schutz von Mieter*innen zu erwarten. Die Koalitionsvereinbarung von CDU/CSU und SPD enthält keine wesentlichen Beiträge zur Schaffung und zum Erhalt bezahlbaren Wohnraums.

Dass die eigentlichen Missstände nicht angegangen werden sollen, offenbart sich vollends, wenn der zuständige Minister Seehofer zwar mit markigen Worten verkündet: »Die Wohnungsfrage ist die soziale Frage unserer Zeit«, jedoch gleichzeitig die Migration als »Mutter aller Probleme« ausmacht. Nicht der Mangel an bezahlbarem Wohnraum ist für den Minister offenbar das Problem, sondern die Geflüchteten.

Nach einer Bestandsaufnahme stellt sich die aktuelle Situation hierzulande mehr als desolat

dar. Rund eine Million Wohnungen fehlen derzeit in der Bundesrepublik. Statt der erforderlichen 400.000 neuen Wohnungen pro Jahr wurden 2017 nur 285.000 Wohnungen fertiggestellt, zum Großteil Ein- und Zweifamilienhäuser oder teure Eigentumswohnungen. Der Bestand an bezahlbaren, preisgebundenen Wohnungen ist in den letzten 30 Jahren von rund 4 Millionen auf klägliche 1,25 Millionen geschrumpft. Nur etwa 26.000 neue Sozialwohnungen wurden im letzten Jahr gebaut. Gleichzeitig läuft jährlich aber für 50.000 bis 60.000 Sozialwohnungen die Preisbindung aus, was in der Regel zu erheblichen Mietsteigerungen führt. Die Angebotsmieten in den Großstädten und Ballungszentren, wie Hamburg, Hannover, Nürnberg, München oder Berlin sind zwischen 2008 und 2018 um 50, 60, teilweise sogar um 100 Prozent gestiegen. Im 2. Quartal 2018 stiegen die Neubaumieten um 5,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Die Mieten in bestehenden Mietverhältnissen, das heißt die ortsübliche Vergleichsmiete, steigen sogar mehr als doppelt so schnell wie die Verbraucherpreise. Mieterhöhungen nach Modernisierungen führen zu Mietsteigerungen

von 30 und 40 Prozent, in Einzelfällen fallen die Mieterhöhungen noch höher aus. Schätzungsweise 50.000 bis 70.000 Mietwohnungen werden pro Jahr in Eigentumswohnungen umgewandelt, mit steigender Tendenz. Die Wohnkostenbelastung liegt für 40 Prozent der Haushalte bei mehr als 30 Prozent. 860.000 Menschen sind wohnungslos. Immer mehr Mieter*innen droht wegen eines unzureichenden Kündigungsschutzes und ständig steigender Mieten der Verlust der Wohnung.

Der *Arbeitskreis Mietrecht* im RAV versucht diesen Zuständen entgegenzutreten, nicht nur in der jeweiligen anwaltlichen Praxis der Kolleg*innen, sondern auch vielfältig politisch. Besonders zu erwähnen sind dabei die umfassende Stellungnahme zu der von der aktuellen Bundesregierung angestrebten Mietrechtsreform und die Teilnahme am alternativen Wohngipfel gemeinsam mit einer großen Zahl weiterer Organisationen und Initiativen.

UNZUREICHENDES GESETZESVORHABEN

Bereits die Koalitionsvereinbarung von CDU/CSU und SPD ließ in Hinblick auf die Wohnungspolitik nichts Gutes erwarten. Diese Skepsis konnte der jüngst vorgelegte Referentenentwurf¹ zur Reform des Wohnungsmietrechts nicht entkräften.

Vor dem Hintergrund der eingangs geschilderten Situation wären allerdings Anstrengungen für einen stärkeren gesetzlichen Schutz von Mieter*innen dringend notwendig gewesen. Hinzu kommt, dass der Bundesgerichtshof als Revisionsinstanz für das Mietrecht seit 2001 breite Schneisen in das soziale Mietrecht schlägt. Ein korrigierendes Eingreifen des Gesetzgebers wäre auch hier seit Jahren dringend erforderlich. Diesem Bedarf wird der Referentenentwurf in keiner Weise gerecht. Einige sinnvolle Vorschläge, die das Bundesjustizministerium noch in der vorher-

igen Legislaturperiode präsentiert hatte, fehlen mittlerweile sogar wieder.

Ein Hauptziel des Referentenentwurfs ist die Verbesserung der Mietpreisbremse durch eine erweiterte Offenbarungspflicht der Vermieter*innen. Sie sollen zukünftig die Vormiete bei Vertragsschluss offen legen. Die Mieter*innen erhalten so die Möglichkeit, ihre Rechte besser wahrnehmen zu können. Damit die Mietenbremse tatsächlich Wirkung entfalten kann, müssten die Offenbarungspflichten aber insgesamt erweitert, die Rügeobliegenheit sowie die Ausnahmetatbestände abgeschafft werden. Auch die Anknüpfung der Mietpreisbremse an die ortsübliche Vergleichsmiete erweist sich in der Praxis als streitanfällig. Denn die Mietspiegel, welche die Vergleichsmieten regelmäßig darstellen, sind immer wieder Angriffen von Großvermieter*innen ausgesetzt. Die daraus folgenden gerichtlichen Auseinandersetzungen sind für Mieter*innen mit erheblichen und schwer zu kalkulierenden finanziellen Risiken verbunden. Die geplante Verbesserung der Mietenbremse dürfte sich folglich als wirkungslos erweisen.

Darüber hinaus ist auch die vorgeschlagene Reform des Modernisierungsrechts unzureichend. Vorgeschlagen wird lediglich eine geringe Senkung und Begrenzung der Modernisierungsumlage. Richtig und im Sinne eines konsequenten Schutzes vor drastischen Mieterhöhungen wäre aber eine gänzliche Abschaffung der Umlage. Die Investitionen des Vermieters in seine Immobilie werden im Rahmen des Vergleichsmietensystems ohnehin vollständig refinanziert. Die Mietspiegel weisen zum Teil erhebliche Zuschläge für wohnwertverbessernde Modernisierungsmaßnahmen aus, mit denen entsprechende Erhöhungen gerechtfertigt werden können.

Eine dringend erforderliche Reform des Kündigungsrechts fehlt im Entwurf der Bundesregierung gänzlich. Aber gerade Wohnungskündigungen spielen in der Praxis eine große Rolle. Denn auf diesem Wege können nicht nur unlieb-

same Mieter*innen *entfernt*, sondern nach der nachfolgenden Neuvermietung in den Ballungszentren wesentlich höhere Mieten erzielt werden.

Der *Arbeitskreis Mietrecht* im RAV hat den Referentenentwurf in seiner Stellungnahme² umfassend kritisiert und eigene Vorschläge zur Reform des Mietrechts formuliert.

(ALTERNATIVER) WOHNKIPFEL

In konsequenter Fortsetzung ihrer Politik hat die Bundesregierung unter der Schirmherrschaft von Bundeskanzlerin Angela Merkel am 21. September 2018 im Kanzleramt einen sogenannten Wohnkippel abgehalten. Es war zu erwarten, dass auf diesem Wohnkippel den Interessen, Bedürfnissen und Sorgen von Mieter*innen und Wohnungssuchenden nicht angemessen Rechnung getragen werden würde.

Geladen zum Wohnkippel waren neben Politik – ohne die Oppositionsparteien –, Verwaltung sowie von Anbieterseite, also vor allem aus der Bau- und Immobilienwirtschaft vierzehn Verbände; auf Nutzerseite lediglich drei: die IG Bau, der DGB und als einziger Mieter*innenvertreter der Deutsche Mieterbund. Die Menschen, die das Thema maßgeblich betrifft, waren somit faktisch nicht vertreten. Initiativen, Wohlfahrtsverbände und die zahlreichen Personen, Verbände und Organisationen, die über die tatsächlichen Probleme hätten berichten können, blieben draußen. Diejenigen aber, die am Bauen und Wohnen verdienen wollen, dominierten den Kippel. Es liegt auf der Hand, dass in einer solche Veranstaltung keine Lösung für die drängenden Probleme aus dem Wohnungsmarkt gefunden wurden. Vor diesem Hintergrund schlossen sich im Vorfeld Mieter*inneninitiativen, der DGB, der Paritätische Wohlfahrtsverband, der Sozialverband VdK Deutschland, der Deutsche Mieterbund und rund 200 weitere Organisationen zu dem Bündnis #Mietenwahnsinn zusammen, um der Politik der Bundesregierung etwas entgegenzusetzen.

Unter Teilnahme des RAV wurde gemeinsam ein alternativer Wohnkippel³ organisiert. Am 20. September 2018 fand dann unter dem Motto ›Gemeinsam gegen Spaltung, Verdrängung und Wohnungslosigkeit – bezahlbarer Wohnraum für ALLE statt mehr Rendite für wenige‹ dieser Gengkippel im Umweltforum in Berlin statt. Die Teilnehmer*innen arbeiteten in fünf Workshops zu den wohnungspolitischen Themen ›Mietrecht neu denken‹, ›Planung für unten‹, ›Wohnen für alle‹, ›Gemeinwohl und neue Akteure‹ und ›Spekulation beenden‹. Hinzu kamen noch drei weitere Workshops zu den Themen ›Die Macht der bau- und wohnungswirtschaftlichen Verbände‹, ›Ein neues Mietrecht für Kleingewerbe und soziale Einrichtungen‹ und ›Möglichkeiten einer solidarischen Widerstandsbewegung von Mieter*innen‹.

Ein wesentliches Ziel der Arbeit des alternativen Kippels war die Erarbeitung von Forderungen an den Wohnkippel der Bundesregierung. Der *Arbeitskreis Mietrecht* im RAV beteiligte sich entsprechend seiner fachlichen Expertise an der Leitung des Workshops ›Mietrecht neu denken‹ und stellte mit den Kolleg*innen Carola Handwerk und Benjamin Raabe zwei Referent*innen.

55 FORDERUNGEN

In den Workshops wurden 55 Forderungen in lebhaften, teils kontroversen Diskussionen erarbeitet. Die wesentlichen Forderungen auf dem Gebiet des Mietrechts waren dabei, dass die Mietpreisbremse verlängert, verschärft und bundesweit anzuwenden ist und Ausnahmen von ihr gestrichen werden müssen. Verstöße sollen mit Bußgeldern sanktioniert werden. Hinsichtlich der Vergleichsmieten muss der der Betrachtungszeitraum von bisher vier auf mindestens zehn Jahre verlängert werden. Mieterhöhungsspielräume sollen auf höchstens 10

Prozent in fünf Jahren reduziert werden. Energetische Modernisierungsmaßnahmen müssen möglichst warmietenneutral sein und andere Modernisierungsmaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung der Mietenden erfolgen. Dabei ist die Umlage nach Modernisierung von bisher 11 auf 4 Prozent der Baukosten jährlich zu beschränken und bei 1,50 Euro pro Quadratmeter im Monat innerhalb von acht Jahren zu kappen. Zwangsräumungen müssen verhindert und der Kündigungsschutz verbessert werden.

Die Forderungen des alternativen Wohnkippels wurden am Folgetag im Bundeskanzleramt übergeben, begleitet von einer Kunstaktion. Zugleich wurden die Forderungen auf einer gutbesuchten Kundgebung vorgestellt und in zahlreichen Wortbeiträgen bekräftigt. Die mediale Resonanz war groß, in allen überregionalen Medien wurde berichtet, und die zentralen politischen Anliegen waren gut platziert.

Das Bündnis um den alternativen Wohnkippel wird unter Beteiligung des RAV fortbestehen. Bei den beiden Aktionstagen soll es nicht bleiben. Geplant sind neben lokalen auch bundesweite Aktionen im Sinne einer Kampagne, die beispielsweise in einer Großdemonstration münden könnte.

Benjamin Hersch, Mitglied im Vorstand des RAV, **Benjamin Raabe**, Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV und **Henrik Solf**, Mitglied im RAV, sind Rechtsanwälte in Berlin und im Arbeitskreis Mietrecht im RAV aktiv, für den sie hier schreiben. Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

1 https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_MietAnpG.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (inzwischen Gesetzesentwurf).

2 <https://www.rav.de/publikationen/mitteilungen/mitteilung/stn-des-rav-zum-referentenentwurf-zur-ergaenzung-der-regelungen-ueber-die-zulaessige-miethoehhe-bei-mietbeginn-und-zur-anpassung-der-regelungen-ueber-die-modernisierung-der-mietsache-590/>.

3 <https://mietenwahnsinn.info/wohngipfel-2018/alternativer-wohngipfel/>.

Jegliches Vertrauen verloren

TÄTER-OPFER-UMKEHR IN DER STRAFJUSTIZ

KATHARINA SCHOENES UND MARUTA SPERLING

Dass die Strafjustiz mit rassistisch motivierten Taten nicht angemessen umgehen kann, zeigt sich nicht nur darin, dass Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte rassistische Tatmotive verneinen oder verharmlosen. Vielmehr kommt es regelmäßig zu Strafverfahren gegen die Opfer rassistisch motivierter Übergriffe. Für diese Form der Täter-Opfer-Umkehr gibt es jedoch kaum Problembewusstsein.

Unter dem Motto »Kein Schlusstrich« mobilisierte ein bundesweites Bündnis am Tag der Urteilsverkündung im NSU-Prozess nach München. Tausende folgten dem Aufruf und forderten, dass das Ende des NSU-Prozesses nicht das Ende der Auseinandersetzung mit dem NSU-Komplex bedeuten darf. Denn die Bedingungen, die den NSU möglich machten, bestehen bis heute fort: Rassismus durchzieht die Gesellschaft und prägt das Handeln staatlicher Institutionen. Das zeigt etwa ein Blick in die Strafjustiz, die nach wie vor mit rassistisch motivierter Gewalt nicht adäquat umgehen kann oder will: Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte verharmlosen und entpolitisieren Taten, indem sie rassistische Motive nicht erkennen bzw. sie als Tatarsache ver-

schweigen.¹ Und häufig kommt es gar nicht erst zu einem Strafverfahren: Weil Taten aus Angst vor den Täter*innen oder aufgrund schlechter Erfahrungen mit der Polizei nicht angezeigt, Anzeigen durch die Polizei nicht verfolgt, Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt werden.

WENN GEGEN OPFER ERMITTELT WIRD, ...

Noch gravierender ist es, wenn Vorfälle zwar polizeibekannt werden, in der Folge aber nicht gegen die mutmaßlichen Täter*innen, sondern gegen die Opfer ermittelt wird. Während es mittlerweile für die Nichtbenennung rassistischer Tatmotive durch Gerichte und Staatsanwaltschaften innerhalb einer kritischen Öffentlichkeit ein gewisses Problembewusstsein gibt, wird Täter-Opfer-Umkehr seltener öffentlich thematisiert und problematisiert. Dabei ist auch dieses Phänomen gut bekannt aus dem NSU-Komplex: Jahrelang verdächtigten die Ermittler*innen die Angehörigen der Mordopfer und die Geschädigten der Bombenanschläge, mit den Taten etwas

zu tun zu haben. Angaben aus der migrantischen *Community*, es könne sich bei den Täter*innen um Neonazis handeln, ignorierten sie indes konsequent. Dass dieses Muster kein Einzelfall, sondern Alltag in deutschen Strafverfolgungsbehörden ist, belegen viele Verfahren, die Justizwatch in den letzten Jahren kritisch begleitet hat.²

Momentan beobachten wir einen solchen Täter-Opfer-Umkehr-Prozess vor einem Amtsgericht in Brandenburg. Verhandelt wird ein Vorfall aus dem Jahr 2015, der sich in einer kleinen Stadt in Brandenburg³ zugetragen hat: Herr Schmidt terrorisiert dort seit Jahren migrantische Geschäftstreibende. Er pöbelt – mal allein, mal unterstützt durch andere – in ihren Gaststätten, brüllt rassistische Beleidigungen, weigert sich, seine Speisen und Getränke zu bezahlen und wird handgreiflich, sobald er darauf angesprochen wird. Immer wieder übt er körperliche Gewalt aus. In vielen Imbissen hat er deshalb Hausverbot. Herr Schmidt wird für sein Verhalten kaum je zur Rechenschaft gezogen. Schon gar nicht von der Strafjustiz: Selten kommen die Vorfälle überhaupt zur Anzeige, da die Betroffenen zu eingeschüchtert sind. Den Anzeigen, die es gibt, geht die örtliche Polizei nur halbherzig nach, viele von ihnen verlaufen schließlich im Sande.

Auch Herr Kahveci und Herr Doğan, zwei kurdische Imbissbetreiber in der Kleinstadt, haben seit Jahren Probleme mit Schmidt. Über das Hausverbot in ihrem Laden hat er sich wiederholt hinweggesetzt. Die Lage ist so bedrohlich, dass ihre Kund*innen wegbleiben und sie Schwierigkeiten haben, Mitarbeiter*innen zu finden. An einem Abend im Frühjahr 2015 eskaliert die Situation erneut. Herr Schmidt und zwei Begleiterinnen provozieren volltrunken vor dem Geschäft. Was danach genau vorfällt, lässt sich heute nicht mehr rekonstruieren, zu widersprüchlich und verworren sind die Aussagen der Beteiligten, zu lückenhaft die Ermittlungen der Polizei. Fest steht: Es kommt zu einer Ausein-

andersetzung zwischen Kahveci und Doğan auf der einen, Schmidt und seinen Begleiterinnen auf der anderen Seite. Die Polizei wird gerufen, beide Seiten erstatten Anzeige wegen Körperverletzung. Bei Beteiligten beider Seiten sind Verletzungen dokumentiert. Doch im Prozess, der im Juni 2018 beginnt, sind nur Kahveci und Doğan wegen gefährlicher Körperverletzung angeklagt, Schmidt tritt hingegen als Geschädigter und Nebenkläger auf. Das Verfahren gegen ihn wurde bereits eingestellt, ebenso wie ein weiteres, in dem ihm vorgeworfen wurde, dass er im Imbiss von Kahveci und Doğan den Hitlergruß gezeigt haben soll.

... DIE POLIZEI SIE ALLEIN LÄSST

Wie konnte es zu dieser Täter-Opfer-Umkehr kommen? Ein zentrales Problem besteht darin, dass die rassistische Dimension des Konflikts zwischen Schmidt und den Imbissbetreibern sowie dessen lange Vorgeschichte in dem Verfahren völlig aus dem Blick geraten ist. Es ist die Geschichte von migrantischen Geschäftstreibenden, die sich über Jahre mehrmals hilfesuchend an die Polizei wandten, aber mit einer ihre Existenz bedrohenden Situation allein gelassen wurden. Offenbar gehen die Strafverfolgungsbehörden davon aus, dass es zur Tätigkeit eines Imbissbetreibers dazu gehört, sich während der Arbeit beschimpfen und anpöbeln zu lassen. Dafür spricht die jahrelange Untätigkeit der örtlichen Polizei, und das legt auch ein Kommentar des Staatsanwalts am zweiten Verhandlungstag nahe: »Manche Berufe bringen es wohl mit sich, Zielscheibe zu sein«. Dass Schmidt immer wieder rassistische Parolen gerufen und den Hitlergruß gezeigt hat, ignoriert der Staatsanwalt – oder er hält es für unbedeutend.

Als die Polizei doch tätig wird, arbeitet sie so einseitig und schlecht, dass zumindest der Eindruck entsteht, dass die Beamt*innen Schmidt entlasten und die beiden Imbissbetreiber belas-

ten wollten. Ob dies das Ergebnis bewusster Entscheidungen ist, lässt sich im Nachhinein nicht mit Sicherheit sagen.

... UND BEWEISMITTEL KONSTRUIERT

Das betrifft etwa das Vorgehen der Beamt*innen, die unmittelbar nach der Auseinandersetzung zum Tatort gerufen wurden. Einige der Polizist*innen befragten Schmidt und seine Begleiterinnen, andere sprachen mit Doğan und Kahveci. Einer der Polizeibeamten, die Doğan und Kahveci befragten, bekam von seinen Kolleg*innen, die mit Schmidt befasst waren, die Information, dass Schmidt angegeben habe, mit einem Schlüssel geschlagen worden zu sein. Daraufhin fragte der Polizeibeamte Kahveci, ob er einen Schlüsselbund bei sich trage. Er versäumte es allerdings zu erklären, warum diese Information wichtig sei und belehrte Kahveci auch nicht, dass er sich nicht selbst belasten müsse. In der Annahme, dass der Polizeibeamte seine eigene Anzeige und nicht die von Schmidt bearbeite, zeigte Kahveci seinen Schlüsselbund vor. Der Schlüssel wurde abfotografiert und das Foto wurde – ohne Erläuterung der Umstände, unter denen es entstanden ist – als Beweismittel für ein gefährliches Tatwerkzeug in das Verfahren gegen Doğan und Kahveci eingeführt. Erst nach detaillierter und hartnäckiger Befragung des Polizeibeamten durch die Verteidigung gelingt es, den fragwürdigen Ursprung des Beweismittels aufzuklären – und seiner weiteren Verwendung zu widersprechen.

Eine solch zweifelhafte Arbeitsweise prägt auch die weiteren Ermittlungen. So stellt sich in der Verhandlung heraus, dass der Beamte, der die Ermittlungen geleitet und sämtliche Zeug*innen vernommen hat, es versäumt hat, offensichtlichen Widersprüchen in den Angaben der Belastungszeug*innen nachzugehen. Diese Widersprüche betreffen u.a. die Frage, von

wem welche Schläge ausgegangen sein sollen. Beispielsweise behauptete Schmidt, als er die Anzeige stellte, seine Begleiterin und er seien zunächst von Kahveci ins Gesicht geschlagen worden. In der Vernehmung durch den Ermittlungsbeamten erzählte er hingegen, dass Doğan für diese Schläge verantwortlich gewesen sei. Ganz ähnliche Widersprüche durchziehen die Aussagen der Begleiterinnen von Schmidt. Doch der Ermittlungsbeamte stellte zu diesen und weiteren Ungereimtheiten keine einzige Nachfrage. Und weder die Richterin noch der Staatsanwalt machen den Eindruck, als würden sie sich an der nachlässigen Arbeitsweise des Ermittlungsbeamten stören. Wieder ist es allein den Nachfragen der Verteidigung zu verdanken, dass die Versäumnisse des Ermittlers im Prozess überhaupt zur Sprache kommen.

ANHALTEND EINSEITIGE ARBEITSWEISE

Die einseitige Arbeitsweise ist aber nicht auf die Polizei beschränkt, sie setzt sich vielmehr vor Gericht fort. Besonders der Staatsanwalt fällt dadurch auf, dass er sich gegenüber migrantischen Zeug*innen – die zugunsten der Angeklagten aussagen – ungeduldig und herablassend verhält. Darauf, dass für manche Zeuginnen und Zeugen Deutsch nicht die Muttersprache ist, nimmt er keine Rücksicht. Im Gegenteil reagiert er ungehalten, wenn diese seine Fragen nicht so beantworten, wie er sich das wünscht und stellt ihre Aussagen als widersprüchlich und unglaubwürdig dar. Wenn Belastungszeug*innen wie die Begleiterin von Schmidt sich in Widersprüche verstricken, gibt sich der Staatsanwalt im Vergleich nachsichtiger, dann reagiert er stattdessen unwirsch auf Nachfragen der Verteidigung.

Der Ausgang des Verfahrens ist zu dem Zeitpunkt, zu dem wir den Artikel schreiben, noch offen. Trotz der Widersprüche in den Aussagen der Belastungszeug*innen hat die Staatsanwalt-

schaft bereits deutlich gemacht, dass sie eine Verurteilung beantragen wird. Besonders für Doğan hätte dies schwerwiegende Konsequenzen, da er nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügt und sein Aufenthaltsrecht in Deutschland im Falle einer Verurteilung gefährdet ist. Schon seit Ermittlungen gegen ihn laufen – also seit Mai 2015 – erteilt ihm die Ausländerbehörde lediglich kurzfristige Fiktionsbescheinigungen.⁴ Neben den anhaltenden Angriffen durch Schmidt belastet ihn dies so stark, dass er sich in psychologischer Behandlung begab. Hier zeigen sich die gravierenden Auswirkungen des Zusammenwirkens einer rassistischen Täter-Opfer-Umkehr in der Strafjustiz mit dem restriktiven Aufenthaltsregime: Während das Handeln des eigentlichen Täters Schmidt ohne Konsequenzen bleibt bzw. er sich sogar im Prozess als Opfer und Nebenkläger inszenieren kann, könnte der Vorfall für die eigentlichen Geschädigten mit einer Verurteilung und für Doğan noch dazu mit dem Verlust seiner Existenz in Deutschland enden.

Unabhängig vom Urteil hat das Verfahren bereits jetzt zwei Effekte: Schmidt fühlt sich durch das (Nicht-)Handeln der Polizei ermutigt, seine Angriffe fortzusetzen. Und Doğan hat nachvollziehbarerweise jegliches Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden verloren.

Katharina Schoenes und Maruta Sperling sind bei *Justizwatch* aktiv, einer Gruppe, die Rassismus in der Justiz beobachtet, dokumentiert und analysiert. Die Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

- ¹ Vgl. dazu unseren Beitrag im letzten RAV *InfoBrief* über einen Prozess, in dem der Richter einen rassistisch motivierten Pfeffersprayangriff in seiner Urteilsbegründung als »dummen Jungenstreich« bezeichnete, vgl. <https://www.rav.de/publikationen/infobriefe/infobrief-115-2018/nur-ein-dummer-jungenstreich/>.
- ² Vgl. für weitere Beispiele: K. Schoenes, »Rassistische Behördenkette, analyse & kritik Nr. 641 v. 18.09.2018, https://www.akweb.de/ak_s/ak641/11.htm.
- ³ Die Situation in dem Ort ist sehr angespannt und das Verfahren noch nicht abgeschlossen. Daher haben wir uns zum Schutz der Angeklagten dafür entschieden, den Namen der Stadt nicht zu nennen sowie sämtliche Namen der Prozessbeteiligten zu ändern.
- ⁴ Eine Fiktionsbescheinigung wird erteilt, wenn die Ausländerbehörde nicht sofort über einen gestellten Antrag auf eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis entscheiden kann oder will. Der Aufenthalt ist damit rechtmäßig, das Aufenthaltsrecht gilt aber nur vorläufig.

›Staatsnotstand‹ und ›Bevölkerungsaustausch‹

KONSERVATIVE UND RECHTE IM RAUSCH

BERENICE BÖHLO

Grenzöffnung durch Angela Merkel, ›Staatsnotstand‹, ›Rechtsbruch‹ – das sind nur einige der Schlagwörter, die von der Rechten gezielt in Bezug auf das Jahr 2015 und die Krise der Europäischen Union im Umgang mit Menschen, die Schutz vor Krieg und Verfolgung suchen, im öffentlichen Diskurs platziert werden. Eine der zentralen Artikulationen findet sich in der ›Erklärung 2018‹.

Der vorliegende Beitrag vermittelt Einblicke in die Wirkungsmächtigkeit dieses rechten Diskurses und stellt zwei Kernaussagen der Erklärung näher dar. Der Beitrag bleibt auf Grund des vorgegebenen Formats notgedrungen fragmentarisch.

RÜCKBLICK 2015

Im Jahr 2015 zogen Menschen medial begleitet durch halb Europa. Ihr Ziel waren die Länder in der Mitte oder im Norden Europas, die ihnen aus ihrer Sicht eine Schutzperspektive boten. Dramatische Szenen auf der Route sowie an der ungarischen Grenze spielten sich vor den Augen der Weltöffentlichkeit ab. Die Kanzlerin erklärte schließlich in Absprache mit den Präsidenten Österreichs, Frankreichs und Ungarns, dass Deutschland die Zuständigkeit für die Asylverfahren dieser Länder übernehme. Ungarn und

Österreich ließen die Menschen daher weiterreisen, Deutschland nahm sie zur Durchführung der Asylverfahren auf. Die Kanzlerin handelte konform im Sinne des EU-Sekundärrechts, das gegenüber dem innerstaatlichen Recht Vorrang zukommt. Es ist nämlich so einfach wie klar: EU-Recht verdrängt im Konfliktfall entgegengesetztes deutsches Recht unter Einschluss der Verfassung.¹ 2015 wurden 476.649 Asylanträge gestellt, davon 159.000 von syrischen Geflüchteten. Die Zahl der 2015 neu eingereisten Personen liegt bei etwa 600.000, rund 51 Prozent von ihnen haben direkt durch das *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* (BAMF) einen Schutzstatus erhalten.²

KERNAUSSAGEN DER RECHTEN

Das Fundament der Argumentation der Rechten unterscheidet sich nach Profession und politischer Einstellung der jeweils Sprechenden. Sprecher, da es fast ausschließlich Männer sind. Kurz zusammengefasst lautet diese Erzählung wie folgt: Die ›Grenzöffnung‹ der Kanzlerin berühre das Demokratieprinzip und damit den Rechtsstaat an sich. Angela Merkel hätte bei einer solch fundamentalen Entscheidung das Parlament einschalten müssen, die Entscheidung habe nämlich so weitreichende Konsequenzen für den gesell-

schaftlichen Zusammenhalt und den Charakter und Fortbestand des deutschen Volkes, dass nur das Parlament hier hätte entscheiden dürfen. Dass dies nicht passierte, sei eine Art ›Staatsstreik‹ gewesen. Der rechtswidrige Zustand an der Grenze halte bis heute an und müsse sofort beendet werden.

DAS ZENTRALE ARGUMENT DES ›RECHTSBRUCHS‹

Die ›Erklärung 2018‹ vom 15. März 2018 wurde laut eigenen Angaben von 165.316 Personen gezeichnet. Die Erstunterzeichnenden stammen vor allem aus Kultur und Wissenschaft, u.a. befindet sich die ehemalige Bundestagsabgeordnete Vera Lengsfeld darunter. Später unterschrieben u.a. der Politikwissenschaftler Bassam Tibi und Caroline Sommerfeld-Lethen, Denkerin der Neuen Rechten und der ›Identitären Bewegung‹.³ In der Erklärung heißt es: »Mit wachsendem Befremden beobachten wir, wie Deutschland durch die illegale Masseneinwanderung beschädigt wird. Wir solidarisieren uns mit denjenigen, die friedlich dafür demonstrieren, dass die rechtsstaatliche Ordnung an den Grenzen unseres Landes wiederhergestellt wird.«⁴ Die Erklärung wurde zum Zeitpunkt ihres Erscheinens breit in den Medien rezipiert. Die der Erklärung Anhängenden besetzten und strukturierten den Diskurs dabei geschickt, indem sie platzierten, die Tatsache des Rechtsbruchs an sich sei gerichtlich festgestellt und daher als Faktum nicht mehr zu diskutieren. In Form einer Petition wurde die Erklärung schließlich als Eingabe an den Bundestag adressiert mit der Maßgabe: »Der Deutsche Bundestag möge beschließen [...], die Rechtmäßigkeit an den deutschen Grenzen wiederherzustellen«.

Am 8. Oktober 2018 wurde diese Petition im Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages angehört und öffentlich verhandelt.⁵ Es wird der »sofortige Stopp von illegaler Migration nach Deutschland« gefordert: Bis heute könne »jeder

die deutsche Grenze ohne Papiere überqueren, der in der Lage ist, das Wort Asyl zu benutzen«.

Die Ausführungen der Petentin Vera Lengsfeld laufen im Kern darauf hinaus, dass 2015 Menschen mit Unterstützung von ›Linksaktivisten‹ eingereist seien, deren Identität nicht klar sei, sodann werden von ihr drei Tötungsdelikte und zuletzt Chemnitz angeführt. Mit dem Geld für einen Flüchtling in Deutschland könnte 139 ›echten‹ Flüchtlingen in Jordanien geholfen werden. Es gehe nicht um die Leute, die hierherkommen und anerkannt würden als Flüchtlinge oder politisch Verfolgte: »Es geht uns um die anderen, die Illegalen, die keines von beiden sind und die ohne Papiere oder mit gefälschten Dokumenten die Grenze überqueren« (Vera Lengsfeld).

Diese vollkommen versponnenen Aussagen – getätigt von Leuten, die theoretisch und praktisch Zugang zu Informationen und Sachverstand haben – werden von Seiten sämtlicher in der Sitzung des Petitionsausschusses anwesender Parteipolitikerinnen und Parteipolitikern in keiner Weise grundsätzlich und radikal abgelehnt. Stattdessen dominieren Verständnis und Werben für die seither eingetretenen Veränderungen beim BAMF oder aber ein beleidigtes Zurückfragen, was man denn sonst 2015 hätte machen sollen. Ausgerechnet ein CSU-Vertreter weist an einer Stelle knapp darauf hin, dass Zurückweisungen an der Grenze ohne Beachtung der europarechtlichen Vorgaben rechtswidrig seien.

EIN URTEIL DES OLG KOBLENZ

In Interviews verweisen Personen wie Uwe Tellkamp als prominenter Unterzeichner der 2018er-Erklärung gerne auf ein Urteil des OLG Koblenz vom 14. Februar 2017 (13 UF 32/17). Hier sei obergerichtlich entschieden worden, dass die Verhältnisse 2015 rechtswidrig gewesen seien. Der Entscheidung lag die Frage zu Grund, ob für die Einleitung einer Vormundschaft auf die Volljährigkeit nach deutschem Recht oder

aber das Recht des Heimatstaates abzustellen sei. Der zuständige Senat des OLG sah sich sodann bemüht, im letzten Absatz der Entscheidung unter ferner liefen zusammenhangslos darauf hinzuweisen, dass »die rechtsstaatliche Ordnung in der Bundesrepublik in diesem Bereich jedoch seit rund eineinhalb Jahren außer Kraft gesetzt [ist], und die illegale Einreise ins Bundesgebiet momentan de facto nicht mehr strafrechtlich verfolgt [wird]«. ⁶ Weitere Erklärungen oder Einordnungen erfolgten durch das OLG nicht. Die Rechte feiert diesen Satz seither frenetisch als Sieg. Die These des Rechtsbruchs wird seither als gerichtlich legitimiert dargestellt. Gegenargumente oder Verweise auf entsprechende anderslautende Rechtsprechung des EuGH werden, wie in rechten Diskursmustern üblich, nicht zur Kenntnis genommen.

»ILLEGALE MIGRATION NACH DEUTSCHLAND«

Im rechten Diskurs dient das Begriffspaar der »illegalen Migration« als Türöffner zur Mitte. Nicht die »echten« Flüchtlinge seien »das Problem«, die »echten« verdienten natürlich Schutz. Es gehe nur um die »illegale« Migration. Natürlich drängt sich die Frage auf, welche legale Migration von Flüchtlingen den Verfassenden der »Erklärung 2018« vorschwebt. Hierzu äußern sie sich nicht, werden danach auch nicht gefragt. Aus weiteren Erklärungen folgt, dass sie Menschen meinen, die ohne Dokumente die Grenze überquerten. Welchen Schutzstatus eine Person erhält, ist aber erst das Ergebnis eines Verfahrens und, sobald das Territorium betreten ist, gilt der Zugang zum Recht. Die Formulierung der »illegalen Migration« will genau diesen Zugang zum Recht vereiteln, indem sie den betroffenen Personen eine »Illegalität« zuschreiben und sie damit als illegitim Handelnde brandmarken wollen. Dieses Denken findet seine aktuelle Entsprechung in der

Diskussion, angestoßen von Horst Seehofer, zur Frage der Zurückweisungen an der deutschen Grenze, die auf der tatsächlichen Ebene keinerlei Bedeutungen haben, auf der politisch-symbolischen aber sehr wohl.

Faktisch laufen diese Konstruktionen auf eine Relativierung der Rechtspersönlichkeit hinaus, auf eine Relativierung des »Rechts, Rechte zu haben« (Hannah Arendt). Die Zurückweisung basiert auf einer rechtlichen Fiktion der Nichteinreise und wird zu einem »Instrument der Entrechtung« (Dana Schmalz). ⁷ Diese Relativierung ist in jeder ihrer Erscheinungsformen radikal zu demaskieren und zurückzuweisen.

Von der Rechtsextremen wird seit langem mit dem Begriff »Bevölkerungsaustausch« operiert. ⁸ Der Begriff wurde erstmals in Frankreich entwickelt. Wird dieser Begriff in eine Internet-Suchmaschine eingegeben, öffnet sich eine nicht endende Trefferliste von Verweisen auf vermeintlich »seriöse« rechte Magazine bis hin zu krudesten Verschwörungstexten. Das »*grand remplacement*« folgt einem angeblichen, heimlichen Plan der Eliten, durch Masseneinwanderung die heimische Bevölkerung schrittweise durch Zuwanderer auszutauschen und damit zu ersetzen. Die »von Merkel verursachte Masseneinwanderung« ist auch zentrales Kampfbild in der »Erklärung 2018«, auch wenn sie dies nicht explizit formuliert. Die »Erklärung 2018« liefert einen weiteren Baustein in der Argumentation der Rechtsextremen und erschließt ihnen weitere Räume im konservativen Lager.

Eine nachhaltige Kritik und Bekämpfung der aufgezeigten Position kann nur mit einer gleichzeitigen Absage an jede Form der Teilung in »echte« und angeblich »nicht-echte« Flüchtlinge einhergehen, mit anderen Worten: Die Frage der Gleichheit, die Frage des Rechts auf ein selbstbestimmtes Leben, die Freiheit zu gehen, zu kommen und zu bleiben, kann nicht von der Frage des Strebens nach gerechten und gleichen sozialen Verhältnissen abgekoppelt werden. Jede

Relativierung in der Frage des Zugangs zum Recht für Flüchtlinge relativiert fundamentale Verfassungsaussagen.

Wir müssen uns ernsthaft mit der Frage der Universalität und Territorialitätsbezogenheit des Rechts befassen, einem Recht, das – je mehr territoriale Grenzen und Zugangsbeschränkungen zum Recht es produziert – die Grundlage des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Vielen in substantielle Gefahr bringt: »Mauern, die um politische Gebilde herum errichtet werden, können nicht abwehren, ohne zugleich einzusperren, können nicht schützen, ohne Versicherheitlichung zur Lebensform zu machen, können kein äußeres »sie« definieren, ohne ein reaktionäres »wir« zu produzieren.« ⁹

Berenice Böhlo ist Rechtsanwältin in Berlin und RAV-Vorstandsmitglied. Unter- und einige Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

1 Vgl. auch EuGH, 26.07.2017 – C- 490/16, C-646/16.

2 [https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/flucht/218788/zahlen-zu-asyl-in-deutschland,zuletzt aufgerufen am 20.10.2018.](https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/flucht/218788/zahlen-zu-asyl-in-deutschland,zuletzt%20aufgerufen%20am%2010.10.2018)

3 Bei Wikipedia finden sich weitere Angaben zum Spektrum der Unterzeichner.

4 [https://www.erklaerung2018.de/.](https://www.erklaerung2018.de/)

5 [https://www.bundestag.de/mediathek?videoid=7277349#url=bWVkaWFOaGVrb3ZlcmxheT92aWR-1b2lkPTcyNzczNDk=&mod=mediathek.](https://www.bundestag.de/mediathek?videoid=7277349#url=bWVkaWFOaGVrb3ZlcmxheT92aWR-1b2lkPTcyNzczNDk=&mod=mediathek)

6 [http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/7qe/page/bs-rlpprod.psm!?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&doc.id=KORE242742017&doc.part=L.](http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/7qe/page/bs-rlpprod.psm!?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&doc.id=KORE242742017&doc.part=L)

7 [https://verfassungsblog.de/die-fiktion-der-nichteinreise-ist-ein-instrument-der-entrechtung/.](https://verfassungsblog.de/die-fiktion-der-nichteinreise-ist-ein-instrument-der-entrechtung/)

8 Extrem rechte Rhetorik: Gauland spricht von »Bevölkerungsaustausch«, sagt: »Wir halten am Begriff des Volkes fest« und »Volk hat mit Abstammung zu tun [...], aber auch mit Heimat«. Jeder, dem die Heimat genommen werde, habe das Recht, sich zu verteidigen, #AfDBPT #a3006, 30.Juni 2018, [https://twitter.com/SabineamOrde/status/1012984257726337024.](https://twitter.com/SabineamOrde/status/1012984257726337024)

9 Wendy Brown, *Mauern – Die neue Absottung und der Niedergang der Souveränität*, Frankfurt/M. 2018, S. 73.

Hans-Litten-Preis-Verleihung 2018

DER ANWALTICHE NOTDIENST ZUM G20-GIPFEL IN HAMBURG

VEREINIGUNG DEMOKRATISCHER JURISTINNEN UND JURISTEN

Die Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen (VDJ) will mit der Preisverleihung die Verdienste des *Anwaltlichen Notdienstes* für die offensive Verteidigung des Versammlungsrechts, das konsequente Eintreten für das Recht auf angemessene Verteidigung gegen freiheitsentziehende Maßnahmen und für die Einforderung rechtsstaatlicher Grundsätze auszeichnen.

Während des G20-Gipfels in Hamburg Anfang Juli 2017 wurde der Rechtsstaat buchstäblich ausgeflaggt, und es herrschte Ausnahmezustand. Es kam nicht nur zu willkürlichen polizeilichen Fest- und Gewahrsamnahmen und damit verbundenen weiteren Verletzungen von Verfahrensrechten der Betroffenen sowie völlig unverhältnismäßigen Übergriffen gegen Versammlungsteilnehmer*innen, sondern gleich zu Beginn des Gipfels zu Diffamierungen gegenüber dem *Anwaltlichen Notdienst* und schweren Behinderungen und Eingriffen in anwaltliche Rechte sowie auch zu tätlichen Übergriffen. Der *Anwaltliche Notdienst* – in Kooperation mit dem Hamburger *Ermittlungsausschuss* und der *Roten Hilfe* – hat gleichzeitig auch für eine Gegenöffentlichkeit gestanden, die die schweren Rechtsverletzungen und das Außerkraftsetzen rechtsstaatlicher Standards durchgängig thematisiert hat.

Der von der VDJ alle zwei Jahre an Juristinnen und Juristen verliehene Hans-Litten-Preis ist eine Anerkennung für deren juristisches Wirken, welches – wie seinerzeit Hans Litten – kompromisslos dem Recht verpflichtet ist, der notwendigen

Konfrontation mit den politischen Machtinteressen und ihren Institutionen nicht ausweicht und in besonders hohem Maß durch demokratisches und rechtspolitisches Engagement gekennzeichnet ist.

Benannt ist der Preis nach einem der bedeutendsten Anwälte der Arbeiterbewegung in der Weimarer Republik: Hans Litten (1903-1938). Er hat sich u. a. für die Rechtshilfeorganisation der *Roten Hilfe* als Strafverteidiger in einer Vielzahl von politischen Prozessen eindrucksvoll, konsequent und effizient für seine Mandantinnen und Mandanten eingesetzt. Er wurde unmittelbar nach der Machtübernahme der Nazis verhaftet und durch fünf Jahre andauernde Inhaftierung und Folter schließlich in den Tod getrieben.

Die Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen (VDJ) verleiht alle zwei Jahre den Hans-Litten-Preis an Kolleginnen oder Kollegen, die in besonders hohem Maße demokratisches Engagement bewiesen haben.

#UNTEILBAR
13. OKT. 2018

REDNER AUF DER #UNTEILBAR-DEMO:
HANS-JÜRGEN URBAN
IG METALL,
GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTANDSMITGLIED

„Europas Zukunft wird auch auf dem Lande entschieden. Bäuerinnen und Bauern engagieren sich für Demokratie und gegen Ausgrenzung und Rassismus. Auf nach Berlin!“
Georg Janßen,
Bundesgeschäftsführer der
Arbeitsgemeinschaft bäuerliche
Landwirtschaft

13. Okt. 2018 | 13 Uhr | Berlin
"Es gibt keine Gegenwart und keine Zukunft ohne die Vergangenheit. Ich bin besorgt, denn ich sehe gegenwärtig Parallelen zur damaligen Zeit. Damit sich so etwas niemals wiederholt, dürfen wir nicht schweigen, sondern müssen mit Mut zusammenstehen gegen Rassismus."
Esther Bejarano **#UNTEILBAR**

„Insbesondere in einer Zeit, in der rassistische Gewalt zugenommen hat und rassistische Gedanken immer mehr in die Mitte der Gesellschaft rücken, ist es mehr als notwendig, dass wir nun alle Kräfte mobilisieren und gemeinsam gegen den immer stärker werdenden Rechtsruck wirken und ein starkes Zeichen für eine vielfältige und weltoffene Gesellschaft setzen.“
Ayşe Demir, Vorstandssprecherin des Türkischen Bundes in Berlin-Brandenburg

"Ich bin bei #Unteilbar, weil ich um unsere Demokratie fürchte."
Lala Süsskind,
Vorsitzende des Jüdischen Forums für Demokratie und gegen Antisemitismus

Laudatio zur Verleihung des Hans-Litten-Preises der VDJ

DER ANWALTICHE NOTDIENST ZUM G20-GIPFEL IN HAMBURG

MARCUS MOLLNAU

Für die große Ehre, bei der heutigen Verleihung des Hans-Litten-Preises an den *Anwaltlichen Notdienst* zum G20-Gipfel in Hamburg die Laudation halten zu dürfen, danke ich der *Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen*.

Die heutige Preisverleihung erfolgt wenige Wochen vor dem 10. Dezember 2018. An diesem Tage jährt sich zum 70. Mal die Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen. Die Anerkennung der Menschenrechte – so heißt es in der Präambel – ist die Grundlage der »Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt«. Und zu einem der Menschenrechte erklärt Artikel 20 die Versammlungsfreiheit: »Jeder Mensch hat das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken«.

In der Presseerklärung der VDJ zur heutigen Preisverleihung heißt es zur Begründung unter anderem, dass die VDJ mit der Preisverleihung die Verdienste des *Anwaltlichen Notdienstes* für die offensive Verteidigung des Versammlungsrechts und das konsequente Eintreten für das Recht auf angemessene Verteidigung würdigen wolle.

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer Rechtsstaat; er entstand – wie es in der Präambel zum Grundgesetz heißt – »in Verantwortung vor Gott und den Menschen« gerade auch infolge der durch den deutschen Faschismus verübten Barbarei und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Einen »besse-

ren« Rechtsstaat gab es bisher auf deutschem Boden nicht, auch im internationalen Maßstab kann das deutsche Modell als Blaupause und Vorbild für die Statuierung und Stärkung von Menschen- und Bürgerrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit genutzt werden. Warum ist es dann in einem solchen rechtsstaatlichen Gefüge notwendig und richtig, öffentlich die Verteidigung der Versammlungsfreiheit zu würdigen? Warum war es notwendig und richtig, anlässlich des G20-Gipfels einen »*Anwaltlichen Notdienst*« zur Sicherung des Zugangs zum Recht einzurichten?

Der Zugang zum Recht, gerade auch bei Verletzung von Menschen- und Bürgerrechten, hat für einen Rechtsstaat höchste Bedeutung. Nur wenn er diesen Zugang gewährt, wenn er verbindliche und dauerhafte Garantien schafft, die es jedermann ermöglichen, bei einer tatsächlichen oder auch nur behaupteten Verletzung seiner Rechte effektiven Rechtsschutz wahrzunehmen und zu erhalten, erfüllt er seine Aufgaben; nur dann wird er seinem hohen Anspruch gerecht.

Unsere Verfassung bindet deshalb jede rechtssprechende Gewalt in Deutschland ausdrücklich an die Menschenrechte und erklärt diese für unmittelbar anwendbar (Art. 1 Abs. 3 GG). Und dennoch, trotz dieser hohen Dichte an Rechten und Rechtsweggarantien, ist unser Rechtsstaat nicht frei von temporären oder strukturellen Defiziten bei der Umsetzung und Durchsetzung der Menschenrechte sowie beim Zugang zum Recht.

Zu einem effektiven Zugang zum Recht gehört

die Wahrung und Achtung, die Unterstützung und die Förderung der anwaltlichen Tätigkeit als wesensimmanenter Bestandteil untrennbar dazu. Denn der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege. Er streitet berufsmäßig für die Interessen seines Mandanten, der seinerseits die Freiheit haben muss, den ihm zuzusagenden Rechtsvertreter auszuwählen und zu mandatieren. Im Kampf um das Recht übt der Rechtsanwalt als Teil der Rechtspflege und nicht etwa als Teil der Justiz eine eigenständige Funktion zur Rechtsdurchsetzung aus.

Der *Anwaltliche Notdienst*, die in ihm vereinten Kolleginnen und Kollegen haben diese Aufgabe und Funktionen mit großem Engagement wahrgenommen und sich damit um die Stärkung und Verteidigung der Menschenrechte besonders verdient gemacht. Ihr besonderes Wirken hat den Zugang zum Recht für Bürgerinnen und Bürger durchgesetzt und damit verteidigt.

Der *Anwaltliche Notdienst* zum G20-Gipfel in Hamburg war eine Initiative des Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein. Anfragen und Hilferufe wurden an nach Schichtplänen bereitstehende Kolleginnen und Kollegen verteilt und bearbeitet. Die anwaltlichen Tätigkeiten waren vielfältig und umfangreich, sie waren anstrengend und belastend. Inhaftierte wurden in der Gefangenensammelstelle aufgesucht, zu Anhörungen über eine Gewahrsamnahme oder bei Haftbefehlsanträgen begleitet, juristisch beraten und unterstützt. Die nachhaltige Bereitschaft, das große Engagement sowie die Unterstützung durch die Anwältinnen und Anwälte stärkten die Betroffenen auch in psychischen Ausnahmesituationen und wahrten – soweit möglich – deren Rechte.

Zusätzlich hatte der *Notdienst* gemeinsam mit dem Ermittlungsausschuss ein *Legal Team* zusammengestellt, das Demonstrationsbeobachtungen durchführte. Die dabei gemachten Erfahrungen waren nicht selten belastend und sogar mit körperlichen Angriffen verbunden.

Wer sich wie die Kolleginnen und Kollegen des *Anwaltlichen Notdienstes* für einen ungehinderten Zugang zum Recht einsetzt, stößt nicht selten auf Widerspruch oder Widerstände. Das beginnt bereits im Kleinen, wenn z. B. eine »unangemessene Verrechtlichung« unserer Gesellschaft beklagt wird oder wenn der Staat sich aus der allein ihm obliegenden Justizhoheit zurückzieht, z.B. durch andauernde Unterbesetzung von Gerichten oder Staatsanwaltschaften oder durch den Rückzug aus der Fläche insgesamt, wie z.B. durch die umfangreichen Schließungen ganzer Gerichtsstandorte vor Kurzem in Mecklenburg- Vorpommern. Damit wird nicht nur der privaten Schiedsgerichtsbarkeit und somit einer Privatisierung der Justiz Vorschub geleistet, zugleich verliert der Bürger das Vertrauen auf und in einen effizient in seiner Nähe arbeitenden Rechtsstaat.

Im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel in Hamburg waren diese Widerstände gegen einen effektiven Zugang zum Recht bei Weitem schwerwiegender und drastischer. Es begann bereits im unmittelbaren Vorfeld. Als die Polizeibehörden der Stadt eine Demonstration verboten und gegen dieses Verbot die zulässigen Rechtsbehelfe eingelegt wurden, begründete die Polizei ihr Demonstrationsverbot unter anderem damit, dass der *Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein*, zu dessen Mitgliedern auch einige anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter der Beschwerdeführer gehörten, gefährlich weit links stehe. Daraus, also aus der Zugehörigkeit eines anwaltlichen Vertreters zu einer auf den Boden unserer Verfassung stehenden und agierenden Anwaltsorganisation, die lediglich der Obrigkeit nicht genehm zu sein scheint, könne man – so die Polizeibehörde – auf die Gefährlichkeit derer schließen, die sich da versammeln wollten.

Meine Damen und Herren, in der UN-Charta von 1990 über die Grundprinzipien betreffend die Rolle der Rechtsanwälte heißt es unter anderem: »Der Rechtsanwalt darf wegen der Wahr-

nehmung seiner Aufgaben nicht mit seinen Mandanten oder den Angelegenheiten seiner Mandanten identifiziert werden«. Eine Gleichsetzung des anwaltlichen Vertreters mit seinen Mandanten soll ausgeschlossen und damit die ungehinderte Berufsausübung des Anwalts gewährleistet werden. Aber auf die umgekehrte Variante, dass also ein Rechtssuchender mit seinem anwaltlichen Vertreter nicht nur gleichgesetzt, sondern aus den persönlichen Auffassungen des anwaltlichen Vertreters sogar Rückschlüsse auf die Gefährlichkeit seines Mandanten gezogen werden, darauf ist noch nicht einmal die Hauptversammlung der Vereinten Nationen gekommen! Ein absurder und unverschämter Vortrag der Polizei, über den man dennoch nicht lediglich mit einem Kopfschütteln hinweggehen kann. Denn er ist zugleich Ausdruck eines die anwaltliche Tätigkeit diskreditierenden und die freie Anwaltswahl des Mandanten missachtenden Denkens.

Hinzu kommt, dass die Freiheit des Rechtssuchenden, einen Vertreter oder eine Vertreterin seiner Wahl mit seiner rechtlichen Interessenvertretung beauftragen zu können, ihr Gegenstück in der freien und unabhängigen Berufsausübung der Anwältinnen und Anwälte findet. Deshalb stellt die Ableitung einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch den Mandanten aus den persönlichen Arbeits- und Lebensumständen seines Rechtsanwaltes zugleich auch einen Angriff auf die Unabhängigkeit des Anwalts und seiner Berufsausübung dar. Wer gegen diese Unabhängigkeit vorgeht oder auch nur dagegen polemisiert, legt die Hand an die Wurzeln unseres Rechtsstaats. Denn die von Dritttinteressen unbeeinflusste Wahrnehmung allein der Rechte und Interessen des Mandanten durch seinen Anwalt ist eine nicht nur Rechtsstaatlichkeit garantierende, sondern sie determinierende Kategorie. Die freie und unabhängige Tätigkeit von Anwältinnen und Anwälten ist gerade dort und dann gefragt, wenn Verschärfungen von Polizei- und

Strafgesetzen unter dem Banner der inneren Sicherheit die Freiheit und Selbstbestimmung des Menschen immer intensiver verschatten.

Anwältinnen und Anwälte wie jene aus dem *Anwaltlichen Notdienst* haben deshalb Anspruch auf Unterstützung und Solidarität. Ich war sehr froh, dass sich zu der geschilderten, die Polizeibehörde bloßstellenden und die Anwaltschaft denunzierenden Entgleisung sofort nicht nur viele anwaltliche Organisationen und Vereine, sondern auch öffentlich-rechtliche Körperschaften der anwaltlichen Selbstverwaltung deutlich geäußert haben.

Die VDJ verleiht heute einen Preis an den *Anwaltlichen Notdienst*, der den Namen Hans Litten trägt. Den Namen eines Anwalts, der in den Zeiten des aufkommenden Faschismus in Deutschland leidenschaftlich, kompromisslos und auch verzweifelt einen Kampf gegen das Unrecht führte, den er nicht gewinnen konnte. Diejenigen, die er des Unrechts überführte, trieben ihn in den Tod. Vergleiche mit dieser Zeit sind völlig fehl am Platz, zudem – da bin ich mir sicher – wiederholt sich Geschichte nicht. Aber wenn heute, z.B. auch in deutschen Parlamenten, rechtsradikales Gedankengut verbreitet wird, dann heißt es, zu reagieren. Der deutsche Rechtsstaat ist derzeit noch stark genug, dies auszuhalten; unsere Gesellschaft ist derzeit noch verantwortungsbewusst genug, dem entgegenzutreten. Alles zu tun, damit dies so bleibt, ist eine Aufgabe von uns allen, erst recht eine Aufgabe der Anwaltschaft und auch ihrer Selbstverwaltung und Interessenvertretungen.

Deshalb ist es notwendig, die Erinnerung an Hans Litten aufrecht zu erhalten. An die ihn im Leben und im Beruf prägende und vorantreibende Leidenschaft für eine Herrschaft des Rechts über das Recht des Stärkeren.

Diese Leidenschaft, diesen Mut und diese Einsatzbereitschaft zeigten auch die Kolleginnen und Kollegen des *Anwaltlichen Notdienstes*. Die Preisverleihung ist deshalb eine Würdigung

von besonderen Anwältinnen und Anwälten, die mit Empathie den Grundgedanken einer freien und unabhängigen Advokatur in Deutschland leben und auch gegen Widerstände durch- und umsetzen. Denn nur wenn die Unabhängigkeit der Anwaltschaft garantiert ist, kann eine uneingeschränkte und unbeeinflussbare Verteidigung der Interessen der Mandantinnen und Mandanten gelingen. Ein Rechtsstaat muss daran ein besonderes Interesse haben. Auch unser Rechtsstaat muss sich dies immer wieder vor Augen führen. Und deshalb war es richtig und notwendig, einen *Anwaltlichen Notdienst* zum G20-Gipfel einzurichten.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen des *Anwaltlichen Notdienstes*: Ich danke Ihnen sehr für Ihre besondere Arbeit. Ihr Wirken war im besten Sinn des Wortes ein Dienst am Recht durch den Kampf um das Recht. Herzlichen Glückwunsch zum Hans-Litten-Preis!

Dr. Marcus Mollnau ist Rechtsanwalt und Notar in Berlin sowie Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin und Mitglied im RAV. Die Überschriften wurden von der Redaktion hinzugefügt.

»Auch in der Strafjustiz ist das demokratische Eis dünn«

DER ANWALTICHE NOTDIENST ZUM G20-GIPFEL IN HAMBURG¹

MATTHIAS WISBAR

Liebe demokratische Juristinnen und Juristen, liebe Anwesende,

wir sind sehr stolz, von Ihnen hier in dieser Weise ausgezeichnet zu werden. Wir freuen uns, dass das, was wir zu bewirken versucht haben, wahrgenommen worden ist.

Wenn ich »wir« sage, sind damit eine ganze Menge Menschen gemeint, für die wir vier, die hier den Preis entgegengenommen haben, als Platzhalter stehen.

Um die Menschen, die während des Gipfels staatlicher Repression ausgesetzt gewesen sind, hat sich eine Organisation gekümmert, die wir »Legal Team« genannt haben, in der außer den Rechtsanwält*innen die *Rote Hilfe* gewirkt hat und vor allem auch die *Ermittlungsausschüsse* aus vielen Städten. *Ermittlungsausschüsse* sind Gruppen, die sich auf verschiedenen Ebenen mit staatlicher Repression auseinandersetzen. In Situationen, in denen öffentlich protestiert wird, ermitteln sie, wo aufgrund von staatlichem Vorgehen gegen den Protest anwaltliche Unterstützung benötigt wird, bereiten dies auf und geben das an uns weiter. Sie sind das Bindeglied zwischen dem, was auf der Straße passiert und den Anwält*innen des Notdienstes.

Etwa 30 Personen, Rechtsanwält*innen, Mitglieder der *Roten Hilfe* und des *Ermittlungsausschusses* in Hamburg haben im November 2016 begonnen, das Legal Team vorzubereiten.

Das hieß nicht nur, inhaltliche Überlegungen anzustellen, hierbei auch politisch zu streiten. Sondern auch, Öffentlichkeitsarbeit zu machen, Räume zu organisieren, die Räume mit Technik auszustatten, die Technik mit der Welt zu verbinden, Geld für all das aufzutreiben, vorbereitende Gespräche mit der Justiz und der Innenbehörde zu führen (soweit die bereit gewesen sind, sich mit uns zu unterhalten), eine Bürostruktur zu schaffen und dafür zu sorgen, dass es genug zu essen und Klopapier gibt und vieles mehr. Kurzfristig ist eine Gruppe sehr junger Leute dazu gestoßen, die aus dem Nichts ein Pressebüro organisiert und im 3-Schicht-Betrieb rund um die Uhr betrieben haben. *Last but not least*, haben während der Tage des Gipfels etwa 120 Kolleginnen und Kollegen auf der Straße, in der Gefangenensammelstelle, beim Sondergericht, beim Verwaltungs- und Verfassungsgericht und überall wo, es sonst noch nötig war, rund um die Uhr gearbeitet.

Das alles war die Voraussetzung für das, was Sie im Ergebnis gesehen haben und heute hier auszeichnen. In der Einladung zu dieser Veranstaltung heißt es, der Rechtsstaat sei während des G20-Gipfels ausgeflaggt gewesen. Ein trefendes Bild. Ich möchte einen kurzen Blick auf diesen ausgeflaggten Rechtsstaat während der

Tage unseres Notdienstes werfen, bevor die Kollegin Gabriele Heinecke etwas dazu sagen wird, auf welchem weiteren Kurs wir diesen Rechtsstaat sehen.

Über die Abschaffung bürgerlich-demokratischer Standards während der Tage des G20-Gipfels könnten wir abendfüllend berichten. Über die Abschaffung der Gewaltenteilung durch die Polizei. Über menschenunwürdige Verhältnisse im Polizeiknast. Über rechtswidrige Polizeieinsätze gegen Versammlungen, wo auch immer sich etwas versammelt hat. Über eine faktische Übergabe der innenpolitischen Regierungsmacht an die Polizei. Auch über eine rotgrüne Stadtregerung, die all das bis heute rechtfertigt.

Das wäre, wie gesagt abendfüllend, und deshalb tun wir das hier nicht. Worüber wir reden wollen, ist die allerdings tatsächlich schockierende Erfahrung gewesen, auf welche Justiz wir in dieser Situation getroffen sind.

Wer während der Tage des Protests gegen den G20-Gipfel festgenommen worden ist und über dessen weitere Freiheitsentziehung nach Polizeirecht oder nach den Vorschriften der Strafprozessordnung zu entscheiden war, begegnete einem eigens hierfür eingerichteten Gericht, an dem um die 100 Richter und Richterinnen tätig gewesen sind, die sich freiwillig für diese Tätigkeit gemeldet hatten. Das Gericht hieß nach dem Ortsteil, in dem es aufgebaut worden war »Neuland«. Dass man das ganz anders verstehen konnte, also nicht als geographische Bezeichnung, ist mir erst vor kurzem aufgefallen.

Dieses Sondergericht hat ein Strafrecht zur Anwendung gebracht, das der Strafrechtslehrer und Rechtsphilosoph Günther Jakobs in den 80er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts als Feindstrafrecht beschrieben hat. Jakobs hat damit ein Strafrecht bezeichnet, das bestimmten Gruppen von Menschen die Bürgerrechte versagt und sie als Feinde der Gesellschaft oder des Staates außerhalb des für die Gesellschaft geltenden Rechts stellt. Im Feindstrafrecht sind alle

zur Verfügung stehenden Mittel erlaubt. Es ist deshalb kein Strafrecht im herkömmlichen Sinne, sondern ein von rechtsstaatlichen Bindungen befreites Instrument zur Gefahrenabwehr.

Zur Erläuterung das Beispiel eines von mir vertretenen jungen Mannes:

In einem Hamburger Gewerbegebiet ist am frühen Morgen des 7. Juli 2017 eine Demonstration von 200 bis 300 Personen unterwegs gewesen, die sich an Aktionen in der Hamburger Innenstadt beteiligen wollten. In der Straße Rondenbarg ist sie auf eine Polizeieinheit getroffen. Es ist zu einer sehr kurzen Auseinandersetzung gekommen, in deren Verlauf aus der Demonstration einige, etwa sechs, Steine und einige Bengalos in Richtung der Polizei geworfen worden sind. Die Polizei hat die Demonstration innerhalb weniger Sekunden im wahrsten Sinne des Wortes zerlegt. Es sind alle Personen, die im Bereich dieses Geschehens angetroffen worden sind, festgenommen und dem Haftgericht vorgeführt worden.

So auch mein Mandant. Zur Vorführung vor den Haftrichter lag eine Akte vor, in der über ihn nichts enthalten war, außer dass er am Rondenbarg festgenommen worden war. Nicht wo und nicht, unter welchen Umständen. Erst recht keine einzige konkrete strafbare Handlung, die ihm zum Vorwurf gemacht werden sollte. Es ist ein Haftbefehl gegen den Mandanten ergangen. Die Begründung lautete, ich zitiere auszugsweise:

»Er ist offensichtlich als reisender Krimineller nur zur Begehung von Straftaten im Rahmen des G20-Gipfel nach Hamburg gekommen. [...] Es handelt sich um eine geplante und organisierte Tat, wobei sich die Beteiligten im Vorfeld gezielt bewaffnet und verumumt haben. Dabei ist insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich der Aufzug offenkundig ausschließlich mit dem Ziel zusammengeschlossen hat, zielgerichtet die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu untergraben und dieses gewaltsam durchzusetzen«. Wie gesagt, zu diesem Zweitpunkt wusste man

noch nicht einmal, wo der Mandant festgenommen worden war, geschweige denn, was er vor Ort überhaupt getan hatte, ob er überhaupt etwas strafrechtlich Relevantes getan hatte. Ich muss zugeben, dass ich zu diesem Zeitpunkt tatsächlich nicht wirklich verstanden habe, welche Entwicklungen sich dort gerade abgespielt haben. Ich habe ganz naiv eine Haftbeschwerde erhoben. Habe dargelegt, dass der Mandant in Berlin bei seinen Eltern wohnt, einer Arbeit nachgeht, und dass ihm eine konkrete Tat gar nicht zur Last gelegt wird.

Das Landgericht Hamburg hat diese Beschwerde verworfen und zur Begründung ausgeführt, der Mandant »hat sich massiv gegen die Rechtsordnung aufgelehnt. Er schloss sich – mindestens bewusst – und das erwartbare Geschehen unterstützend einer Gruppe an, die sinnlose Gewalt ausübte und die Verletzung der eingesetzten Polizeibeamten erstrebte. Er hat damit die bürgerkriegsähnlichen Zustände in Hamburg mit verursacht und die Gefahr, Nachahmungs- und Wiederholungstäter anzustacheln, bewusst und billigend in Kauf genommen. Fundamentale Garantien der deutschen Rechtsordnung – Menschenwürde, körperliche Unversehrtheit und Eigentum – sind für den Beschuldigten ersichtlich ohne jede Bedeutung«.

Staatsanwaltschaft und Gerichte haben hier, jenseits rechtsstaatlicher Grundgarantien, die Strafverfolgung ohne Straftat etabliert. Die gibt es seitdem.

Parallel zu dem Geschehen am Rondenbarg hat sich ein Aufzug schwarz gekleideter Personen durch Altona bewegt, aus dem heraus tatsächlich eine Vielzahl von Straftaten begangen worden ist. Es hat sich hierbei im Wesentlichen um angezündete Autos und eingeworfene Scheiben gehandelt.

Seit Juni, also seit nunmehr vier Monaten, sitzen zwei junge Männer aus dem Frankfurter Raum in Hamburg in Untersuchungshaft, denen vorgeworfen wird, Teil dieses Aufzuges gewesen

zu sein. Ihnen wird ausdrücklich nicht vorgeworfen, sich selbst an einer einzigen der dort begangenen Straftaten beteiligt zu haben. Dennoch hat die Staatsanwaltschaft sie der Mittäterschaft aller dort begangenen mehr als 130 Taten angeklagt, allein weil sie sich nicht von dem Aufzug distanziert hätten. Das ist Feindstrafrecht!

Das alles zeigt, wie dünn das demokratische Eis, auf dem wir uns bewegen, auch im Bereich der Strafjustiz geworden ist. Sich dieser Entwicklung entgegenzustellen halten wir für die Aufgabe und die Pflicht aller demokratisch gesonnen Juristinnen und Juristen.

Matthias Wisbar ist Rechtsanwalt in Hamburg und RAV-Mitglied.

- 1 Bei dem Beitrag handelt es sich um die Erwiderungsrede zur Verleihung des Litten-Preises durch die Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen (VDJ) am 27. Oktober 2018 in Frankfurt/Main. Überschriften wurden durch die Redaktion eingefügt.

#UNTEILBAR

Ich unterstütze #unteilbar, weil ein gutes Leben in Würde, frei von Ausbeutung und Unterdrückung, für alle Menschen offen sein sollte.

Ismail Küpeli - Politikwissenschaftler, Historiker, Journalist

#UNTEILBAR

„Es ist schlicht menschenverachtend, sozial schwächer gestellte Menschen und Flüchtlinge gegeneinander auszuspielen.“

Julia Duchrow, Leiterin des Referats Menschenrechte und Frieden bei Brot für die Welt

#UNTEILBAR

STEFAN KÖRZELL
MITGLIED DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN DGB-BUNDESVORSTANDES

„HASS UND GEWALT SCHAFFEN KEINE SOZIALE GERECHTIGKEIT! WIR BRAUCHEN EINE ANDERE POLITIK FÜR EINE GERECHTE, SOLIDARISCHE GESELLSCHAFT. DIE WÜRDE DES MENSCHEN BEDEUTET MEHR ALS DIE PROFITE VON KONZERNEN!“

„Ich unterstütze #unteilbar, weil Offenheit, Gerechtigkeit und Freiheit im Denken und im Leben zwar normal und selbstverständlich sein sollten, tatsächlich aber gerade heute wieder erkämpft und verteidigt werden müssen gegen die Angstspeicher, Gleichmacher, Herrschaftsmenschen“

Georg Diez, Journalist und Buchautor

„Die Staaten haben als oberste Pflicht, die Menschenrechte zu wahren. Wir sind alle gefordert, sie zu verteidigen: Menschenrechte sind unteilbar, sie müssen – und können! – umgesetzt werden.“

Philipp Mimkes, Geschäftsführer FIAN Deutschland

#UNTEILBAR

»Wir haben vor, in diesem Sinne weiterzuarbeiten...«

DER ANWALTICHE NOTDIENST ZUM G20-GIPFEL¹

GABRIELE HEINECKE

1. ZWEI VORBEMERKUNGEN:

Der Anwaltliche Notdienst zum G20-Gipfel (AND G20) war ein Projekt des *Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins*. Die Idee dazu hatte der Kollege Matthias Wisbar im Herbst 2016. Ohne ihn, ohne seine Aktivitäten, ohne die nicht immer ganz einfache Bündnistätigkeit und seine Hartnäckigkeit hätte es diesen Notdienst so nicht gegeben. Ich möchte ihm an dieser Stelle dafür besonders danken.

Auch darf nicht vergessen werden, dass der AND G20 ohne die hervorragende Arbeit des Ermittlungsausschusses und der Roten Hilfe nicht hätte funktionieren können. Wie auch der Anwaltliche Notdienst arbeitete der Ermittlungsausschuss rund um die Uhr, engagiert und bewundernswert professionell. Diese Zusammenarbeit war eine besondere und eine sehr beeindruckende Erfahrung. Unser Dank geht an die Freundinnen und Freunde des Ermittlungsausschusses und der Roten Hilfe.

2. DANKESREDE

Als der Kollege Hans Litten noch Student war, schrieb er unbeschwert und keck in sein Tagebuch: »Als sich der Ochs im Paradies langweilte, erfand er die Jurisprudenz«.

Doch auch der Ochs entkam dem Paradies, bot sein Produkt der Langeweile im richtigen Leben den Meistbietenden als Instrument zur Begründung und Sicherung von Herrschaft an und nannte es Recht. Nach einer langen Geschichte des Kampfes um Macht und Recht, nach dem deutschen Faschismus, der noch aus dem Massenmord Profit schlug und dies Recht nannte und dem unser Kollege Litten zum Opfer fiel, nach dem Versuch der Demokratisierung Deutschlands, befindet sich das Recht hier und global auf dem Stand, den Anatole France in dem Roman »Die rote Lilie« zynisch beschreibt:

»Den Armen liegt es ob, die Reichen in ihrer Macht und ihrem Müßiggang zu erhalten. Dafür dürfen sie arbeiten unter der majestätischen Gleichheit des Gesetzes, das Reichen wie Armen verbietet, unter Brücken zu schlafen, auf den Straßen zu betteln und Brot zu stehlen«.

Nie war die weltweite Ausbeutung von Ressourcen und Menschen, die Zerstörung der Ökonomie ärmerer Länder und der Umwelt so perfekt organisiert wie heute. Die G20 tragen eine hohe Mitverantwortung für Sezession, Krieg und Massenflucht. Sie nennen es ihr Recht, und sie trafen sich im Juli 2017 in Hamburg zur Beratung der Probleme des internationalen Wirtschafts- und Finanzsystems.

Von deutscher Seite – so muss man in der Rückschau sagen – war es ein Test zur Außerkraftsetzung von Demokratie und eine Vorbereitung auf die im Jahr 2018 schon verabschiedeten oder noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Polizeigesetze. Denn G20 in Hamburg ging mit einer militarisierten Polizei, mit einem Rückzug der Politik und einer Infragestellung der Justiz einher.

Im Mai 2017 kündigte der Senat den Gipfel noch als »Fest der Demokratie« an. Doch die Veranstaltung endete in einem Trümmerhaufen für die Grundrechte, insbesondere für das Versammlungsrecht. Dabei war angekündigt worden, Regierungschefs mit problematischem Demokratieverständnis zu zeigen, wie eine lebendige, demokratische, weltoffene Stadt mit »moderner Polizeiarbeit« funktioniert.

Verbindendes sollte auch durch Kultur geschaffen werden. Eigens für die »Großen Zwanzig« wurde in der Elbphilharmonie »Freude schöner Götterfunken« aufgeführt. Beethovens Neunte – auch für Diktatoren. Der Text der Sinfonie ist Schillers Gedicht »An die Freude«. Für heutige Verhältnisse ganz aktuell beginnt die siebente Strophe mit: »Unser Schuldbuch sei vernichtet, ausgesöhnt die ganze Welt«. Davon konnte in Hamburg keine Rede sein. Auch das »Festival der Demokratie« fiel aus.

G20 ist ein Jahr her. Über 30.000 Polizist*innen und Bundespolizist*innen, über 3.000 Einsatzfahrzeuge, Räumpanzer, Wasserwerfer, Hubschraubergeschwader, 62 Boote, 153 Polizeihunde, die »größte Ballung von Dienstpferden deutschlandweit«, deutsche und österreichische Sondereinsatzkommandos, eine 38km² große Demonstrationsverbotszone. Politik und Polizei räumen inzwischen kleinere Fehler ein, aber im Großen und Ganzen sei alles in Ordnung gewesen.

Aber nichts war und nichts ist in Ordnung. Es war eine provozierte Eskalation. Die tausendfache Präsenz militarisierter Polizei, die Demonstrationsverbote und die Einschränkungen der

Bewegungsfreiheit von tausenden von Bürgerinnen und Bürgern hatte ihre Grundlage in der Annahme einer *drohenden Gefahr*.

Nicht überprüfbar und aus geheimdienstlicher Quelle wurde Anfang Juni 2017 von 1.000 Teilnehmenden des sog. Schwarzen Blockes gesprochen, die sich angeblich gewalttätig in Hamburg austoben wollten. Nachfragen in der Bürgerschaft und der Presse blieben unter Hinweis auf die Heimlichkeit der Erkenntnisse unbeantwortet.

Ende Juni war die polizeiliche Prognose auf 10.000 schwarz gekleidete Gewaltbereite hochgeschwungen. Allein über diese bloße Behauptung einer *drohenden Gefahr* wurde im Vorfeld massive Polizeipräsenz in der gesamten Innenstadt, insbesondere dem Schanzenviertel gezeigt. Hysterie gegen angeblich anreisende Gewalttäter wurde geschürt.

Am 7. Juli wurde ein Bus mit Angehörigen der *Falken* – der Jugendorganisation der SPD – bereits auf der Autobahn abgefangen und direkt in die eigens für Gipfelgegner*innen gebaute Gefangenensammelstelle in Hamburg-Neuland gebracht. Die Polizei hatte fälschlich vermutet, es handle sich um einen Bus von Italiener*innen, die mit dem sogenannten Schwarzen Block sympathisierten. Die jungen Leute wurden weggesperrt, mussten sich nackt ausziehen und sich in alle Körperöffnungen gucken lassen. Erst Stunden später wurde durch Intervention eines Vaters – einem SPD-Mitglied – der Irrtum aufgedeckt und die jugendlichen Falken entlassen. Ein Skandal.

Anders erging es dem 18-jährigen Fabio V. aus Norditalien. Er war am Abend des 6. Juli nach Hamburg gereist und hatte sich am Morgen des 7. Juli einer Demonstration angeschlossen, die unter dem Motto »Kapitalismus zerschlagen – Gegenmacht aufbauen« von einem Camp im Volkspark in die Innenstadt marschierte. Polizei drängte die Demonstration von ihrer Route in eine Seitenstraße in einem Industriegebiet – dem Rondenbarg – ab und stoppte sie auf. Nach einigen Steinwürfen,

Bengalos und Böllern aus den ersten Reihen wurde die Demonstration von vorne unter massivem Schlagstockeinsatz, von hinten unter Einsatz von Wasserwerfern von der Straße gefegt. Nachdem alles vorbei war, saß Fabio V. mit anderen am Rande der Straße auf dem Boden.

Er wurde festgenommen und dem G20-Sondergericht Hamburg-Neuland zugeführt. Ohne die Behauptung eines konkreten Vorwurfs wurde Haftbefehl wegen Landfriedensbruchs erlassen. Der Haftgrund: Fluchtgefahr, er sei Italiener. Auf die Haftbeschwerde wollte das Landgericht verschonen, doch das Hanseatische Oberlandesgericht beschloss die Haftfortdauer.²

Ungewöhnlich war die sofortige Versendung dieses Beschlusses zur Kenntnis der Strafrichter*innen Hamburgs und die unverzügliche Veröffentlichung dieses in einem Haftprüfungsverfahren erlassenen Beschlusses in der *Neuen Zeitschrift für Strafrecht* unter dem Titel »Bemessung der Jugendstrafe bei Schuldsschwere (G20-Ausschreitungen)«.³ Der Beschluss ist wert, zitiert zu werden.

»Am 06. Juli 2017 um 17.50 Uhr reiste der zur Tatzeit achtzehneinhalbjährige Beschuldigte – naheliegend um an den im Zusammenhang mit dem ›G-20-Gipfel‹ befürchteten Ausschreitungen aktiv teilzunehmen – mit der Fluggesellschaft Ryanair aus Italien nach Hamburg ein. Bei seiner Festnahme am nächsten Tag konnte bei ihm szenetypische Vermummung (schwarze Gore-Tex-Jacke, schwarz-weißer Schal) sichergestellt werden. Im Übrigen war er –wiederum szenetypisch – mit dunklen Turnschuhen bekleidet. [...] Einzelne eigenhändige Gewalthandlungen lassen sich dem Beschuldigten (...) nicht zuordnen. [...] Der Plan des Beschuldigten, sich den bewaffneten Ausschreitungen in Hamburg anlässlich des ›G-20-Gipfels‹ aktiv anzuschließen wird durch die Zeit und die Art und Weise seiner Anreise sowie durch die bei ihm sichergestellte bzw. von ihm getragene szenetypische Kleidung hinreichend belegt«.

Eine Fluchtgefahr wurde angenommen, weil die »absehbar empfindliche Freiheitsstrafe« sich als »besonderer Fluchtanreiz« erweise. Dazu wird ausgeführt:

»Die hochwahrscheinlich dem § 125a StGB4 zu entnehmende – und nach Erwachsenenstrafrecht zu bemessende – Freiheitsstrafe wird ohne signifikant milderndes Nachtat-verhalten nicht zur Bewährung ausgesetzt werden können (§ 56 Abs. 2 und 3 StGB). Der Beschuldigte hat sich massiv und nachhaltig gegen die Rechtsordnung aufgelehnt. Er hat sich – mindestens – bewusst und das erwartbare Geschehen billigend und unterstützend einer Gruppe angeschlossen, die sinnlose Gewalt ausgeübt und mit besonders ein-drucksvoller Gleichgültigkeit – absichtlich – die Verletzung der eingesetzten Polizeikräfte erstrebt hat. Der Beschuldigte hat damit die bürgerkriegs-ähnlichen Zustände in Hamburg mitverursacht. Fundamentale Garantien der deutschen Rechtsordnung – Menschenwürde, das Recht auf körperliche Unversehrtheit und auf Eigentum – sind für den Beschuldigten erkennbar ohne jede Bedeutung. Dass ihm daher die Anordnungen der Polizeikräfte gleichgültig sind, versteht sich von selbst.

Selbst wenn sich die Anwendung von Jugendstrafrecht im weiteren Verlauf des Verfahrens als notwendig erweisen sollte, wofür derzeit angesichts der offenbar festen Arbeitstätigkeit des Beschuldigten und seines in der Tat zum Ausdruck kommenden selbständigen planerischen Organisationsvermögens trotz Wohnsitz im elterlichen Haushalt nichts spricht – kommt als Sanktionsart hier allein die Jugendstrafe in Betracht (§§ 17, 18 JGG).

Die Jugendstrafe ist bereits wegen der Schwere der Schuld geboten. [...] Vor diesem Hintergrund kommt der erkennbar rücksichtslosen und auf eine tiefsitzende Gewaltbereitschaft schließen lassenden Tatausführung besondere Bedeutung zu. Er hat sich – geplant und organisiert und mit Blick auf die notwendigen Reisevorbereitungen

erkennbar nicht etwa dem Eindruck gruppendynamischer Prozesse geschuldet – an schwersten Ausschreitungen beteiligt. Bereits dies verdeutlicht eine charakterliche Haltung, welche die Annahme der Schwere der Schuld rechtfertigt. [...] Zwar hat der Beschuldigte im elterlichen Haushalt in Italien (vgl. dazu Meyer-Goßner/Schmitt StPO, 60. Aufl., § 112 Rn. 20 a) einen polizeilich gemeldeten Wohnsitz und geht – eigenen Angaben zufolge – einer festen Arbeit nach. Die Art der Tatausführung belegt aber, dass er jederzeit bereit und in der Lage ist, sich – auch in anderen Staaten und fremden Kulturen – kriminellen Strukturen unmittelbar anzuschließen und in ihnen unterzutauchen«.

Die Sprache ist maßlos, sie ist erschreckend. So bekämpft man einen Feind, der das Jugendrecht, die Unschuldsvermutung und Beschuldigtenrechte nicht verdienen soll, weil in ihm – dem unbekannten jungen Menschen – eine allumfassend drohende Gefahr für die bürgerliche Ordnung vermutet wird. Fabio V. wurde erst Ende November aus der U-Haft entlassen. Im Januar 2018 schlug das Amtsgericht nach neun Verhandlungstagen vor, das Verfahren einzustellen.

Die »drohende Gefahr« – deren Teil Fabio V. angeblich war – ist das Kernstück aller neuen Polizeigesetze. Durch Annahme dieser Gefahr wird die Befugnis zu tiefen Eingriffen in die Grundrechte aufgeschaltet. Die Deutungshoheit darüber, was eine drohende Gefahr ist, hat die Polizei. Es handelt sich um die Neuschöpfung eines Rechtsbegriffs. Sie verändert das Polizeirecht im Kern und senkt die Schwelle für polizeiliches Eingreifen rasant ab. Bisher unterschied das Polizeirecht zwischen abstrakter und konkreter Gefahr. Polizeiliche Eingriffe waren nur bei konkreter Gefahr erlaubt. Nun reicht eine – oft aus geheimdienstlichen Quellen stammende – Vermutung.

G20 war von Seiten der Polizei vielleicht ein Test, jedenfalls ein Beispiel: Hamburg dokumen-

tierte das Bild eines Polizeistaats, das Bild einer Aufstandsbekämpfung – aber es fehlte der Aufstand. Die drohende Gefahr waren die Demonstrierenden, waren die Grundrechtsträger*innen.

Ein weiteres Symptom der Hamburger Polizeistaatstage war das bewusste Ignorieren der Entscheidungen der Justiz. Das Beispiel ist der Kampf um das Antikapitalistische Camp.

Das Bundesverfassungsgericht hatte der Stadt vorgegeben, die Anmeldung des Camps, das eine aktive, lebendige Dauerversammlung sein sollte, im Wege des Versammlungsrechts zu bescheiden und sie nicht auf den Weg der Sondernutzung zu verweisen. In der Folge hatte das Verwaltungsgericht Hamburg den Anmeldern zugestanden, auf der Halbinsel Entenwerder Zelte zum Übernachten und für die Versorgung, für Diskussionen und Veranstaltungen aufzubauen. Doch die auf der Halbinsel mit ihrem Equipment ankommenden Gipfelgegner*innen wurden trotz der positiven Gerichtsentscheidung vom Platz geprügelt und mit Pfefferspray attackiert. Der Anmelder gab nach diesem Empfang auf. Obwohl der Rechtsbruch durch die Presse ging, protestierten die Richter*innen des Verwaltungsgerichts nicht.

G20 war ein Test für die Durchsetzung eines Polizeistaatsszenarios und es war vor allem ein massiver Angriff auf die Versammlungsfreiheit. Demonstrationen wurden videoüberwacht, friedliche Demonstrierende umfassend gefilmt und von einem Polizeikordon wie ein Gefangenen-transport begleitet.

Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit sind – so der Brokdorf-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 1985 – die vornehmsten Grundrechte überhaupt. Versammlungen sind ein Stück ursprünglich-ungebändigter unmittelbarer Demokratie von unten, die grundsätzlich staatsfrei sein muss und Einschränkungen »nur zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit« erlaubt. Bloßer Verdacht

oder Vermutungen können für eine Einschränkung der Grundrechte nicht ausreichen. Wer den staatsfreien unreglementierten Charakter einer Demonstration durch exzessive Observation und Registrierungen verändere – so das Verfassungsgericht –, verstoße gegen das Grundgesetz.

Die neuen Polizeigesetze verstoßen gegen das Grundgesetz. Freiheitsrechte werden unter dem Szenario des Begriffs der »drohenden Gefahr« zerbauen.

Die wirkliche Gefahr kommt von rechts. Besonders augenfällig sitzt sie aus den bayerischen Bergen kommend in der Regierung und in den Spitzen des Verfassungsschutzes. Sie kommt von einem repressiven Staat, der seit 2001 unter dem Vorwand der Terrorbekämpfung das Strafgesetzbuch sinnlos aufgerüstet hat und damit einen Terroranschlag wie den auf dem Berliner Weihnachtsmarkt nicht verhindern konnte. Ein Staat, der mit der Behauptung abstrakter Gefahren um sich schlägt und damit unsere Grundrechte trifft.

Die wirkliche Gefahr kommt von den *noch* Mächtigen, die sich das Recht nehmen, immer neue Mauern gegen die Armen dieser Welt aufzubauen, um ihren fast grenzenlosen Reichtum zu bewahren. Sie definieren es heute als Recht, die Retter der Ertrinkenden im Mittelmeer als Kriminelle vor die Gerichte zu zerren. Sie definieren es heute als Recht, die in Richtung der USA marschierende Flüchtlingskarawane mit militärischer Gewalt zurückzuschlagen. Was sich ankündigt, ist wieder eine Zeit der Unmenschlichkeit, wieder eine Zeit der Barbarei und es wird wieder so getan, als sei dies Recht, weil es in einem Gesetz steht.

In der *Arbeiter Illustrierten Zeitung* vom 11. September 1932 wird Hans Litten mit den Worten zitiert:

»Der Satz von Karl Marx, dass das Recht ein Überbau der sozialen Gegebenheiten sei, erweist seine Richtigkeit besonders in den Zeiten verschärfter Klassengegensätze«.

Wir leben in einer solchen Zeit, und wir

wollen mit unseren Möglichkeiten die sozialen Gegebenheiten und den Überbau ändern. Wir enden mit einem Zitat aus der Präambel zur Satzung des *Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins*:

»Die Vereinigung stellt sich in die Tradition des Kampfes um die freie Advokatur und um ein demokratisches Recht. Recht ist Instrument der Begründung und Sicherung von Herrschaft. Es ist aber auch eine Waffe, sich gegen Herrschaft zur Wehr zu setzen. Das Recht in dieser Weise zugunsten des oder der Schwächeren zu nutzen und zu entwickeln, ist Ziel dieser Vereinigung«.

Der AND G20 des RAV diene der Durchsetzung dieses Ziels und wir haben vor, in diesem Sinne weiterzuarbeiten.

Gabriele Heinecke ist Rechtsanwältin in Hamburg und RAV-Vorstandsmitglied.

- 1 Bei dem Beitrag handelt es sich um die Dankesrede anlässlich der Verleihung des Litten-Preises durch die Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen (VDJ) am 27. Oktober 2018 in Frankfurt/Main.
- 2 Beschluss vom 21. Juli 2017, Az. 1 Ws 73/17.
- 3 NStZ 2017, 544 ff.
- 4 § 125a StGB: Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs (d.Verf.).



#unteilbar
"unteilbar unterstütze ich, weil ich Lust auf ein Miteinander habe! Wir müssen als Gesellschaft gemeinsam darauf achten, dass der Hass und die Angst vor dem Fremden uns nicht teilt. Empathie wird das Entscheidende sein, nicht Hautfarbe!"

Benno Fürmann



UNTEILBAR

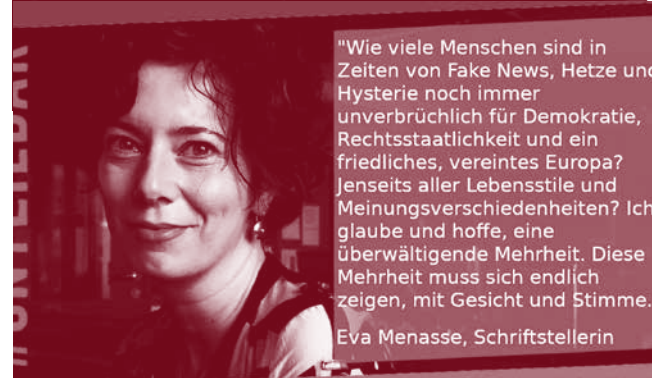
„Rassismus ist ein Gift das unsere Gesellschaft spaltet. Ich habe den Aufruf unterzeichnet und bin bei der Demo dabei, um den Rechten klarzumachen: Unsere Gesellschaft ist #unteilbar.“

Helin Evrim Sommer
Mitglied des Deutschen Bundestages

»Gleichberechtigung der Geschlechter und Menschenrechte sind #unteilbar.«



Ina Küppers, Vorsitzende des Deutschen Frauenrats



"Wie viele Menschen sind in Zeiten von Fake News, Hetze und Hysterie noch immer unverbrüchlich für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und ein friedliches, vereintes Europa? Jenseits aller Lebensstile und Meinungsverschiedenheiten? Ich glaube und hoffe, eine überwältigende Mehrheit. Diese Mehrheit muss sich endlich zeigen, mit Gesicht und Stimme."

Eva Menasse, Schriftstellerin

Bündnis #unteilbar

„Die Vorkommnisse der vergangenen Tage in Chemnitz zeigen das ganze Ausmaß der Polarisierung unserer Gesellschaft. Mit #unteilbar geben wir ein deutliches Signal: Wir werden es nicht hinnehmen, dass auf dem Rücken der Schwächsten und Verletzlichsten unserer Gemeinschaft eine Politik der Ausgrenzung betrieben wird. Flüchtlingsschutz ist Menschenrechtsschutz.“

Klaus Seltz
Leiter der Abteilung Politik bei Brot für die Welt



„Freiheit, Gleichheit, Solidarität.“

Dieses große Versprechen muss für

alle gelten - endlich! Darum unterstütze

ich #UNTEILBAR“

PROF. DR. STEFANIE SCHÜLER-SPRINGORUM,
HISTORIKERIN, ZENTRUM FÜR
ANTISEMITISMUSFORSCHUNG, TU BERLIN

Der Bundesgerichtshof zur ›Stillen SMS‹

STANDORTÜBERWACHUNG NUR BEI ERHEBLICHEN STRAFTATEN

LUKAS THEUNE

Der Bundesgerichtshof hat in einem veröffentlichten Beschluss erstmals eine Rechtsgrundlage für die gängige Überwachungsmethode ›Stille SMS‹ definiert, zugleich aber den Anwendungsbereich gegenüber der vorherigen Praxis der Ermittlungsbehörden erheblich eingeschränkt. Betroffen war ein kurdischer Aktivist.

Ali Hidir Doğan war angeklagt, als Gebietsleiter für die PKK in Berlin tätig gewesen zu sein. Vorgeworfen wurde ihm, Demonstrationen und Kulturfestivals organisiert zu haben. So hieß es in der Anklage: »Gemäß seiner Aufgaben als Gebietsleiter ›Berlin‹ organisierte der Angeschuldigte Doğan die Durchführung von bzw. die Teilnahme an themenbezogenen und öffentlichkeitswirksamen Kundgebungen, Mahnwachen, Demonstrationen, traditionellen kurdischen Festen sowie Wahlkampf- oder Propagandaveranstaltungen. Hierdurch sollte die faktische und thematische Präsenz der PKK verdeutlicht und die öffentliche Meinung in ihrem Sinne beeinflusst werden«.

Eigene Straftaten wurden ihm nicht vorgeworfen. Sämtliche Handlungen des Angeklagten werden nach dem Konstrukt der §§ 129a und 129b des Strafgesetzbuches dadurch strafbar, dass sie die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland – der PKK – belegen. Als ein maßgebliches Indiz für seine Mitgliedschaft wurde dabei herangezogen, dass Herr Doğan nicht nur in Berlin gewesen sei. Vielmehr

habe er auch mehrere Reisen durch Brandenburg unternommen und dabei andere kurdische Aktivist*innen getroffen. Als Belege für diese Reisen brachte die Generalstaatsanwaltschaft mehrere Standortdaten von Doğans Mobiltelefon ein. Diese waren nicht bei Telefonaten entstanden – das Handy war inaktiv. Das Bundeskriminalamt (BKA) hatte indes in regelmäßigen Abständen sogenannte ›Stille SMS‹ an den Mobilfunkanschluss gesendet.

Bei der ›Stillen SMS‹ (*stealth ping*) handelt es sich um einen Ortungsimpuls, der verdeckt an ein Mobiltelefon gesendet wird. Das Telekommunikationsnetz wertet den Vorgang als Kommunikation und speichert daher einen Verkehrsdatensatz, der dann nach § 100g der Strafprozessordnung (StPO) abgefragt werden kann. Auf diesem Weg können die Ermittler*innen dafür sorgen, dass in regelmäßigen Abständen ein abfragefähiger Datensatz erzeugt wird, auch wenn gerade keine Kommunikation mittels des überwachten Gerätes stattfindet und *stand by*-Daten nicht gespeichert werden. Kritiker*innen wie der Strafrechtsprofessor Tobias Singelnstein

monierten, dass es für diese Praxis keine zureichende Rechtsgrundlage gebe:

»Zwar können die erzeugten Daten nach § 100g bzw. § 100a StPO abgefragt werden; der Ortungsimpuls selbst ist davon aber nicht erfasst. Auch diesem alleine kommt jedoch Grundrechtsrelevanz zu, da er zur Speicherung der Standortdaten führt. Der Staat bedient sich quasi eines Automatismus, um an Daten zu gelangen, die sonst noch nicht einmal erzeugt worden wären ... Auch dies stellt einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff dar.«¹

Dessen ungeachtet erfreut sich dieses Instrument seit Jahren zunehmender Beliebtheit nicht nur beim BKA, sondern auch beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), bei der Bundespolizei und beim Militärischen Abschirmdienst. Die aktuellen Zahlen zeichnen das Bild eines alltäglichen, routinemäßig eingesetzten Ermittlungsinstruments. Laut der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Partei ›DIE LINKE‹ habe das BfV allein im ersten Halbjahr 2018 exakt 103.224 ›Stille SMS‹ versandt. Das BKA kam auf 30.988, die Bundespolizei auf 38.990.² Die ›Stille SMS‹ ist also ein Überwachungstool, das in erschreckender Regelmäßigkeit in die Privatsphäre der Überwachten eingreift, für das aber nach wie vor die erforderliche gesetzliche Grundlage fehlt.

EINE ZWEISCHNEIDIGE ENTSCHEIDUNG

Mit Beschluss vom 8. Februar 2018, für dessen Begründung sich der Bundesgerichtshof (BGH) erstaunliche fünf Monate Zeit ließ, wurde die Revision Doğans nun verworfen. Zunächst bestätigte der BGH die Ansicht Singelnsteins und der Revision, dass es für einen derartigen Eingriff einer gesetzlichen Grundlage bedürfe. Diese Rechtsgrundlage könne auch nicht § 100a der Strafprozessordnung, der die Telekommunikationsüberwachung regelt, darstellen, denn: »Die Erhebung mittels stiller SMS erzeugter Standortdaten wird schon deshalb nicht von § 100a StPO erfasst, weil sie nicht im Rahmen von Telekommunikation anfallen [...] Zudem erfasst § 100a StPO seinem Wortlaut nach nur die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation, also die Auskunft über vorhandene Daten. Das Erzeugen solcher Daten, das eine aktive Einflussnahme auf den vorhandenen Datenbestand darstellt, geht jedoch darüber hinaus und bedarf daher einer eigenen Rechtsgrundlage«.³

Auch die sogenannte Ermittlungsgeneralklausel (§§ 161 Abs. 1 und 163 Abs. 1 StPO) genüge hierfür offensichtlich nicht, da »der Einsatz stiller SMS und die sich daran anschließende Abfrage der so erzeugten Standortdaten das Erstellen eines – wenn auch abhängig von der Funkzelle

*recht groben – Bewegungsprofils ermöglichen und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung in erheblicher Weise berühren».*⁴

Die stillen SMS können aber auch nicht auf die Rechtsgrundlage für die Überwachung von Personen durch »sonstige technische Mittel« (§ 100h Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO) außerhalb von Wohnungen gestützt werden, denn ob sich die überwachte Person gerade innerhalb oder außerhalb einer Wohnung aufhalte, wissen die Behörden ja nicht. So war in dem Verfahren gegen Ali Hidir Doğan etwa vielfach durch »Stille SMS« nur festgestellt worden, dass sich der Angeklagte in der Funkzelle aufhielt, die auch zu seiner Wohnung gehörte.

Allerdings fand der Bundesgerichtshof dann doch eine Rechtsgrundlage für die Versendung der »Stillen SMS«. Denn in § 100i StPO gäbe es ja die Ermächtigung für den Einsatz eines IMSI-Catchers. Diese gelte auch für »Stille SMS«, denn der Gesetzgeber habe die Norm ja gerade für »technischen Fortschritt« offenhalten wollen.

Die Entscheidung hat damit eine zweischneidige Bedeutung für die immer umfassendere Überwachungspraxis der Strafverfolgungsbehörden. Einerseits können diese nun weiter »Stille SMS« einsetzen und sich dabei auf den BGH berufen, der dies gestatte. Andererseits dürfte eine Vielzahl der bislang versendeten »Stillen SMS« nunmehr rechtswidrig sein. Denn die Schranken, die der § 100i StPO für den Einsatz des IMSI-Catchers setzt und die nach Meinung des BGH in Zukunft auch für die »Stille SMS« gelten sollen, sind hoch.

IN ZUKUNFT WENIGER »STILLE SMS«?

Ein IMSI-Catcher ist ein Gerät, das – vereinfacht gesagt – eine Funkzelle simuliert. Befindet es sich in der Nähe des überwachten Mobiltelefons, loggt sich dieses statt in die Mobilfunkzelle in den IMSI-Catcher ein. Ermittlungsbehörden kön-

nen so herausfinden, welche Geräte und welche Mobilnummern sich in der Nähe befinden und, wenn sie dies mehrmals abgleichen, mit einiger Sicherheit herausfinden, welches Telefon welcher Person zugeordnet werden kann. Auch diese Ermittlungsmethode war gegen Herrn Doğan angewandt worden. Denn die §§ 129a und 129b StGB sind ja gerade deshalb so praktisch für die Ermittlungsbehörden, weil sie sämtliche Eingriffe in die Privatsphäre der Beschuldigten, die die Strafprozessordnung vorsieht, erlauben. Sie werden deshalb oft auch als »Schnüffelparagrafen« bezeichnet.⁵

Verglichen mit der Zahl der versandten »Stillen SMS« sind die IMSI-Catcher-Einsätze selten: Im ersten Halbjahr 2018 griff das BKA in 20 Fällen, die Bundespolizei 32 Fällen zu diesem Mittel.⁶ Ob diese vergleichsweise niedrigen Zahlen allein den höheren rechtlichen Hürden oder auch dem teuren Einsatz des Gerätes geschuldet sind, ist nicht bekannt.

Nunmehr dürfen »Stille SMS« jedenfalls durch die Polizeibehörden nur noch versandt werden, wenn ein Verdacht einer »Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung« besteht (§ 100i Abs. 1 StPO). Dabei muss es sich um Straftaten handeln, die »geeignet sind, den Rechtsfrieden empfindlich zu stören sowie das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen«.⁷

Die vermutete Tat muss dabei auch im Einzelfall schwer wiegen. Dies soll derartige Straftaten ausscheiden, bei denen es zwar nach der Höchststrafandrohung um eine erhebliche Straftat gehen könnte, bei denen aber der Einzelfall zeigt, dass die Tat nicht schwer genug ist – eine differenzierte und vom Bundesverfassungsgericht geforderte⁸ Regelung, mit der die Strafverfolgungsbehörden ihre Schwierigkeiten bei der Anwendung haben werden.

Wer dem nicht vertraut oder unabhängig von diesen Regelungen wissen möchte, ob ihm jemand hinterherschneffelt, ist aber nicht nur

auf die – regelmäßig ohnehin nicht erfolgende – anschließende Benachrichtigung durch die Ermittlungsbehörden angewiesen. Zum einen kann eine »Stille SMS« dann nicht versandt werden, wenn das Telefon ausgeschaltet und SIM-Karte und Akku entfernt werden. Am sinnvollsten dürfte es aber sein, sein Mobiltelefon ohnehin nicht immer und überall mitzuführen.

Zum andern stehen Betroffene auch technisch nicht allein da. Die kostenlose Android-App »SnoopSnitch« zeigt an, wenn ein Mobiltelefon eine »Stille SMS« erhalten hat.⁹ Damit erfährt man zwar immer noch nicht, ob man nun im Fokus von BfV, BKA oder anderer Behörden steht – aber immerhin weiß man, dass man sein Telefon entweder wechseln oder besser gar nicht dabei haben sollte.

Herr Doğan war zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und vier Monaten verurteilt worden, auf die die 22 Monate Untersuchungshaft angerechnet wurden. Kurz nach Erhalt des BGH-Beschlusses wurde er aus der Haft entlassen. Nun kommt das nächste Überwachungsinstrument auf ihn zu: die Führungsaufsicht.

Lukas Theune ist Rechtsanwalt in Berlin und RAV-Geschäftsführer. Der Beitrag erschien zuerst in *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 117 (November 2018); wir danken der Redaktion für die Nachdruckgenehmigung.

- ¹ Singelstein, T.: Möglichkeiten und Grenzen neuerer strafprozessualer Ermittlungsmaßnahmen. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 2012, H. 11, S. 601.
- ² BT-Drs. 19/3678 v. 3.8.2018.
- ³ BGH: Beschluss v. 8.2.2018, Az.: 3 StR 400/17, Rn. 5, 6.
- ⁴ Ebd., Rn. 6.
- ⁵ Vgl. z.B. Drohsel, F.: Paragraph 129 a und b abschaffen. *spw. Zeitschrift für sozialistische Politik und Wirtschaft* 167(7), 2008, www.spw.de/data/spw_167_drohsel.pdf.
- ⁶ BT-Drs. 19/3678 v. 3.8.2018.
- ⁷ BVerfG: Beschluss v. 14.12.2000 (Az.: 2 BvR 1741/99), Rn. 52; Günther, R.: § 100i StPO (Rn. 25). *Münchener Kommentar zur StPO*, Bd. 1, München 2014.
- ⁸ BVerfG: Urteil v. 2.3.2006 (Az.: 2 BvR 2099/04). *Neue Juristische Wochenschrift* 2006, H. 14, S. 982.
- ⁹ Vgl. www.chip.de/downloads/SnoopSnitch-Android-App_75263429.html.

»Sie lassen mich hier nicht raus«

BERICHT VON EINER DELEGATIONSREISE NACH KOLUMBIEN

YUNUS ZIYAL

Im Frühjahr 2018 fand eine Solidaritätsreise aus Deutschland nach Kolumbien statt. Im Fokus standen gegenseitiges Kennenlernen sozialer und politischer Aktivist*innen und gemeinsamer Austausch. Daneben lag mein Augenmerk und Interesse als Strafverteidiger bzw. RAV-Mitglied auf polizeilich-justiziellem Umgang mit Aktivist*innen bzw. Bewegungen und dem Zugang zu Rechtsschutz. Die als »caravana de solidaridad« betitelte Reise startete in Bogotá, von wo wir über Ibagué und Cajamarca nach Cali fuhren. Von dort besuchten wir die Hafenstadt Buenaventura und die umkämpfte Cauca-Region.

In Ibagué hatten wir die Gelegenheit, politische Gefangene in einer kolumbianischen JVA zu besuchen. Ermöglicht wurde das durch das großartige CSPP (*Comité de Solidaridad con Presos Políticos*/Komitee für Solidarität mit politischen Gefangenen).

SITUATION POLITISCHER GEFANGENER IN DEN HAFTANSTALTEN

Dabei handelt es sich einerseits um eine politische Gruppe, die bspw. Texte von Gefangenen oder Informationen über die Zustände in den Gefängnissen publiziert. Vor allem ist es aber ein Kollektiv, das ganz konkrete (Rechts-)Hilfe für einzelne Gefangene leistet. Dazu zählt Hilfestellung bei der Formulierung von Anträgen, die Vermittlung von Anwält*innen oder Zuarbeit für diese. Je nach Situation der Gefangenen gehört Information über die aktuelle politische

oder juristische Lage »draußen« – insbesondere bei Isolationshaft – zu den wichtigsten Aufgaben der politischen Rechtshilfe. Außerhalb der Gefängnisse arbeitet das CSPP mit allgemeinen Menschenrechtsorganisationen zusammen, um eine generelle Verbesserung der humanitären Situation zu erreichen.

Das Komitee wurde 1973 vom kolumbianischen Schriftsteller Gabriel Garcia Marquez gegründet, um strömungsübergreifend politische Gefangene unterstützen zu können. Dazu zählen für das CSPP sowohl Menschen, die aufgrund bewaffneter Opposition gegen die Regierung inhaftiert sind, als auch solche, die als Vertreter politischer/sozialer Organisationen beschuldigt werden, aufständischen Gruppen anzugehören. Die Anklagen lauten meist auf Rebellion, Aufstand oder Verschwörung. Häufige Haftgründe sind auch Begleitdelikte wie unerlaubter Waffenbesitz oder Entführung.

ZUGANGSRECHTE IN DIE HAFTANSTALTEN

Dank unermüdlicher und jahrzehntelanger Mühen hat sich das CSPP Zugangsrechte zu den Haftanstalten erarbeitet. In Ibagué konnten wir so mit dem CSPP außerhalb der regulären Besuchszeiten einen Hochsicherheitstrakt und den U-Haft-Trakt, der die höchste Sicherheitsstufe hat, besichtigen. In ersterem trafen wir uns mit einer größeren Gruppe von ehemaligen Mitgliedern der FARC; im zweiten waren vorwiegend andere Gefangene untergebracht; die dort einsitzenden Angehörige der ELN oder der FARC waren vergleichsweise vereinzelt.

Überraschend – verglichen mit der Situation politischer Gefangener in Deutschland – konnten wir uns nahezu ungestört mit den Gefangenen in der Gruppe austauschen. Klar wurde, dass »die Politischen« dort, wo sie im Kollektiv sind, für sich eine gewisse Autonomie im JVA-Trakt durchsetzen können. Hierzulande ist es demgegenüber in manchen Staatsschutzverfahren selbst Verteidiger*innen verwehrt, sich mit den Mandanten ohne Behinderungen wie z.B. Trennscheibe zu treffen – geschweige denn, dass die *Rote Hilfe* bspw. ein Treffen zwischen kurdischen politischen Häftlingen und Aktivist*innen in einer JVA organisiert. In Ibagué konnten wir den Gefangenen Texte, Bücher und Broschüren übergeben und diese schrieben Postkarten, die wir mit nach draußen nehmen konnten – ohne, dass eine Inhaltskontrolle stattfand.

HUMANITÄRE SITUATION IN HAFTANSTALTEN

Die dramatische Kehrseite der Medaille ist die humanitäre Situation in den Vollzugsanstalten. Neben der in Kolumbien fast schon normalen Überbelegung (teilweise bis zu 500 %!), fehlt es an rudimentärer medizinischer Versorgung und oft tage- bis wochenlang an Wasserversorgung.

Der hygienische Zustand einiger Trakte, die wir passierten, hat mit menschenwürdiger Unterbringung nichts zu tun.

Eines der Hauptprobleme der inhaftierten »Politischen« derzeit ist die Rechtsunsicherheit bzgl. der (Nicht-)Umsetzung des Friedensabkommens.

Im Rahmen des Friedensvertrags, den die Regierung unter Juan Manuel Santos mit der FARC geschlossen hatte, wurde eine Sondergerichtsbarkeit für den Frieden (*Jurisdicción Especial para la Paz* – JEP) aus der Taufe gehoben.

Die Sonderjustiz sieht, vereinfacht gesagt, vor, dass Akteur*innen des Bürgerkriegs, die an der Aufklärung von Menschenrechtsverletzungen und Vergehen gegen die Menschlichkeit mitwirken, dafür erhebliche Straferleichterungen bekommen. Dies geschieht im Kontext weitgehender Straflosigkeit dieser Taten.

Wie in vielen anderen Komplexen des Abkommens, krankt auch die Sonderjustiz an fehlendem politischen Willen und praktischen Problemen. Dazu zählen zahllose Hürden bei der Ernennung der Kommission oder die Beschneidung ihrer ursprünglich eingeräumten Befugnisse, z.B. Zivilpersonen als Zeugen und Zeuginnen zu laden.

Aktivist*innen sozialer Bewegungen, die wir persönlich trafen, kritisieren, dass die wenigen Verantwortlichen für staatliches Unrecht oder Paramilitärs, gegen die Verurteilungen zu Haftstrafen in den vergangenen Jahren mühsam erstritten werden konnten, nun auch die Gelegenheit bekommen, über die Sonderjustiz in den Genuss von Amnestien zu gelangen. Man schätzt, dass rund 80 Prozent der Straftaten im bewaffneten Konflikt von staatlichen und staatlich protegierten Akteuren verübt worden sind, darunter vor allem Massaker, Verschwindenlassen und selektive Morde an politischen Aktivist*innen.

Angehörige der FARC können entlassen werden, wenn sie sich der Sondergerichtsbarkeit unterwerfen und Angaben machen, die der Auf-

arbeitung des Bürgerkriegs dienen. Praktische Probleme ergeben sich schon dabei, dass eine Identifizierung der Person durch anerkannte ehemalige FARC-Kommandeure erfolgen muss. Sind diese verstorben oder korrupt, scheitert der Zugang zur Sonderjustiz schon hier. Gerade die Gefangenen, die »nur« wegen Begleitdelikten inhaftiert sind, haben große Probleme, ihren Status als politische Häftlinge zu belegen.

KOMMERZIELLE HAFTVERWALTUNG IGNORIERT GEFANGENENRECHTE

Wir lernten beim Besuch der JVA zwei ehemalige Guerilleros kennen, die über schriftliche Bestätigungen verfügten, dass sie als FARC-Mitglieder von der Amnestie umfasst wären. Als daraufhin nichts geschah, reichten sie Beschwerde beim Justizministerium ein. Sie zeigten uns die schriftliche Antwort, die die verfügte Freilassung bestätigte. Ihren Aussagen zufolge würden jedoch die Angestellten der INPEC (*Instituto Nacional Penitenciario y Carcelario*/Nationales Straf- und Gefängnisinstitut) – einer Art staatlich beauftragten privaten JVA-Verwaltung, die auch die Bewachung übernimmt – die Papiere ignorieren. Ihnen würde lediglich entgegnet, dass sie weiterhin inhaftiert blieben. Sie baten uns, ihr Schicksal publik zu machen, nunmehr inhaftiert zu sein, ohne zu wissen, warum und wie lange.

Einige Monate nach unserer Rückkehr fand in Kolumbien die Präsidentschaftswahl statt. Zum ersten Mal trat die im Rahmen des Friedensabkommens als politische Partei legalisierte FARC an, und erstmals gab es mit Gustavo Petro, dem ehemaligen Oberbürgermeister von Bogotá, einen linken Kandidaten mit Aussicht auf Erfolg. Nicht selbstverständlich für die Verhältnisse des Landes überlebte er den Wahlkampf – unterlag jedoch knapp seinem rassistischen Gegner Iván Duque. Bei ihm handelt es sich um einen extrem

rechten Zögling des früheren Präsidenten Álvaro Uribe. Auf dessen Konto gingen massive paramilitärische Aktivitäten und tausende Tote sowie Menschenrechtsverbrechen.

Duque warb damit, das Friedensabkommen mit der FARC aufkündigen zu wollen und die momentan laufenden Verhandlungen mit der derzeit größten Guerilla ELN zu beenden.

Bereits sprunghaft angestiegen ist die Zahl extralegalen Hinrichtungen und Morde. Unsere Gastgeber*innen, teils selbst im CSPP aktiv, sprechen von einer ernsthaft bedrohlichen Situation für alle Aktivist*innen in sozialen Bewegungen.

Sehr dringend werden Menschen gesucht, die Menschenrechtsdelegationen begleiten oder vor Ort die Arbeit der Rechtshilfeorganisationen unterstützen – auch durch Beobachtung und Kontakthalten. Interessierte können sich zur Vermittlung von Kontakten gerne an den Autor wenden.

Yunus Ziyal ist Rechtsanwalt in Nürnberg, Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV und Mitglied der RAV-Regionalgruppe Bayern. Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

#UNTEILBAR



PROF. DR. NANKA FOROUTAN,
MIGRATIONSFORSCHERIN,
HUMBOLDT UNIVERSITÄT ZU BERLIN

„WIR MÜSSEN WIDERSTAND ZEIGEN UND EIN KLARES BEKENNTNIS: JA, WIR WOLLEN IN EINER PLURALEN DEMOKRATIE ZUSAMMENLEBEN, DIE VOM GEDANKEN DER EINIGKEIT, DES RECHTS UND DER GLEICHHEIT ANGETRIEBEN WIRD.“



#unteilbar – WIR WERDEN DA SEIN. KOMM AUCH DU! 🇩🇪



„Gerade als Gewerkschafter sage ich jeder Form von Rassismus und Antisemitismus den Kampf an. Weder im Betrieb noch auf der Straße lassen wir uns gegeneinander ausspielen. Denn wir sind #unteilbar.“

Ringo Bischoff, Gewerkschaft Ver.di
Bereichsleiter Gewerkschaftliche Bildung und Bildungszentren



Der *Supreme Court* als Politikum

RECHTSWISSENSCHAFT UND -PRAXIS

ADAM BALTNER

Am 26. Juni 2018 kündigte der 82-jährige *Supreme Court*-Richter Anthony Kennedy sein Vorhaben an, Ende Juli mit dem Ablauf der 2017–2018er-Sitzung des *Courts* in Ruhezustand zu gehen. Diese Ankündigung löste sofort eine Diskussion in den Medien über langfristige Auswirkungen auf die politische Komposition des obersten Gerichtes der US-amerikanischen Judikative aus: Was wird der Rücktritt des Konservativen Kennedy und dessen Ersetzung durch einen vermutlich viel jüngeren, von Donald Trump ernannten, konservativen Richter haben.¹

In September intensivierte sich diese Diskussion, als dem von Trump nominierten Kandidaten für Kennedys Stelle, dem Bundesrichter Brett Kavanaugh, drei Fälle sexueller Gewalt vorgeworfen wurden – manche Kommentator*innen zogen eine Parallele zwischen Kavanaughs persönlichem Verhalten gegenüber Frauen und der Möglichkeit, dass er die entscheidende Stimme im einem *Supreme Court* abgeben könnte, der das Recht auf Abtreibung abschafft.² Ohne auf den Skandal rund um die Anklagen gegen Kavanaugh sowie die Entscheidung des von der Republikanischen Partei kontrollierten Senats, ihn trotz dieses Skandals zu bestätigen,³ einzugehen, erläutere ich in diesem Beitrag, was die nun zementierte Mehrheit der fünf konservativen Richter im *Supreme Court* über seine vier liberalen Richter*innen konkret bedeutet. Dafür werde ich zunächst die Rolle des *Supreme Court*

im US-amerikanischen Staat in Hinblick auf die Geschichte der Institution zusammenfassen. Danach werde ich mich einigen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte zuwenden.

FUNKTION UND GESCHICHTE DES SUPREME COURT

Der *Supreme Court* ist das oberste Gericht der US-amerikanischen Judikative, die mit der Legislative (die zwei Häuser des Kongresses) und der Exekutiven (der Präsident und die Minister*innen der Regierung) eine der drei Staatsgewalten der Vereinigten Staaten bildet. Er ist die höchste Rechtsmittelinstanz für Gerichtsfälle, die mit Verfassungsrecht und Gesetzesrecht zu tun haben. Darüber hinaus hat der *Supreme Court* das sogenannte richterliche Prüfungsrecht

(*power of judicial review*), d.h., er hat die Fähigkeit, die Verfassungsgemäßheit der von der Legislative verabschiedeten Gesetze sowie der von US-Präsidenten erlassenen Verordnungen (*Executive Orders*) zu prüfen. Wenn der *Supreme Court* entscheidet, dass Gesetze oder Verordnungen verfassungswidrig sind, werden diese aufgehoben. Seit des *Judiciary Act of 1869* gibt es neun Richter*innen im *Supreme Court*, die nach dem Mehrheitsprinzip gerichtliche Entscheidungen treffen. *Supreme Court*-Entscheidungen sind überall im Land gültig; zusammen bilden sie das Fall- oder Richterrecht (*case law*). Untere Gerichte müssen Entscheidungen treffen, die in Übereinstimmung mit Fallrecht sind. Fallrecht wird auch oft von Richter*innen des *Supreme Court* zitiert, um neue *Supreme Court*-Entscheidungen zu rechtfertigen.

Die Rechtmäßigkeit des *Supreme Court* ist in der US-Verfassung von 1787 festgeschrieben. Diese gibt an, dass Richter*innen dieses Gerichts sowie der unteren Gerichte amtiert bleiben sollen, solange sie »gutes Verhalten« aufweisen. In der Praxis heißt das, dass Richter*innen auf Lebenszeit ernannt werden und nur in extremen Ausnahmefällen zurückgerufen werden können.⁴ Richter*innen werden von Präsident*innen nominiert und vom Senat bestätigt. Ansonsten legt die Verfassung wenige konkreten Details fest, wie der *Supreme Court* aussehen und funktionieren sollte. Zusätzliche Richtlinien wurden in einem von der Legislative verabschiedeten Gesetz ausgearbeitet, dem *Judiciary Act of 1789*, der die Struktur der ganzen Judikative, mitsamt der unteren Gerichte, ausbuchstabierte. Wenige Jahre später, 1803, machte der *Supreme Court* das richterliche Prüfungsrecht im Fall *Marbury v. Madison* geltend; Teile des *Judiciary Act* wurden aufgehoben. Bis heute gilt *Marbury* als Präzedenzfall für die Verfassungskonformität des richterlichen Prüfungsrechts, obwohl es in der Verfassung nicht expliziert ist.

DER SUPREME COURT ALS POLITISCHE INSTANZ

Wie viele Wissenschaftler*innen und Kommentator*innen gezeigt haben, unterliegt die Judikative viel weniger einer demokratischen Kontrolle als die anderen beiden Säulen des US-amerikanischen Staates, denn, anders als Legislator*innen und Präsidenten, müssen sich *Supreme Court*-Richter*innen keinen Wiederwahlen stellen. Mit dem richterlichen Prüfungsrecht ist es für sie theoretisch auch möglich, von der demokratisch gewählten Legislative verabschiedete Gesetze aufzuheben – auch wenn solche Gesetze breite Unterstützung in der Bevölkerung genießen. Dass neun nicht gewählte Staatsfunktionäre die Möglichkeit haben, den Mehrheitswillen im Land zu ignorieren, bezeichnet der sozialistische Politikwissenschaftler Corey Robin in einer sehr prägnanter Formulierung als »den Skandal der amerikanischen Demokratie«.⁵

In der Praxis ist es aber auch möglich, den *Supreme Court* unter politischen Druck zu setzen, wenn er die Handlungen der Legislative und Exekutive wiederholt blockiert. Genau das passierte in den 1930er-Jahren, als Franklin D. Roosevelt Präsident war und die Legislative von der Demokratischen Partei kontrolliert wurde. Roosevelt gewann 1932 die Präsidentschaftswahl mit dem Versprechen, wirtschaftliche Entlastung für die stark unter der Weltwirtschaftskrise leidende Bevölkerung einzuführen, aber der damalige radikal-wirtschaftsliberale *Supreme Court* hob mehrere Gesetze auf, die eine stärkere staatliche Regulierung der Wirtschaft eingeführt und die Sozialversicherung ausgebaut hätten. Als Antwort darauf kündigte Roosevelt nach seiner Wiederwahl 1936 einen Plan an, mithilfe der Legislative den *Supreme Court* von neun auf fünfzehn Richter*innen zu vergrößern. Das hätte ihm erlaubt, sechs neue Richter*innen sofort zu ernennen, die sein politisches Programm, den sogenannten »*New Deal*»,

unterstützt hätten – ein klares Beispiel von ›court packings‹. Letztendlich war das aber nicht nötig, denn seine Drohung reichte: der *Supreme Court* hörte ab 1937 auf, sich in den Weg von Roosevelts Agenda zu stellen. In den Initiativen des *New Deal* wurde die US-amerikanische Sozialversicherung festgeschrieben, die noch bis heute gilt. Dieses System, eine fundamentale Institution des gegenwärtigen Staates, kam nur zustande, weil Roosevelt den *Supreme Court* als Politikum wahrnahm und dementsprechend handelte.

Später bekam Roosevelt doch die Möglichkeit, neue Richter*innen zu nominieren, ohne den *Supreme Court* reformieren zu müssen. In den Jahren von 1937 bis zu seinem Tod 1945 wurden acht Sitze im *Court* frei, als Richter starben oder in Ruhestand gingen. Diese Sitze erhielt eine neue Generation von Richtern, die generell linksliberal und nicht antagonistisch gegenüber der sozialdemokratischen Einstellung Roosevelts waren. Die neue politische Ausprägung des *Supreme Court* in den Jahrzehnten nach Roosevelts Tod spiegelt sich in berühmten Entscheidungen wie *Brown v. Board of Education* (1954–1955) oder *Loving v. Virginia* (1967), die das rassengetrennte Schulsystem bzw. das Verbot ›interrassischer‹ Ehe in den Südstaaten der *Jim Crow*-Ära als verfassungswidrig erklärten.

DIE RECHTE WENDE IM SUPREME COURT

Roosevelt war kaum der einzige, der erkannte, dass der *Supreme Court* kein objektiv-neutrales Instrument, sondern ein wichtiges Politikum darstellt. Seit den 1970er-Jahren versuchen die organisiertesten Teile der kapitalistischen Klasse zusammen mit evangelisch-evangelikalen Bewegungen, langfristige Hegemonie in der Judikative zu gewinnen, um sie als Bollwerk gegen die Exekutive und Judikative verwenden können.⁶ Während der strukturell antidemokratische *Supreme Court* für Roosevelts linke Politik eine

Hürde war, ist er wegen seines antidemokratischen Charakters für die Rechte ein Werkzeug. Dem Ziel der gerichtlichen Hegemonie wird nicht nur durch die Ernennung von rechten Richter*innen nachgegangen, sondern auch durch den Aufbau eines Netzwerks von juristischen Fakultäten, *Think Tanks* und studentische Organisationen, die einer rechten Rechtswissenschaft den Boden bereiten sollen.

Eine der wichtigsten Institutionen dieses Netzwerks ist die *Federalist Society*, eine Organisation wertkonservativer und wirtschaftsliberaler Jus-Studierender, Jurist*innen und Richter*innen. Ihr Anspruch ist es, eine ›originalistische‹ Auslegung der US-amerikanischen Verfassung als Standard zu etablieren. Der juristischen Philosophie des Originalismus zufolge gelten nur diejenigen Rechte als verfassungskonform, die explizit in der Verfassung genannt werden. Dementsprechend steht die *Federalist Society Roe v. Wade* kritisch gegenüber, jener *Supreme Court*-Entscheidung aus dem Jahr 1973, die Abtreibungen legalisierte, sowie den Gesetzen, die im Rahmen des *New Deal* verabschiedet wurden. Nach Anthony Kennedys Ersetzung durch Brett Kavanaugh sind nun alle fünf konservativen Richter des *Supreme Court* Mitglieder der *Federalist Society*. Sie bilden somit nicht nur eine konservative Mehrheit, sondern eine, die sich selbst als Vorreiter eines ideologischen Projekts versteht.

Als der einzige konservative *Supreme Court*-Richter nach der Präsidentschaft von George W. Bush, der kein Mitglied der *Federalist Society* war, wurde Kennedy in den letzten Jahren häufig als der entscheidende ›Wechselwähler‹ des *Court* dargestellt.⁷ Obwohl Kennedy insgesamt etwas weiter links als die anderen vier konservativen Richter war, ist dieses Bild etwas irreführend. Kennedy stimmte zwar in einigen bekannten Entscheidungen mit der liberalen Minderheit ab, wie zum Beispiel *Obergefell v. Hodges* (2015),

die die Ehe für Alle legalisierte, und *Planned Parenthood v. Casey* (1992), welche die Verfassungsrechtlichkeit von *Roe v. Wade* bestätigte und das Recht auf Abtreibung bewahrte. Allerdings bilden solche Fälle eher die Ausnahme, denn im Laufe seiner Karriere stimmte er in 71,3 Prozent der ›5 zu 4‹-Entscheidungen mit seinen konservativen Kollegen ab.⁸ Mit einer der letzten Stimmen, die Kennedy in seiner Karriere abgab, stimmte er im Juni 2018 in einer ›5 zu 4‹-Entscheidung dafür, Donald Trumps extrem umstrittenes Einreiseverbot für Staatsbürger*innen aus acht muslimischen Ländern aufrechtzuerhalten, obwohl es offensichtlich gegen das in der Verfassung vorgeschriebene Recht auf religiöse Freiheit verstößt. Dieser und ähnliche Fälle stehen im Widerspruch zu der weit verbreiteten Vorstellung von ihm als moderat und zentristisch.

DER SUPREME COURT UND DIE ÖKONOMIE

In Entscheidungen über wirtschaftspolitische Themen war Kennedy eine besonders zuverlässige rechte Stimme. Mit ihm konnten die Konservativen in den letzten Jahren ›5 zu 4‹-Entscheidungen in zwei wichtigen Fällen gewinnen, nämlich *Citizens United v. FEC* (2010) und *Janus v. AFSCME* (2018). Beide Entscheidungen sind aus der Perspektive der politischen Ökonomie von großer Bedeutung, weil beide die politische Macht von Arbeiter*innen deutliche schwächen: *Citizens United* hob gesetzliche Finanzierungsbeschränkungen von Wahlkämpfen auf, was in der Praxis bedeutet, dass es für die kapitalistische Klasse nun einfacher denn je ist, Wahlen zu beeinflussen. *Janus* versagte Gewerkschaften im öffentlichen Sektor das Recht auf die automatische Erhebung von Beiträgen von Beschäftigten mit Kollektivverträgen, was in den nächsten Jahren die finanziellen Ressourcen der Gewerkschaften dezimieren wird. Diese Entscheidungen sind aber insbesondere aus einer rechtswissen-

schaftlichen Perspektive wichtig. Beide wurden mit Bezug auf den Ersten Zusatzartikel (*First Amendment*) zur US-Verfassung – das Recht auf Redefreiheit – gerechtfertigt. In der *Citizens United*-Entscheidung argumentierte die konservative Mehrheit, Geldspenden seien als eine Ausübung von Redefreiheit zu sehen und könnten daher verfassungskonform nicht beschränkt werden. Die *Janus*-Entscheidung baut auf diese neuartige Interpretation des Ersten Zusatzartikels auf: Wenn das Ausgeben von Geld eine Art Rede sei, dann gelte die automatische Erhebung von Gewerkschaftsbeiträgen als erzwungene Rede (*compelled speech*), was ebenfalls gegen die Redefreiheit verstoße. Zusammen betrachtet zeigen diese Entscheidungen, wie das langfristige Projekt einer rechten Rechtswissenschaft in den letzten Jahren verwirklicht wurde.

DER SUPREME COURT UNTER TRUMP

Mit der erfolgreichen Ernennung von Brett Kavanaugh schiebt sich der schon rechte *Supreme Court* deutlich weiter nach rechts. Es besteht weiter eine konservative ›5 zu 4‹-Mehrheit, aber sie ist nun gefestigt. ›5 zu 4‹-Entscheidungen werden zukünftig öfter fallen, und diese werden Trumps reaktionäre Kulturpolitik bestätigen und die Macht der Arbeitgeber*innen auf Kosten der Arbeitnehmer*innen ausbauen. Zudem ist das Recht auf Abtreibung jetzt in großer Gefahr: Selbst wenn *Roe v. Wade* nicht explizit aufgehoben wird, der Zugang zu Abtreibung wird sehr wohl eingeschränkt. Es ist auch davon auszugehen, dass der Abbau des Wahlrechts vorschreiten wird, denn der *Supreme Court* wird sich nicht den republikanisch regierten Bundesstaaten entgegenstellen, in denen derzeit Wahlkreise so verschoben werden, dass die Stimmen von Armen und ethnische Minderheiten systematisch abgewertet werden – wenn sie nicht in der Praxis durch Maßnahmen wie z.B. die

Schließung von Wahllokalen von der Teilnahme an Wahlen ganz abgehalten werden.⁹

Die zwei *Supreme Court*-Richter, die in den letzten zwei Jahren von Trump ernannt wurden, Brett Kavanaugh und Neil Gorsuch, sind 53 bzw. 51 Jahre alt. Es ist wahrscheinlich, dass sie jeweils zwei bis drei Jahrzehnte im Amt bleiben. Der älteste konservative Richter, Clarence Thomas, ist erst 70, während die zwei ältesten Mitglieder des *Courts*, die 85-jährige Ruth Bader Ginsburg und der 80-jährige Stephen Breyer, zur liberalen Minderheit gehören. Sollten Ginsburg oder Breyer während Trumps Regierungszeit in Ruhestand gehen oder sterben, gäbe es einen noch dramatischeren Rechtsruck im *Supreme Court*.

Aus linker Perspektive sieht die Situation im *Supreme Court* nicht gerade vielversprechend aus. Allerdings ist in den letzten Monaten eine erneute Debatte im linken Lager über *Supreme Court*-Reform entstanden. In diesem Kontext versuchen einige Rechtswissenschaftler*innen, die von Roosevelt vorgeschlagene *court packing*-Strategie wiederzubeleben und als eine *Mainstream*-Forderung zu etablieren.¹⁰ Andere halten *jurisdiction stripping* – die legislative Einschränkung der Themen, über die ein Gericht Entscheidungen treffen kann – für die weniger riskante und sogar effektivere Alternative: Während *court packing* den antidemokratischen Charakter des *Courts* nicht verändern würde, könnte *jurisdiction stripping* den Vorrang der demokratisch gewählten und leicht abwählbaren Gesetzgeber geltend machen.¹¹ In dem Maße, wie die 2020er-Präsidentschaftswahl näher rückt, ist zu erwarten, dass diese Diskussion eine breitere Öffentlichkeit erreichen wird.

Adam Baltner ist Gymnasiallehrer für Englisch und Geschichte, freier Übersetzer und Redakteur bei der Online-Zeitschrift *mosaik* (www.mosaik-blog.at). Er wohnt in Wien und kommt aus den USA. Die Unterüberschrift und einige Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion ergänzt.

- 1 Vgl. Massimo Calabresi, It's Trump's Court Now, *Time Magazine* (9. Juli 2018), <http://time.com/magazine/us/5324700/july-9th-2018-vol-192-no-2-u-s-j>.
- 2 Vgl. Dawn Laguens, A Man Who Has Been Credibly Accused of Sexual Assault Should Not Make Decisions About Women's Bodies, *Cosmopolitan* (18. September 2018), <https://www.cosmopolitan.com/politics/a23304662/brett-kavanaugh-christine-blasey-ford-abortion-scotus/>; Natalie Shure, Brett Kavanaugh Hates Women, *Jacobin Magazine* (27. September 2018), <https://www.jacobinmag.com/2018/09/brett-kavanaugh-supreme-court-nomination-sexual-assault>.
- 3 Für meine Analyse vgl. A. Baltner, Was Brett Kavanaugh mit dem rechten Staatsprojekt in den USA zu tun hat, *mosaik* (22. Oktober 2018), <https://mosaik-blog.at/kavanaugh-usa-supreme-court-staatsprojekt/>.
- 4 Vgl. für nähere Details: Dylan Matthews, Impeaching a Supreme Court justice, explained, *Vox* (5. Oktober 2018), <https://www.vox.com/2018/9/27/17910524/supreme-court-impeach-impeachment-brett-kavanaugh>.
- 5 Corey Robin, The Scandal of Democracy. Seven Theses, *Jacobin Magazine* (8. Oktober 2018), <https://jacobinmag.com/2018/10/supreme-court-senate-electoral-college-un-democratic>.
- 6 Kim Phillips-Fein, *Invisible Hands. The Businessmen's Crusade Against the New Deal*, Norton 2010; Nancy MacLean, *Democracy in Chains. The Deep History of the Radical Right's Stealth Plan for America*, Penguin 2017.
- 7 Vgl. Robert Barnes, Justice Kennedy, the pivotal swing vote on the Supreme Court, announces his retirement, *The Washington Post* (27. Juni 2018), https://www.washingtonpost.com/politics/courts_law/justice-kennedy-the-pivotal-swing-vote-on-the-supreme-court-announces-retirement/2018/06/27/a40a8c64-5932-11e7-a204-ad706461fa4f_story.html?utm_term=.17ec6c767e8d.
- 8 Amelia Thomson-Deveaux, Justice Kennedy Wasn't A Moderate, *FiveThirtyEight* (3. Juli 2018), <https://fivethirtyeight.com/features/justice-kennedy-wasnt-a-moderate/>.
- 9 Jay Michaelson, Republicans Have a Secret Weapon in the Midterms: Voter Suppression, *The Daily Beast* (12. Oktober 2018), https://www.thedailybeast.com/republicans-have-a-secret-weapon-in-the-midterms-voter-suppression?fbclid=IwAR39Vlveihf87EjyMZy8N1Uv3n0JbYt_lh7cH-qhfXw8RLFDcf0CV1K8vGl.
- 10 David Faris, *It's Time to Fight Dirty. How Democrats can Build a Lasting Majority in American Politics*, Melville House 2018; Ian Samuel, Good Riddance to Anthony Kennedy—Now #PackTheCourts, *Jewish Currents* (30. Juni 2018), <https://jewishcurrents.org/essay/good-riddance-anthony-kennedy-now-packthecourts/>.
- 11 Samuel Moyn, Resisting the Juristocracy, *Boston Review* (5. Oktober 2018), <http://bostonreview.net/law-justice/samuel-moyn-resisting-juristocracy>.



#UNTEILBAR

"Das Recht auf Leben, das Recht auf Zugang zu einem fairen Asylverfahren, das Recht auf Schutz insbesondere vor Abschiebung in menschenrechtswidrige Zustände. All dies ist in Gefahr. In Europa und in Deutschland. Deswegen heißt es Flagge zu zeigen. Menschenrechte müssen heute aufs Neue erstritten und verteidigt werden."

Günter Burkhardt
Geschäftsführer Pro Asyl



„ICH MÖCHTE WEITERHIN IN EINER FREIEN UND DEMOKRATISCHEN GESELLSCHAFT LEBEN UND NICHT VON RECHTSRADIKALEN, FREMDENFEINDLICHEN UND RASSISTISCHEN KRÄFTEN TORPEDIERT WERDEN. DESHALB UNTERZEICHNET DEN #UNTEILBAR AUFRUF!“

Barbara Morgenstern, Musikerin und Musikproduzentin

Foto: PRO ASYL / Shirin Shahidi



“Der Paß ist der edelste Teil von einem Menschen. Er kommt auch nicht auf so einfache Weise zustand wie ein Mensch. Ein Mensch kann überall zustandkommen, auf die leichtsinnigste Art und ohne gescheiten Grund, aber ein Paß niemals. Dafür wird er auch anerkannt, wenn er gut ist, während ein Mensch noch so gut sein kann und doch nicht anerkannt wird.”

Bertolt Brecht



Bundesarchiv, Bild 183-W0409-300 / Kolbe, Jörg / CC-BY-SA 3.0

Heilige Dreifaltigkeit

AUFSTANDSBEKÄMPFUNG ALS ALLZWECKWAFFE

VOLKER EICK

In den USA läuft eine von der Staatsmacht ausgehende Konterrevolution gegen regierungskritische und protestierende Bevölkerungsteile, ohne dass dort eine revolutionäre Bestrebung bestanden habe oder bestehe. Das ist die Ausgangsthese der vom Rechtsanwalt und Politikwissenschaftler Bernard Harcourt vorgelegten Monographie, die er schon in einem Interview¹ und auf einer Podiumsdiskussion² nicht wirklich plausibilisieren konnte.

Im weiteren Verlauf des in vier Kapitel gegliederten Buchs geht es analytisch zunächst auch nicht mehr um eine ›Revolution‹ oder gar ›Konterrevolution‹, sondern vielmehr um (präventive) Aufstandsbekämpfung (*counterinsurgency*), die als ›Aufstieg moderner Kriegsführung‹ (Kapitel I) und als ›Triumph der Außenpolitik‹ (Kap. II) charakterisiert wird. Mit den 1950er- und 60er-Jahren sei das Modell der Aufstandsbekämpfung samt kolonialer Vorgeschichte sukzessive »nach Hause« gekommen (Kap. III), um sich dort in eine »Konterrevolution« gegen aktive linke Minderheiten zu verwandeln (Kap. IV): eine »neue Kunst der Regierungsführung durch ein zusammenhängendes Ganzes [*coherent whole*] mit einem Sicherheitsapparat aus Weißem Haus, Pentagon, Geheimdienstvertretern, einflussreichen Kongressmitgliedern, Richtern für die US-Auslandsgeheimdienste, Internet-Moguln,

Politischer Polizei, *social media*-Firmen, Silicon Valley-Führern und multinationalen Konzernen in dessen Zentrum« (S. 201). Was eben noch ein »zusammenhängendes Ganzes« war, ist im nächsten Satz nur noch ein »loses Netzwerk« (ebd.), und es bleibt sehr unklar, wer wann was wie bestimmt.

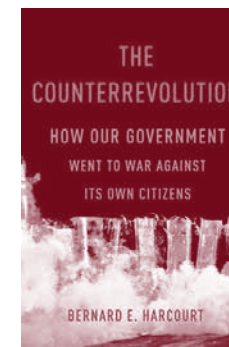
Um nicht missverstanden zu werden, das ausbreitete empirische Material ist überzeugend und die historische Rückschau durchaus einseitig: Das Regierungsmodell der ›Aufstandsbekämpfung‹ geht auf Mao Zedongs ›revolutionäre Kriegsführung‹ zurück, hat die Kriegsführung insgesamt verändert und ist spätestens seit den 1950er-Jahren zunächst von den französischen (Algerien), britischen (Malaysia), sodann den US-amerikanischen Regierungen, deren Militärs und Polizei (Korea, Vietnam) angewandt, verfeinert und dann auf innerstaatliches Regieren übertragen worden (S. 23ff). Zuzustimmen ist Harcourt sicher auch, dass die von ihm beobachtete Transformation des Regierens »nicht als Weg aus der Rechtsstaatlichkeit in den Ausnahmezustand« charakterisiert werden kann (S. 6ff) – gleich ob permanent oder vorübergehend –, sondern explizit auch den Umbau des Rechtsstaats beinhaltet.

Schon ein Blick auf die Klassenkämpfe und den Einsatz von Polizei und Militär gegen strei-

kende Arbeiterinnen und Arbeiter während und nach dem Zweiten Weltkrieg *allein* in Detroit zeigt jedoch, wie alt das Konzept der Aufstandsbekämpfung tatsächlich ist.³

Im Kern identifiziert Harcourt erstens eine ›herrschende Elite‹ in den USA – genauer wird Harcourt nicht (auch wenn er ab Seite 233ff auf die *Rand Corporation* als einem zentralen Akteur verweist) –, zweitens eine »aktive Minderheit« (die die Regierung bekämpfe) und drittens eine »passive Masse«. Diese aktive Minderheit müsse aus der Perspektive der Eliten von der passiven Masse isoliert und letztlich eliminiert werden, zugleich sei die passive Masse beständig zu ›befrieden‹.

Das dazugehörige Instrumentarium bestehe ebenfalls aus drei Kernbereichen: Erstens und grundlegend zunächst aus »*total information awareness*« (S. 57ff), also dem kompletten Wissen über alles und jeden, um identifizieren zu können, wer aktive Minderheit und wer passive Masse ist (Stichwort: NSA, *Edward Snowden*). Mit diesem Wissen im Marschgepäck werde, zweitens, sodann die Kaskade aus rassistischer Kriminalisierung durch eine »hypermilitarisierte« (S. 6) Polizei (Stichwort: Anti-Muslim-Kampagnen, *Ferguson*), Folter (Stichwort: Guantánamo, *waterboarding*) und Eliminierung (Stichwort: Drohnen, *extraordinary renditions*) gegen ver-



Bernard E. Harcourt, *The Counterrevolution. How Our Government Went to War Against its Own Citizens* (Basic Books: New York 2018).

meintlich oder tatsächlich ›Aufständische‹ im In- und Ausland in Anschlag gebracht sowie, drittens, der Kampf um die Herzen und Köpfe der passiven Masse geführt (Stichwort: Internet- und Unterhaltungsindustrie, *Pokémon Go*).

Für die Freundinnen und Freunde empirisch satter und aufklärerisch inspirierter Dystopien mag das alles noch angehen, als genaue Untersuchung von gesellschaftlichen Entwicklungen, Widersprüchen und Brüchen aber geht diese Dreifaltigkeit doch etwas sehr einfältig fehl – und daher analytisch nicht durch.

Volker Eick ist Politikwissenschaftler und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV.

¹ Vgl. <https://www.cilip.de/2018/06/08/protest-erscheint-als-aufstand-der-mit-aller-macht-unterdrueckt-werden-muss/#more-14044>.

² Vgl. <http://blogs.law.columbia.edu/uprising/1313/13-13/>.

³ Vgl. M. Jay & V. Leavell (2017): Material Conditions of Detroit's Great Rebellion. In: *Social Justice* 44(4), S. 27-54.

»Auch der Vertreter der Ausnahme handelt nämlich im Grunde nach der ›Regel«¹

GEWALT ALS STAATSREGEL

VOLKER EICK

Zwischen Januar 1985 und Mai 1997 dokumentiert die UN für mehr als 100 Staaten oder Territorien – d.h. für mehr als der Hälfte aller UN-Mitgliedsstaaten – kurze oder langanhaltende Not- bzw. Ausnahmezustände, die de jure oder de facto erklärt oder erweitert, verlängert, unterbrochen oder wieder eingeführt wurden.² Unter diesen Ländern: Großbritannien/Nord-Irland (Ausnahmezustand von 1939-1995), Israel (seit 1948), Syrien (seit 1963), Peru, Guatemala und Tadschikistan, die im genannten Zeitraum mindestens 37-, 24- bzw. achtmal den Ausnahmezustand erklärten, aber auch die Türkei (wiederholt seit 1978). Aktuelle Veränderungen, keine: Auch zwischen 1995 und 2015 werden weltweit über 300 Not- bzw. Ausnahmezustände dokumentiert – in der überwiegenden Mehrheit nicht wegen vermeintlicher Naturkatastrophen, sondern wegen tatsächlicher *politisch-ökonomischer* Konfliktlagen.³

Diese Daten deuten – eingedenk der Begrifflichkeit ›Ausnahmezustand‹ (die BRD gönnt sich Notstandsgesetze) – doch auf einigermaßen regelmäßige Anwendung dieser Befugnisse, die sich in der einen oder anderen Form zudem in jeder Verfassung finden. Noch interessanter wird dieser Befund, wenn etymologisch auf die Begrifflichkeiten geblickt wird: Dann kommt der eine Zustand ›ans Licht‹ und ›wird bekannt‹ (lat. *emergere*), während der andere auf das ›Heraus-

nehmen‹ und ›Entfernen‹ (lat. *excipere*) vorher geltender Regeln fokussiert; in der englischsprachigen Diskussion wird – basierend u.a. auf Überlegungen von Plato über Niccolò Machiavelli bis zu Giorgio Agamben – entsprechend sowohl vom *state of emergency* als auch vom *state of exception* gesprochen. Einiges spricht mithin dafür, dass der Staat nicht nur bei Gelegenheit daran erinnert, dass ihm bei Notwendigkeit die vermeintliche Ausnahme als tatsächliche Regel gilt, sondern dass ihm vielmehr darum zu tun ist, dem Volk die Regel als Ausnahme zu lehren. Die dazugehörige theoretische Prämisse des Nazi-Stichwortgebers Carl Schmitt – der Staat gehe dem stets Recht vor – bearbeitet Greene dabei (mit Hans Kelsen) mehrfach und umsichtig (Kap. 3 sowie S. 155ff).

Denn Alan Greene ist diese nur ideologisch verstehbare Vorstellung eines Ausnahme-Regel-Mechanismus in kapitalistischen Gesellschaften sprachlich durchaus klar (S. xixf), ihn interessiert das in seiner Monographie aber nur am Rande, denn ihm geht es im Kern um die Anwendung des Oxymorons ›*permanenter* Ausnahmezustand‹. Er fragt nach dem Einfluss und der Bedeutung des (inflationären) Redens über einen ›Notstand in Permanenz‹ gegenüber der Aussagekraft und für die Leistungsfähigkeit konstitutioneller Normen und verfassungsgebender Gewalt. Greene zeigt in Kapitel 1 zum »Idealen

Notstand« der Diktatur in der Römischen Republik (S. 1ff), dass schon früh sowohl über die legale Basierung der ›Ausnahme‹, als auch über die für den sich liberal verstehenden Staat konstitutive ›Rückkehr‹ zur *Normalität* nachgedacht wurde.

Greenes Frage zielt auf die notwendigen Kontrollmechanismen – ob Recht, Politik oder beide – gegenüber denjenigen, die einen Ausnahmezustand erklären, damit eine solche Ausrufung, wenn sie denn als notwendig erachtet wird, wenigstens dem durch das Recht vorgegebenen Weg folgt. Das beginne bereits damit, so Greene, die Vorstellungswelt zu hinterfragen, nach der viele Verfassungsordnungen angeblich beständig vor permanenten Ausnahmelagen stünden, weil das, so deren Protagonist*innen, eben in der ›*objektiven* Natur‹ der Bedrohungen des modernen Staats von heute liege. Tatsächlich hänge aber die ›Natur‹ einer Bedrohung von der *subjektiven* Wahrnehmung des jeweiligen, meist politischen, Entscheidungsträgers ab.

Die solide gerichtliche Überprüfung solcher Entscheidungen sei bereits deshalb unumgänglich. Mehr noch aber: Um sicherzustellen, dass die Frage nach dem vorübergehenden Charakter einer ›Notsituation‹ einer juristischen Überprüfung zugänglich bleibt und die Gültigkeit konstitutioneller Normen nicht durch deren unbefristete Außerkraftsetzung letztlich elimi-



Alan Greene, *Permanent States of Emergency and the Rule of Law. Constitutions in an Age of Crisis*. (Hart Publishing: Oxford 2018).

niert wird – bzw., so wäre ja der Sachverhalt, bleibt –, bedarf es der Orientierung am Recht, das eben nicht ›Politik mit anderen Mitteln‹ sei. Große Erwartungen an ein Recht also, das bei Greene seltsam *neben* der Gewaltförmigkeit des Staates zu liegen scheint – und nicht als dessen immanenter Teil adressiert wird. In den Worten von Walter Benjamin:

»Die Tradition der Unterdrückten belehrt uns darüber, dass der ›Ausnahmezustand‹, in dem wir leben, die Regel ist. Wir müssen zu einem Begriff der Geschichte kommen, der dem entspricht. Dann wird uns als unsere Aufgabe die Herbeiführung des wirklichen Ausnahmezustands vor Augen stehen; und dadurch wird unsere Position im Kampf gegen den Faschismus sich verbessern.«⁴

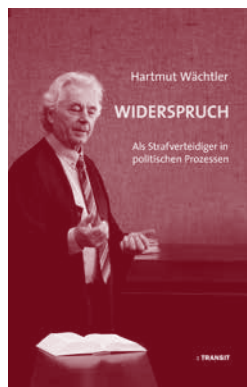
Volker Eick ist Politikwissenschaftler und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV.

- 1 K. Lazarowicz (1960): Herstellung einer praktikablen Wahrheit. Zu Brechts ›Die Ausnahme und die Regel‹, zit.n. J. Knopf (Hg.), *Brecht Handbuch*. Stuttgart 2001, S. 292.
- 2 Vgl. Despouy Report (1997): *Report by the UN Special Rapporteur, Mr. Leandro Despouy, on the question of Human Rights and States of Emergency*, Paragraphen 180-181.
- 3 Vgl. *State of Emergency Mapping Project*, <http://www.emergencymapping.org/database2.html>.
- 4 W. Benjamin [1940]: Über den Begriff der Geschichte. In: Ders. (1980), *Gesammelte Schriften*, Bd. I-2, S. 697.

»Die Justiz tat, wie ihr geheißen...«

EIN LEBEN IN POLITISCHEN PROZESSEN

VOLKER EICK



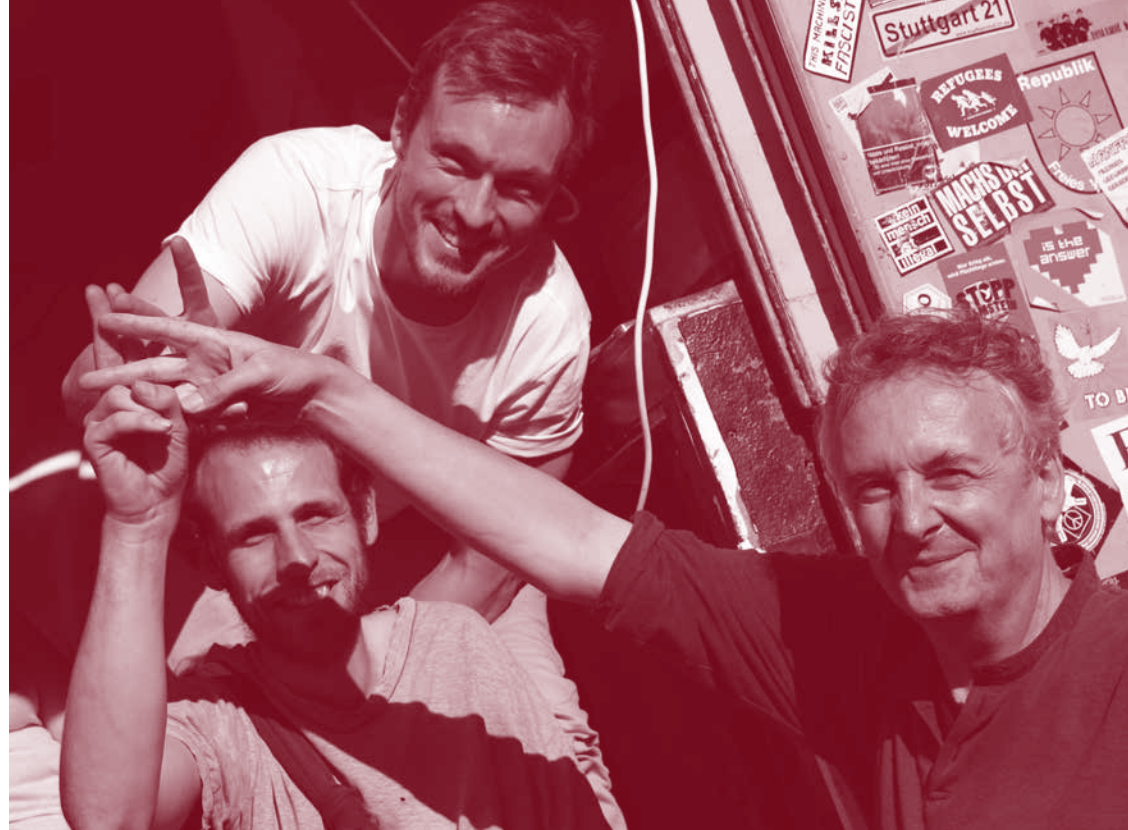
Hartmut Wächtler,
*Widerspruch. Als Strafvertei-
diger in politischen Prozessen*
(: TRANSIT: Berlin 2018)

Für eine angemessene Rezension erreichte uns der Hinweis auf den nachfolgend zu benennenden Band zu spät, Anzeigen schalten wir nicht – sein Erscheinen *anzeigen*, das machen wir sehr gern.

Es fällt angesichts des beklagenswerten Zustands deutsch(sprachig)er Soziologie eher leicht, dem – auch zum Klappentext geronnenen – Statement von Hartmut Wächtler zuzustimmen, dass ein »Blick in die Gerichtssäle oft ein schärferes Bild einer Gesellschaft [zeichnet], als ein ganzer Zirkel von Starsoziologen« (S. 11). Das gilt auch für einen ersten Blick in die gut 170 Seiten, die sich – nach einer sehr persönlich gehaltenen Einführung zu Elternhaus und Kindheit in der Nachkriegszeit – zuweilen wie ein *Who is Who* der 1960er- und 70er-Jahre liest: Altnazis in Politik, Hochschule und Verwaltung, linke, liberale und rechte (durchaus auch) Paradiesvögel auf der Straße, in und vor allem neben universitären Hörsälen (Wächtler war Mitbegründer der »Rechtshilfe der APO« in München, S. 45f), verblässende und aufstrebende

Politikprominenz und Jurisprudenz in und jenseits – nicht nur – der Münchner Schickleria; ein entsprechendes Namensregister würde dutzende Seiten füllen. Ab 1973 arbeitet Wächtler als Strafverteidiger.

Und er wird in den folgenden Jahren »in dieser Rolle« nicht nur einen »Freund«, Rolf Pohle, verlieren, den die Justiz als »Rädelsführer« vernichten will und wird (S. 69ff), sondern deutlich wird auch, dass und wie die Strafjustiz zahlreiche weitere Opfer will oder zumindest billigend in Kauf nimmt. Es ist zu spüren, dass Wächtler sich um ein *ausgewogenes Urteil* zum Vorgehen von Staatsanwälten wie Richtern bemüht – die *rechtsstaatliche Realität* aber (etwa in den Verfahren gegen Fritz Gildemeister, die Gegnerinnen und Gegner der Wiederaufbereitungsanlage in Wackerdorf oder gegen Ingrid Strobl), die macht ihm das nicht leicht. Spätestens, so Wächtler, wenn man »das Weiße im Auge des Gegenübers« sieht, ist Widerstand »nicht nur gerechtfertigt. Er ist auch notwendig« (S. 173).



#unteilbar. 13. Oktober 2018, am RAV-Lautsprecherwagen





#unteilbar

EDITORIAL

BERENICE BÖHLO, VOLKER EICK, ULRICH VON KLINGGRÄFF

Noch immer befinden wir uns in einem Zustand zwischen Euphorie und Erschöpfung, zwischen nachhaltiger Begeisterung und beginnender Nachbetrachtung. Mit knapp einer Viertelmillion Demonstrierender in Berlin am 13. Oktober sind nicht nur zahlenmäßig sämtliche Erwartungen weit übertroffen worden. Das gilt auch für die Organisationen und Einzelpersonen, die das Bündnis getragen und unterstützt haben: Es ist von einer überwältigenden Breite gewesen.

Die Demonstration – sie reiht sich ein in den proklamierten ›Herbst der Solidarität‹, der etwa ›#ausgehetzt‹ in München, die ›Seebücke‹-Initiative bundesweit und in Berlin, das ›We'll Come United‹-Bündnis in Hamburg und einige Initiativen mehr umfasst – hat gezeigt, dass es sehr viele Menschen gibt, die erkannt haben, dass diese Gesellschaft an einem Scheideweg steht und über alle unsere Unterschiede hinweg Einigkeit darin besteht, dass wir die Schockstarre überwinden und gemeinsam für eine offene und solidarische Gesellschaft kämpfen müssen. Der 13.10.2018 hat in diesem Sinne Mut – und *ziemlich* gute Laune – gemacht.

Und auch wenn noch nicht entschieden ist, wie genau es mit #unteilbar weitergehen soll, eines ist zumindest für die unmittelbar Beteiligten klargeworden: Selbst, wenn – wie derzeit – nationalistisch-völkische Hetze auf der Straße und in den Parlamenten einerseits und technokratisch exekutierte Menschenfeindlichkeit auf vielen Regierungsbänken andererseits, Hand in Hand gehen: die gesellschaftliche Mehrheit stellen diese Kräfte bisher nicht dar. Eine der großen Herausforderungen besteht darin, die Mehrheit für eine solidarische Gesellschaft wieder handlungs- und damit durchsetzungsfähig zu machen, also erfolgreich um eine progressive Diskursverschiebung, um gesellschaftliche Hege- monie zu kämpfen.

Der RAV gehörte zu den Gruppen, aus denen heraus die #unteilbar-Demonstration organisiert worden ist. Unser Engagement resultiert aus der Erkenntnis, dass es sich bei den gesellschaftlichen Verschiebungen auch um einen Kampf um Rechte handelt, dass man den Kampf um das Recht nicht von anderen gesellschaftlichen Auseinandersetzungen entkoppeln, sondern diese nur zusammenführen kann – und muss. Nicht

nur die Opposition der extremen und militanten Rechten, sondern auch Teile der Regierungsparteien stellen zunehmend zentrale Grund- und Freiheitsrechte, *das Recht, Rechte zu haben*, wie es Hannah Arendt einst formulierte, in Frage.

Vor diesem Hintergrund kam im RAV das Bedürfnis auf, nicht nur einen eigenen Aufruf zur Demonstration zu verfassen (der nachfolgend dokumentiert ist), sondern auch mit einem eigenen Lautsprecherwagen an der #unteilbar-Demonstration teilzunehmen und befreundete Organisationen einzuladen, sich mit Redebeiträgen zu beteiligen. Diese Initiative wurde breit aufgegriffen – und die Beiträge sind, da nicht alle im Block rund um den RAV-Lautsprecherwagen mitlaufen und die Beiträge hören konnten, hier nachfolgend dokumentiert.

Für die *Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen* (VDJ) sprach Dieter Hummel ohne Redemanuskript (und damit hier auch ohne Dokumentation), Caroline Keller von *NSU-Watch*, die zum Verhältnis von NSU und Verfassungsschutz sprechen wollte, sowie das *FORUM Justizgeschichte* schafften es leider zeitlich nicht zu unserem Lautsprecherwagen. Wir

danken allen Rednerinnen und Rednern, aber auch ausdrücklich dem RAV-Kollegen Federico Traine und ›seinem‹ Team für ihre unermüdliche Organisation rund um den Lautsprecherwagen.

Berenice Böhlo und Ulrich von Klinggräff sind Rechtsanwält*innen in Berlin, Volker Eick ist Berliner Politikwissenschaftler; alle drei sind Mitglied im (erweiterten) Vorstand des RAV und waren – neben sehr vielen anderen – an der Organisation der #unteilbar-Demonstration beteiligt. Die in die Texte eingestreuten Bilder stammen von Katrin Voß aus unserer Geschäftsstelle, von Christian Ditsch und einigen seiner Fotografie-Kolleginnen und -kollegen, deren Namen wir leider nicht alle eruieren konnten; dabei sind wohl John MacDougall (afp) und Christoph Soeder (dpa): auch ihnen sei gedankt.





Inhaltsverzeichnis

#unteilbar

1. REDEBEITRAG - RAV	80
»HEUTE UNTERBINDET EUROPA OFFEN DIE RETTUNG AUF SEE« BERENICE BÖHLO	
2. REDEBEITRAG - KOMITEE FÜR GRUNDRECHTE UND DEMOKRATIE	82
»DIE BEDROHUNGEN SIND REAL« MICHÈLE WINKLER	
3. REDEBEITRAG - FANANWÄLTE IM RAV	82
»WIR WERDEN DEM STETIGEN VERLUST VON RECHTSSTAATLICHKEIT IM FUSSBALL NICHT UNTÄTIG ZUSEHEN« WALTRAUT VERLEIH	
4. REDEBEITRAG - SaU	82
»DAS MÜSSEN WIR SCHON SELBER MACHEN« FIONA FLAUDERER, VEIT BAUER UND ALEX LICHTENBERG	
5. REDEBEITRAG - ARBEITSKREIS MIETRECHT IM RAV	94
»DIE WOHNUNGSFRAGE IST DAS ZENTRALE SOZIALE PROBLEM UNSERER ZEIT« HENRIK SOLF	
6. REDEBEITRAG - VEREINIGUNG BERLINER STRAFVERTEITIGER	98
»ZWEI JURISTEN, DREI MEINUNGEN – DAS GILT HEUTE NICHT« STEFAN CONEN	
7. REDEBEITRAG - REFUGEE LAW CLINIC BERLIN	100
»BEGLEITENDE UNTERSTÜTZUNG IM MINENFELD DES ASYL- UND AUFENTHALTSRECHTS« LAURA KNOBLOCH	
8. REDEBEITRAG - RAV	102
»FÜR EINE FREIE, OFFENE UND GERECHTE GESELLSCHAFT« PEER STOLLE	
9. REDEBEITRAG - JUGEND RETTET	106
»EIN SCHIFF, MIT DEM ÜBER 14.000 MENSCHENLEBEN GERETTET WURDEN« PHILIPP KÜLKER	



Heute ist der 13. Oktober 2018. Vor zehn Tagen haben wir den fünften Jahrestag der Katastrophe von Lampedusa begangen. Am 3. Oktober 2013 sank ein Boot auf dem Weg von Libyen nach Lampedusa. 369 Menschen ertranken. Damals gab es einen Aufschrei der Empörung.

Als Folge des Schocks und der Trauer begann der italienische Staat die Such- und Rettungsaktion *Mare Nostrum*, die Tausende von Menschen rettete.

Die Staaten Europas aber schafften *Mare Nostrum* ab und ersetzten es durch Maßnahmen zur Kontrolle der Seegrenzen. Weniger Menschen wurden gerettet. Mehr Menschen starben.

Die europäische Zivilgesellschaft reagierte mit dem Einsatz ziviler Such- und Rettungsschiffe, die durch Spenden finanziert wurden.

Und wo stehen wir heute?

Heute unterbindet Europa offen die Rettung auf See und kriminalisiert die Retter und treibt so die Eskalation in die Höhe. Sascha Girke von der *Iuventa* wird auf der Abschlusskundgebung heute zu uns sprechen, ihm drohen 15 bis 20 Jahre Haft in Italien dafür, dass er Menschen vor dem Ertrinken rettete. Machen wir uns nichts vor, Europa schwebt das australische Modell vor. Flüchtlinge und Migranten sollen ihre Verfahren irgendwo in Lagern in Nordafrika betreiben, und Europa entscheidet dann auf dem Gnadenweg, ob und wen es aufnimmt. Das Recht ist damit abgeschafft, Rechtssubjekte gibt es dann nicht mehr.

Kriminalisierung und Abschottung an den Außengrenzen flankiert die Koalition aus CDU und SPD mit weiteren Verschärfungen und dem Abbau von Rechten von Flüchtlingen. Sie drohen so, das Asylrecht überhaupt faktisch abzuschaffen. Verbesserungen der letzten Jahre werden systematisch zurückgefahren. Flüchtlinge sollen laut Koalition aus CDU und SPD in Ankunftszentren kaserniert werden. Deren Ausgestaltung beraubt die Menschen nicht nur ihrer sozialen Rechte, führt nicht nur zu Isolation, sondern untergräbt den Zugang zum Recht an sich.

Diese Entwicklung zielt ebenso wie das europäische Abschottungsprojekt auf den Rechtsstaat in seinem Kern und betrifft uns alle. Einem Recht, dass nur die Rechte und Interessen von Wenigen und deren Privilegien schützen soll, erteilen wir eine klare Kampfansage.

Von Regierungsseite, Teilen der Opposition, von der AfD ganz zu schweigen, wird uns Migration und Flucht als das angeblich zentrale Thema unserer Zeit verkauft. Angeblich entscheide dieses Thema über den Fortbestand der Demokratie und sogar des Europäischen Projekts überhaupt.

Kein Dialog mit der AfD, es muss Schluss damit sein, dass die anderen Parteien sich von der AfD vor sich hertreiben lassen. Wir fordern aber auch Schluss mit allen Seehofers und Söders in der Politik, wie auch immer sie sonst noch heißen und in welchen Parteien sie auch immer sitzen mögen.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass jede Diskursverschiebung, jede Relativierung in der Frage der Geltung der Menschenrechte, der Gleichheit aller Menschen und des Zugangs zum Recht gefährlich ist und von uns radikal zurückgewiesen werden muss.

Wir müssen uns dagegen wehren, wenn uns Migration und Flucht und eine angeblich gescheiterte sogenannte staatliche ›Migrations- und Integrationspolitik‹ als Erklärungen für einen rassistischen Mob in Chemnitz und anderswo präsentiert werden. Der sogenannte ›Schutz‹ der Grenzen, der Abbau der Rechte von Geflüchteten und Migrantinnen und Migranten wird keinerlei Rassismus in Deutschland bekämpfen. Die Rechte von Geflüchteten und Migrantinnen und Migranten dürfen nicht mit dem Argument verknüpft und damit relativiert werden, dass Fluchtursachen zu bekämpfen seien. Soziale Rechte dürfen nicht gegen Solidarität ausgespielt werden. Solidarität kennt keine Grenzen. In diesen Kämpfen lassen wir uns nicht spalten in die, die hier sind und in die, die kommen.

Gerade jetzt müssen wir klare Position beziehen. Der Angriff der Rechten, aus welchen Parteien auch immer, gilt uns allen.

Wenn wir als Anwältinnen und Anwälte die Rechte unserer Mandantinnen und Mandanten vertreten wollen, können wir das nur in einer offenen, demokratischen und freiheitlich organisierten Gesellschaft der Vielen.

Es ist Zeit auf die Straße zu gehen, es ist Zeit die Mehrheit in diesem Land sichtbar zu machen, es ist Zeit für unsere Vision einer Gesellschaft der Vielen auf die Straße zu gehen. Heute ist nur der Anfang. Menschenrechte sind unteilbar!



Hallo zusammen, ich spreche für das Komitee für Grundrechte und Demokratie. Schön, Euch alle hier zu sehen!

Vor ziemlich genau drei Monaten – Anfang Juli 2018 – hatten wir eine E-Mail vom Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein im Postfach. Sie begann folgendermaßen:

»Liebe Freundinnen und Freunde,

die Entwicklungen hin zu einem autoritären und nationalistischen Sicherheitsstaat, in dem Menschenrechte plötzlich ohne weiteres verhandelbar sind, gehen in einem rasanten Tempo voran. Klare Rechtsbrüche sind nicht nur an der Tagesordnung, sondern werden in Gesetzesvorhaben und Regierungshandeln umgesetzt. Gesellschaftlich benachteiligte Gruppen werden gegeneinander ausgespielt. Soziale Gerechtigkeit spielt keine Rolle.

Es ist Zeit, den Lähmungszustand zu überwinden. Wir möchten daher gerne mit Euch diskutieren, ob es uns zusammen gelingen kann, ein breites gesellschaftliches Bündnis zu schaffen und sichtbar zu machen. Wir denken an eine Großveranstaltung in Berlin...«

Und schaut Euch um! Wenn das mal keine Großveranstaltung ist! Vielen herzlichen Dank an den RAV für die genau richtige Initiative im genau richtigen Moment. Ich bin froh, dass ich heute mit Euch und all den anderen Menschen hier sein kann, um deutlich zu sagen: Menschenrechte kennen keine Grenzen. Menschenrechte sind unteilbar!

Ich möchte ein paar Worte dazu sagen, warum wir als kleiner Verein sehr schnell entschieden haben, dass wir bei dieser Initiative dabei sein werden. Wir erleben seit Monaten, wie die Prinzipien mit Füßen getreten werden, an denen wir unsere Arbeit orientieren: Sie heißen Freiheit, Gleichheit und Solidarität. Wir erleben, wie Grund- und Menschenrechte zu inhaltsleeren Worthülsen verkommen.



Wir sehen es aber gar nicht ein, uns dieser Verrohung der Sprache und der Verrohung der Politik zu beugen. Für uns bedeuten die Worte Grund- und Menschenrechte etwas:

- Der Einsatz für Grund- und Menschenrechte heißt, dass es eben nie eine Frage sein darf, ob Menschen vor dem Ertrinken gerettet werden sollten.
- Der Einsatz für Grund- und Menschenrechte heißt, dass es eben auch keine Frage sein darf, ob jede und jeder sich ein Dach über dem Kopf oder den Zugang zur Erfüllung anderer Grundbedürfnisse leisten können sollte.
- Der Einsatz für Grund- und Menschenrechte heißt, dass es nicht sein kann, dass wir zwar mit Waren und Kapital global handeln, dass aber Menschen nicht frei sind, sich überall hin zu bewegen und auch dort zu bleiben. Egal aus welchen Gründen sie das tun.
- Der Einsatz für Grund- und Menschenrechte heißt, dass wir daran arbeiten müssen, dass keine Waffen mehr produziert, verkauft und benutzt werden. Nicht hier und nirgendwo sonst auf der Welt.
- Der Einsatz für Grund- und Menschenrechte heißt, sich gegen jedwede Form von





gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und die damit einhergehenden Diskriminierungen und Gewaltverhältnisse zu positionieren.

- Der Einsatz für Grund- und Menschenrechte heißt, klarzustellen, dass ein Staat seine Bürgerinnen und Bürger nicht ausspähen und alles Mögliche über sie speichern darf, egal ob diejenigen, die das im Namen des Staates tun, nun Verfassungsschutz oder Polizei heißen.
- Der Einsatz für Grund- und Menschenrechte heißt, es nicht hinzunehmen, dass immer mehr Menschen eingesperrt und vom sozialen Leben abgeschnitten werden – sei es um sie anschließend abschieben zu können, weil sie Geldstrafen nicht zahlen können, weil der Staat sie auf Basis von Prognosen als ›gefährlich‹ brandmarkt oder um sie zu bestrafen.
- Der Einsatz für Grund- und Menschenrechte heißt schließlich auch, sich für ein Wirtschaften einzusetzen, das die Bedürfnisse ALLER Menschen, der Tiere und der Umwelt in den Vordergrund rückt – sodass ein gutes Leben für alle heute und in Zukunft möglich wird.

Diese Aufzählung ist weder vollständig noch abschließend. Dennoch – vieles, was ich gerade benannt habe, steht momentan zur Disposition. Die Bedrohungen sind real, sie lassen sich

nicht durch schöne Worte beiseite wischen. Die Klimakatastrophe steht vor der Tür, und der Faschismus ist nicht weit weg. Aber wir haben gar keine andere Wahl, als für eine bessere Welt zu streiten und dabei so viele wie möglich mitzunehmen.

Wie schön, zu sehen, dass so viele Menschen gerade diese Bereitschaft, diesen Einsatz auf die Straße tragen. Und das nicht nur hier und heute, sondern letzte Woche am Hambacher Forst unter dem Motto ›Kohle stoppen – Wald retten‹, vor zehn Tagen in München unter dem Motto ›Jetzt gilt's – gemeinsam gegen die Politik der Angst‹ oder vor zwei Wochen bei der großen antirassistischen Parade von *We'll Come United* in Hamburg. Nicht zu vergessen all diejenigen, die sich ständig und immer wieder Nazis und Rechten in den Weg stellen, auch dann, wenn sie nicht von Zehntausenden begleitet werden.

So viel Bewegung wie jetzt war schon lange nicht mehr! Das macht Mut und das zeigt vor allem, wir sind nicht allein, wir sind viele!

Es ist mir aber wichtig darauf hinzuweisen, dass wir vielleicht viele, aber eben nicht alle sind und auch unter den jetzigen Bedingungen niemals alle sein können. Denn es fehlen die Ertrunkenen. Es fehlen die an den Grenzen brutal Zurückgedrängten. Es fehlen die Abgeschobenen, und es fehlen die Gefangenen. Sterben lassen, aussperren, abschieben, einsperren. Das ist das, wofür Deutschland und die EU aktuell stehen. Das können wir nicht hinnehmen. Deswegen lasst uns unsere Wut gegen diese Zustände und unser Streiten für eine andere Welt auch für all diejenigen artikulieren, die nicht bei uns sein können.

Lasst uns auch nach dem heutigen Tag weiter streiten gegen Diskriminierung, Ausgrenzung und soziale Ungerechtigkeit. Lasst uns einstehen für eine Welt, in der alle ihren Platz finden können und in der die Menschenrechte wirklich unteilbar sind!



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, liebe Mitstreiterinnen und Mitstreiter. Ich spreche zu Ihnen als Mitglied des erweiterten Vorstands des RAV, als Teilnehmerin an den ›Anwaltlichen Notdiensten‹ von Heiligendamm über *Blockupy* bis zu G20 und als Gründungsmitglied der ›Arbeitsgemeinschaft Fananwälte‹.

Die ›Arbeitsgemeinschaft Fananwälte‹ hatte sich im Sommer 2010 gegründet, um Belange von Personen zu unterstützen, die von polizeilichen und strafrechtlichen Maßnahmen anlässlich der Teilnahme von Fußballspielen betroffen waren oder sind. Damals hatte sich noch die Delegiertenversammlung des Strafverteidigertages einmal dagegen ausgesprochen, ›Fußball‹ zum Thema zu machen. Dass sich diese Haltung, ›So einen verteidigt man nicht‹, aber nicht erhalten hat, das ist ein gutes Zeichen.

Bundesweit hatten wir – unabhängig voneinander – ein rasendes Ansteigen hoher Strafen bei Bagatelldelikten im Kontext von Fußballspielen festgestellt: Zum Beispiel wurde die Verurteilung von nicht vorbestraften Angeklagten zu Freiheitsstrafen mit dem Argument ›begründet‹, im Zusammenhang ›Fußball‹ seien Geldstrafen nicht mehr adäquat. Dieses Vorgehen reichte bis hin zu exorbitant hohen Zahlen bei polizeilichen sogenannten Präventivmaßnahmen.

Dass es uns heute noch gibt, ist das Ergebnis der Fortschreibung der Verhältnisse.

Fußballfans eignen sich deshalb so gut als Testfeld für Gefahrenabwehrmaßnahmen,

- weil dieser Personenkreis wöchentlich – mit Ausnahme der Länderspielpause – und damit fast uneingeschränkt für polizeiliche Maßnahmen zur Verfügung steht,
- weil er einerseits nicht zu bändigen ist – und andererseits (fast) keine Lobby hat, die für ihn eintritt und drüber hinaus,

- weil er sich selbst kaum rechtsschutzsuchend gewehrt hatte – bis dato.

Das hat sich mittlerweile geändert, u.a. durch ›Fanhilfen‹ und qualifizierte Rechtsberatung gegen Angriffe des Staats. Worüber reden wir hier?

- Wir – in der ›AG Fananwälte‹ – reden über die bekannten Maßnahmen innerstaatlicher Feindabwehr durch intensivste Eingriffe in Grundrechte, wie wir sie auch im Versammlungsrecht kennen, und wir reden über weitere und erweiterte Ein- und Angriffe:
- Wir reden über sogenannte ›Gefährderansprachen‹ (gerne auch am Arbeitsplatz),
- wir reden über Aufenthaltsverbote, Platzverweise, Meldeauflagen, Gewahrsamsnahmen,
- wir reden über Ausreiseverbote, Erkennungsdienstliche Behandlung, und
- wir reden auch über Nacktkontrollen vor Betreten eines Stadions,
- wir reden vom Dauer-›Beschuss‹ durch Videoaufzeichnungen der Polizei, beginnend (spätestens) bei Ankunft von Fans (über die gesamte Dauer des Spiels), endend erst mit der Abreise.
- Wir reden über den Überflug von Drohnen auf dem Weg ins Stadion und über ›Modellversuche‹, in denen Gesichtserkennung durch Scanner und Algorithmen erprobt wird.

Aber es geht um noch mehr:

Massenkontrollen an Hauptbahnhöfen, auf Parkplätzen, in Zügen, bis hin zur ›Reisebegleitung‹ durch die Bundespolizei bzw. durch die Landespolizeien rund um die Stadien, in Innenstädten – das ist der Alltag eines Fans.

Orchestriert wird das Szenario unter den Stichwörtern ›Einsatzbefehl‹ / ›Gefährdungslage‹ / ›Risikobewertung‹, also als sogenannte polizeiliche Gefahren-›Lagedarstellung‹ – ähnlich wie im Versammlungsrecht.

Eingesetzt werden auch hier die bekannten Mittel der StPO, also der Strafprozessordnung: Observation, TKÜ, also:



Telekommunikationsüberwachung, V-Leute, also: sogenannte ›Vertrauensleute‹, TABOs, also: die Zivilen Tatbeobachter usw. etc.

Für die ›LiMo‹, also die Datei ›Straftäter links motiviert‹, gibt es ein Pendant im Fußball: Die BKA-Verbunddatei ›Gewalttäter Sport‹. Eine Personalienfeststellung reicht aus, um in diese Datei eingetragen zu werden – mit oft schwerwiegenden Folgen, z.B. einem (zivilrechtlichen) Stadionverbot.

Eine ergänzende Überwachung der Fußballszene erfolgt am Ort des jeweiligen Vereins durch die ›persönliche‹ Beobachtung durch SKBs, also: durch die sogenannten ›szenekundigen Beamten‹; sie sind die Staatsschutzbeamten des aktiven Fußballfans. Darüber hinaus steht im Fußballzusammenhang ein erweitertes Repressionsszenario zur Verfügung:

- Wir reden hier über Reise- und Betretungsverbote aller Bahnen, einschließlich der S-Bahnen.
- Wir reden über die bereits erwähnten Stadionverbote auf Zuruf der Polizei.

Denn unterlassen Vereine oder der DFB gelegentlich doch einmal die Verhängung des ›SV‹, also: des ›Stadionverbots‹, dann bessern Gerichte in Form von gerichtlichen Auflagen, bzw. Bewährungsbeschlüssen, nach. Laufzeit strafgerichtlicher Stadionverbote – bis zu fünf Jahren.

Wie verlogen jegliche Debatte im Zusammenhang mit sog. Sicherheitsgesichtspunkten und der sich daraus quasi ›zwangsläufig‹ ergebenden polizeilichen Repressionsmaßnahmen im Fußball ist, zeigt die beispielhafte Gegenüberstellung von zwei Zahlen aus aktuellen Berichten, betreffend Körperverletzungsdelikte.

Die Zahlen aus dem Jahresbericht der ZIS von 2017/2018, also: der ›Zentralen Informationsstelle Sport‹ der Polizei von Nordrhein-Westfalen und der Zahlen der ›Wies'n Statistik‹ zum Oktoberfest 2018, die auf der Pressekonferenz der Polizei München am 7. Oktober 2018 präsentiert wurden:

- Die ZIS NRW intoniert, »Grundsätzlich bewegen sich Sicherheitsstörungen und gewalttätiges Verhalten auf einem insgesamt hohen Niveau« – die Statistik weist 1,05 verletzte Menschen pro Spiel aus – bei jährlich insgesamt 21,3 Millionen Zuschauern von Fußballspielen.
- Die Polizei München intoniert eine »ruhige« und »im Wesentlichen« friedliche Wies'n bei 16 Körperverletzungen je Wies'n-Tag – bei 6,3 Millionen Gästen in 16 Tagen.

Dass es am 29. September 2018 auf der ›ruhigen‹ und ›im Wesentlichen‹ friedlichen Wies'n zu einer Auseinandersetzung mit tödlichen Folgen gekommen ist, das ist der Münchner Polizei bei der Abschlusspressekonferenz zur Wies'n schon keiner Erwähnung mehr wert.

Stellen wir uns eine tödliche Auseinandersetzung anlässlich einer Demonstration vor und stellen wir uns weiter vor, der Tatverdächtige steht nicht auf Seiten der Polizei, sondern auf Seiten der Demonstrierenden – oder anlässlich einer Auseinandersetzung bei einem Fußballspiel –, die Folgen kann sich jede und jeder von uns ausmalen.

Zu erwähnen bleibt noch, dass Provokationen und rechtswidrige Polizeigewalt bei Polizeieinsätzen im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen,

- ganz wie im Versammlungsrecht,
- ganz wie gegenüber Bürgerinnen und Bürgern im Alltag,
- ganz wie gegenüber Migrantinnen und Migranten,

hier wie da also, mannigfaltig vorkommen – und in der Regel für die Polizeikräfte folgenlos bleiben.

Entlastendes Beweismaterial im Strafprozess wird vernichtet – oder gleich gar nicht erhoben.

Als ›Arbeitsgemeinschaft Fananwälte‹ wollten und werden wir dem stetigen Verlust von Rechtsstaatlichkeit nicht untätig zusehen und stehen deshalb auch für unsere Mandantinnen und Mandanten aus diesem Teil gesellschaftlicher Aktivitäten ein. Und wir stehen ein für unsere Forderungen der heutigen Demonstration #unteilbar. Vielen Dank.



Die Rednerinnen und Redner sind alle aktiv im Seminar für angewandte Unsicherheit [SaU]. Die [SaU] ist eine überwachungskritische Gruppe aus Berlin, die sich seit 2001 mit Überwachung in ihrem gesellschaftlichen Kontext beschäftigt. In den letzten Jahren organisierte sie z.B. Veranstaltungsreihen zur Überwachung von Erwerbslosen oder im Gesundheitssystem oder zu Sicherheitspolitik und Gentrifizierung (www.unsicherheit.tk).

Die Verschärfung der Polizeigesetze in verschiedenen Bundesländern hat zu Recht breiten Protest hervorgerufen. Die Verschärfungen sind skandalös – sie sind jedoch erstmal nur das: Verschärfungen des bereits Bestehenden. Die Kritik sollte deshalb nicht dabei stehenbleiben, wie neuerdings überwacht wird, sondern dass überhaupt überwacht wird.

Überwachung, Kontrolle und Disziplinierung sind keine neuen Phänomene. Um sie zu verstehen, müssen wir auch den gesellschaftlichen Kontext betrachten, in dem sie stehen. Und dieser Kontext ist durch verschiedene Formen von Herrschaft gekennzeichnet – vor allem durch den Kapitalismus. Denn Kapitalismus machte bestimmte Formen von Überwachung notwendig: Die Überwachung und Disziplinierung von Lohnarbeitenden und Erwerbslosen und die Absicherung von Konsum und von Eigentum. Wie im Kapitalismus überwacht wird, ändert sich historisch immer wieder: Dass überwacht und kontrolliert wird, ändert sich nicht. Kapitalismus beinhaltet sich immer wieder wandelnde Überwachungsregime.

Daher ist klar: Der kapitalistische Staat wird das Problem nicht lösen. Das müssen wir schon selber machen. Zwar gibt es immer wieder – zumindest vorübergehende – Erfolge, wenn an den Staat appelliert und vor dem Bundesverfassungsgericht geklagt wird. Von den Gerichten wird aber vor allem entschieden, wie überwacht wird.

Die extrem repressiven *Law and Order*-Ansätze der

aktuellen Polizeigesetze gilt es abzuwenden. Die Kritik und der Aktivismus sollten aber nicht dabei stehen bleiben, nur die schlimmsten Überwachungs-Exzesse wie etwa die Präventiv-Haft verhindern zu wollen.

Es muss die Frage gestellt werden, wie wir Herrschaftsverhältnisse überwinden, und ein Miteinander aller Menschen auf Augenhöhe ermöglichen können. Schlussendlich geht es um die ganz einfache Frage: Wie wollen wir leben? Und dazu sagen wir deutlich: Überwachung gehört nicht dazu. In keiner ihrer Ausprägungen.

Und die Arten der Überwachung sind wahrlich vielfältig:

Neben den schon erwähnten Verschärfungen in den Polizeigesetzen, dem BKA-Gesetz oder dem BND-Gesetz fallen uns da ein: Die Schnüffelei der Jobcenter im Privatleben von Hartz IV-Empfänger*innen; der Einsatz von Drohnen im Inland und an den EU-Außengrenzen; die Datensammelwut im Gesundheitswesen; oder das Abfangen von Handy-Daten wie zum Beispiel hier bei Demonstrationen – um nur einige zu nennen.

Und obwohl letztlich alle von dieser Überwachung betroffen sind, muss man sehen, dass Überwachung und Kontrolle sehr selektiv wirken. Es sind ganz bestimmte soziale Gruppen, die besonders davon betroffen sind. Dazu zählen Menschen, die alternative Lebensentwürfe verfolgen, vor allem aber Arme und Migrant*innen. Überwachung findet nicht im luftleeren Raum statt, sie dient der Aufrechterhaltung des Status Quo. Geflüchtete Menschen unterliegen dabei wohl den schärfsten Kontrollen. Sie werden kontrolliert, gegängelt und schikaniert.

Die weit verbreitete Vorstellung, dass Überwachung oder Kontrollen dabei irgendetwas Objektives seien, ist absurd. Sie dienen vielmehr als Verstärker sowieso schon vorhandener Ausgrenzungsmechanismen, seien sie rassistisch, sexistisch oder klassistisch. Von daher sagen wir es gerne nochmal: Ja, Überwachung betrifft uns alle. Sie betrifft uns aber nicht alle gleich. Und: Ja, wie aktuell über Sicherheit geredet wird, hat wahnhafte Züge. Aber es hat auch System.



- Aus einer bestimmten Perspektive macht es Sinn, Menschen an Grenzen sterben zu lassen anstatt Grenzen zu öffnen.
- Aus einer bestimmten Perspektive macht es Sinn, Geflüchtete in Lager zu stecken anstatt ihnen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen.
- Aus einer bestimmten Perspektive macht es Sinn, soziale Probleme als Sicherheitsprobleme zu behandeln und zum Beispiel Hartz IV-Empfangende, Arme oder Migrant*innen zu gängeln.
- Aus einer bestimmten Perspektive macht es Sinn, linke politische Bewegungen auszuschnüffeln und zu kriminalisieren.
- Aus einer bestimmten Perspektive macht es Sinn, Innenstädte in Konsumtempel zu verwandeln, die dann von Polizei, privaten Sicherheitsdiensten und Tausenden Kameraaugen überwacht werden.

Diese Perspektive gilt es zu überwinden – und diese Perspektive heißt Kapitalismus. Denn: Wer von Überwachung reden will, darf von Kapitalismus nicht schweigen!

Wir schließen mit einigen realpolitischen Vorschlägen:

Verfassungsschutz abschaffen! – Datenbanken löschen! – Festung Europa einreißen! – Jobcenter aufessen! – Überwachung sabotieren!

Nicht nur heute – wir solidarisieren uns gegen den sexistischen und rassistischen Normalzustand, gegen die Schikanen von Bullen und gegen die alltäglichen Zumutungen im Kapitalismus. Greift ein, lasst Euch nichts gefallen!



Ich spreche hier für den Arbeitskreis Mietrecht im RAV. Die Wohnungsfrage ist das zentrale soziale Problem unserer Zeit. Gerade in den Ballungszentren ist bezahlbarer Wohnraum rar. Wohnraum in begehrten Lagen können sich nur noch wenige leisten. Das führt zu Ausgrenzung und Diskriminierung. Einzelne Gruppen werden gegeneinander ausgespielt. Die herrschende Politik orientiert sich vor allem an den Verwertungsinteressen der Immobilienwirtschaft. Sie führt zu einer Entsolidarisierung in der Gesellschaft. Denn gerne werden die Schuldigen an der Wohnungskrise in bestimmten Gruppen der Gesellschaft gesucht.

Inzwischen gibt es mit der AfD eine Partei im Bundestag, die dieses Thema populistisch ausnutzt. Sie behauptet: Schuld an der Wohnungsmisere sei die Masseneinwanderung von Geflüchteten. Und wenn Seehofer die Flüchtlingsfrage als »Mutter aller derzeitigen Probleme« bezeichnet, stößt er in das gleiche Horn. Solange die Migration für die sozialen Probleme verantwortlich gemacht wird, verschärft dies die Spaltung der Gesellschaft.

Tatsächlich erleben wir in unserer Praxis täglich die Diskriminierungen auf dem Wohnungsmarkt. Das heißt:

- Menschen werden bei dem Versuch, eine Wohnung anzumieten, wegen ihrer Herkunft diskriminiert.
- Große Vermieter differenzieren bei Instandsetzungen zwischen erwünschten und unerwünschten Mieter*innen. Menschen mit weniger Einkommen oder mit Migrationshintergrund werden hingehalten, wenn Mängel in der Wohnung beseitigt werden müssen.

- Es ist kaum noch möglich, mit niedrigem Einkommen Wohnungen anzumieten. Menschen mit ungeklärtem oder befristeten Aufenthaltsstatus haben kaum Chancen, eine eigene Wohnung anzumieten.
- Vermieter nutzen die Konkurrenz am Wohnungsmarkt, um mit unlauteren Mitteln wie Zwischenvermietung und befristeten Verträgen die Not der Betroffenen auszunutzen. Immer häufiger wird schlechter und unwürdiger Wohnraum zu horrenden Preisen vermietet.

Die Ursache für das gegenwärtige Problem auf dem Wohnungsmarkt ist eine über Jahrzehnte verfehlte Wohnungspolitik. Es gibt zu wenig bezahlbare Wohnungen.

Wir erleben die Folgen der Privatisierung öffentlicher Wohnungsbaugesellschaften, der Abschaffung der Wohnungsgemeinnützigkeit und des Ausstiegs aus dem Sozialen Wohnungsbau. In den letzten 20 Jahren hat sich der Bestand an Sozialwohnungen in Deutschland halbiert. Dennoch setzen CDU und CSU auf die angeblich heilenden Kräfte des Marktes. Private Investoren sind an möglichst hohen Gewinnen interessiert. Preiswerter Wohnraum lohnt sich nicht. Es ist kaum verwunderlich, dass ein Großteil des neuen Wohnraums in Form von Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen entsteht.

Wer es sich leisten kann, flüchtet aus Angst vor explodierenden Mieten in Wohneigentum. Währenddessen werden weitere Mietshäuser in Wohneigentum umgewandelt und die Bewohner vertrieben. So wird der Versuch der Einen, sich vor dem Markt in Sicherheit zu bringen, zum Fluch der Anderen, die es sich nicht leisten können und wegen »Eigenbedarfs« aus ihren Wohnungen vertrieben werden.

Das von der großen Koalition eingeführte Baukindergehalt unterstützt diese Fehlentwicklung. Preiswerte Wohnungen werden auf diesem Wege nicht entstehen. Und die Probleme der Menschen, die diese Wohnungen unbedingt brauchen, werden so nicht gelöst.

Das macht klar, dass ein starker Mieterschutz dringend notwendig ist. Es muss verhindert werden, dass weiterhin Menschen aufgrund von Mietsteigerungen und Kündigungen ihre Wohnungen verlieren.



Seit Jahren erleben wir einen stetigen Abbau der Mieterrechte. Grund ist: Seit 2002 ist der Bundesgerichtshof als Revisionsinstanz für die Wohnraummiete zuständig. Die Arbeit der Karlsruher Richter ist verheerend. Sie haben breite Schneisen in das soziale Mietrecht geschlagen und wesentliche jahrzehntealte Mieterrechte abgeschafft.

- Nach Ansicht des BGH können seit 2004 Mieten nach einer Modernisierung drastisch erhöht werden, auch wenn die Energieeinsparung unwesentlich ist.
- Seit 1923 konnten sich Mieterinnen und Mieter vor Kündigung wegen Zahlungsverzuges durch Mietnachzahlungen retten. Dies soll laut BGH bei einer fristgemäßen Kündigung seit 2005 nicht mehr gelten.
- Das Verbot von Mietpreisüberhöhungen hat der BGH 2005 faktisch abgeschafft. Nur deshalb ist es notwendig, heute wieder über eine Mietpreisbremse zu reden.

Seit Jahren müsste der Gesetzgeber in diese Art von Rechtsprechung korrigierend eingreifen. Er reagiert jedoch nur desinteressiert und hilflos. Es gab in den letzten fünf Jahren zwei kleine Mietrechtsreformen. 2013 wurde unter dem Label der Energiewende das Modernisierungsrecht zu Lasten der Mieterinnen und Mieter verschärft. 2015 wurde eine halbherzige Mietpreisbremse eingeführt.

2016 gab es zumindest den Versuch, die Probleme beim Kündigungsschutz, der Modernisierung und der Miethöhe in den Griff zu bekommen. Ein entsprechender Vorschlag scheiterte an der CDU/CSU. Der aktuelle Entwurf einer Mietrechtsreform strotzt vor Schwächen: Die Fehler der Mietpreisbremse werden nicht angegangen. Kein Wort mehr zum Kündigungsschutz. Die dringend notwendige Reform der ortsüblichen Vergleichsmiete fehlt. Die geplanten Gesetzesänderungen sind nicht ansatzweise geeignet, die Mietenexplosion zu stoppen und dem Mietenwahnsinn zu begegnen.

Tatsächlich muss der Gesetzgeber in den Wohnungsmarkt viel stärker eingreifen. Der

Wohnungsmarkt ist eben nicht wie jeder andere Markt. Grund und Boden sind limitiert und nicht beliebig vermehrbar. Wir alle sind auf eine Wohnung angewiesen. Es werden bezahlbare Wohnungen benötigt, jede Mietsteigerung im Bestand und bei Neuvermietung vernichtet dauerhaft preiswerten Wohnraum.

Wir vom RAV fordern:

- Die für drastische Mietsteigerungen verantwortliche Regelung zur Modernisierungsmieterhöhung muss abgeschafft werden. Sie vernichtet bezahlbaren Wohnraum, ohne neuen zu schaffen.
- Mieterhöhungen müssen auf zwei Prozent pro Jahr begrenzt werden. Das alte Verbot von Mietpreisüberhöhungen muss reaktiviert werden. Die Mietpreisbremse muss endlich geschärft werden: Zumindest die Ausnahmen – insbesondere bei Modernisierung und Neubau – gehören abgeschafft!
- Schließlich muss dringend der Kündigungsschutz verbessert werden. Wir fordern die Wiederherstellung des Kündigungsschutzes beim Zahlungsverzug. Eine Kündigung darf nur nach vorheriger Abmahnung möglich sein. Die Eigenbedarfskündigung muss massiv eingeschränkt werden.

Aber nicht nur das Mietrecht muss verbessert werden. Wir brauchen eine neue Gemeinnützigkeit; ein Bodenrecht, das nicht Profitinteressen folgt. Die Belange der Wohnenden müssen im Mittelpunkt stehen.

Wir sind mit diesen Forderungen nicht allein und sind auch nicht die ersten, die diese erheben. Seit langem arbeiten unzählige Mieterinitiativen, Stadtteilgruppen, ›Recht auf Stadt‹-Bündnisse und Mietervereine an diesem Thema. Sie demonstrieren und mischen sich ein. Inzwischen beteiligen sich auch Gewerkschaften und Wohlfahrtsverbände. Dieses Thema betrifft uns alle.

Es sind nicht die Geflüchteten, die für die katastrophalen Zustände auf den Wohnungsmärkten verantwortlich sind. Verantwortlich ist vor allem die herrschende Politik in diesem Land. Wir sind unteilbar!



Ich spreche hier zu Euch als Vorsitzender der Vereinigung Berliner Strafverteidiger – ein Grußwort stellvertretend für alle Strafverteidigervereinigungen der Bundesrepublik. Ich bin dabei der Rechtsanwaltskammer Berlin und ihrem Präsidenten, Dr. Mollnau, dankbar, dass auch sie als Vertretung aller Berliner Anwältinnen und Anwälte zur Teilnahme hier aufgerufen hat. Und das ist nicht selbstverständlich angesichts der Heterogenität der Anwaltschaft; aber es ist wichtig und richtig!

Denn zwei Juristen, drei Meinungen – das gilt heute nicht. Und das kann auch niemals gelten, wenn es um die Unteilbarkeit der Menschenrechte geht.

Und es kann in einem Rechtsstaat auch keinen Streit darüber geben, dass die Wahrnehmung von Rechten allen Menschen offenstehen muss und der Rechtsweg zu garantieren und nicht zu diffamieren ist.

An diesem demokratischen Konsens sägen aber nicht mehr nur die Populisten. Das tun auch Politiker aus etablierten Parteien, die die Beschreitung des Rechtswegs als Rechtsmissbrauch denunzieren und von ›Anti-Abschiebe-Industrie‹ sprechen. Das tun auch Medien, die rationale Rechtsanwendung als ›Kuscheljustiz‹ verunglimpfen.

Nicht nur die neuen Rechten reden damit einer Leitkultur das Wort, die keine demokratisch-rechtsstaatliche ist. Deren geistige Heimat ist nicht mehr die Aufklärung und die Rationalität. Ihr geistiges Zuhause liegt auch nicht in abendländischen Werten, mögen sie diese noch so oft im Munde führen. Sie stehen den autoritären Parallelwelten der Erdoğan, Orbans und Kaczyńskis näher als dem Grundgesetz.

Sie sind Apologeten der Angst und sie bedienen sich dabei nur zu gerne des Strafrechts. Tatvorwürfe gegen einzelne Beschuldigte werden gezielt gegen ihre Herkunft gewendet und mit dieser erklärt. Das bleibt leider nicht ohne Widerhall in vielen Medien und auch in manchen Gerichtssälen. Und es kann ja auch nicht überraschen, dass es gerade

das Strafrecht ist, das es den Propagandisten angetan hat. Der empörte Ruf nach Strafe und das Bedürfnis zu strafen – da müssen wir uns nichts vormachen – ist nicht der vornehmste menschliche Instinkt. An ihn dennoch ungezügelt zu appellieren, kommt wohlfeil daher, weil es eingekleidet im vermeintlichen Ruf nach Gerechtigkeit geschieht. Die Apologeten der Angst interessiert dabei nicht zuerst die Tat oder die Opfer. Ihre Empörung misst sich an der Herkunft des Beschuldigten, die sie zur eigentlichen Zielscheibe des Strafinstinkts der Gesellschaft machen wollen.

Wenn wir dem Bestreben nicht entschieden entgegentreten, das Handeln von Menschen als angeblich unverrückbar in ihrer Herkunft angelegt zu beurteilen, wird sich unsere Gesellschaft weiter in eine Richtung verändern, von der es bis vor kurzem immer hieß ›Nie wieder‹ und ›Wehret den Anfängen‹. Ist das Übertrieben? Ich glaube nicht.

Recht äußert sich in Sprache und Sprache prägt das Recht. Und die Sprache verwildert: »Eine typisch syrische Familie, das sind Vater Mutter und zwei Ziegen«.

Das ist kein Zitat aus einem Urteil wegen Volksverhetzung. Das ist ein Zitat aus dem Mund des AfD-Abgeordneten Stephan Brandner und der ist gegenwärtig Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags. Wenn so jemand Vorsitzender des Rechtsausschusses geworden ist, dann ist es schon zu spät, den Anfängen zu wehren. Aber es ist nicht zu spät, sich zu wehren.

Dass wir hierzu heute aus so vielen verschiedenen Ecken zusammenkommen, haben wir ganz wesentlich dem *Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein* zu verdanken, dessen Mitglied zu sein, ich stolz bin. Lasst uns deshalb als Anwältinnen und Anwälte der Republik im Sinne dieses Vereins gemeinsam zur Siegestsäule ziehen. Um ein solcher Anwalt zu sein, braucht es auch keine Robe, dafür braucht es Haltung. Und in diesem Sinne zitiere und interpretiere ich aus dem Selbstverständnis des RAV:

»Ein ›Republikaner‹ war und ist ein radikaler Demokrat, also einer, der stets auf den Vorrang der Menschen- und Bürgerrechte gegenüber Macht- und Ausgrenzungsinteressen besteht und der stets mehr Demokratie wagen will, als gerade erreicht ist«.

Ich danke Euch.



Wir bedanken uns herzlich bei den Initiatorinnen und Initiatoren dieser Demonstration, insbesondere beim RAV für die Einladung zu diesem Beitrag. Als Mitglieder der *Refugee Law Clinic Berlin* teilen wir die Forderung nach einer offenen und solidarischen Gesellschaft! Wir sind froh, heute mit Euch und so vielen Menschen ein Zeichen zu setzen.

Unsere Arbeit als ehrenamtliche Rechtsberater*innen ist es, Menschen ohne deutschen Pass im Minenfeld des Asyl- und Aufenthaltsrechts unterstützend zu begleiten. Gemeinsam mit den Menschen versuchen wir einen Weg zu einem menschenwürdigen Leben in Deutschland zu finden.

In den meisten Fällen ist dieser Weg lang und steinig, oft ohne die Aussicht auf eine würdevolle, selbstbestimmte Existenz.

Die *Refugee Law Clinic Berlin* (RLC Berlin) hat sich im Jahr 2014 als Antwort auf die deutsche Verwaltungskrise gegründet. Seitdem sind Jahre vergangen – das Asyl- und Aufenthaltsrecht wurde dramatisch verschärft und die Asylantragstellungen wurden durch Abschottungspolitik stark reduziert.

Nichtsdestotrotz ist der Bedarf an rechtlicher Beratung ungebrochen! Wir haben hierauf reagiert: In Berlin sind wir heute mit mehr Beratungsstellen und spezialisierten Teams vertreten als je zuvor.

Eines ist klar: Unter den gegebenen Umständen ist unsere Einzelfallarbeit alternativlos. Wir unterstützen Menschen unentgeltlich in rechtlichen Existenzfragen, indem wir sie über das Anhörungsgespräch und das Asylverfahren aufklären, Ihnen Rechtsmittel und Optionen erläutern und sie zu Ämtern begleiten. Und das nicht nur in Berlin. Mit dem Projekt »Rechtsberatung auf Samos« ist die RLC auf der griechischen Insel Samos vertreten. Dort, wie auf vielen anderen Inseln, ist ein effektiver Zugang zum Recht kaum möglich oder wird durch Behörden sogar verhindert.

Unsere ehrenamtliche Initiative muss oftmals für den effektiven Zugang zum Recht für Menschen im Asylverfahren und in Aufenthaltsfragen kämpfen. Kann es wirklich sein, dass Freiwillige nach Samos in Griechenland fliegen müssen, um dort für eine unabhängige Verfahrensberatung zu sorgen? Nein!

Es ist inakzeptabel, dass der deutsche Staat sich der Erfüllung seiner europa- und völkerrechtlichen Pflichten entzieht. Wir sagen klar: Das ist eine Bankrotterklärung des Rechtsstaates! Ehrenamtliche können nicht dauerhaft Lückenfüller für eine mangelhafte Verwaltungspraxis sein.

Wir sind empört über die Missstände der deutschen und europäischen Asyl- und Flüchtlingspolitik und die unmenschliche Behandlung von Geflüchteten und Migrant*innen. Daher fordern wir:

- Eine neutrale, staatliche Verfahrensberatung in angemessenem Umfang und Qualität!
- Familiennachzug für alle!
- Keine Kasernierung von Schutzsuchenden in Anker-Zentren!
- Faire und menschliche Anhörungen!
- Respekt vor Gerichtsentscheidungen von deutschen Behörden!
- Keine Abschiebung um jeden Preis!
- Keine Internierung von Geflüchteten in Mittelmeerstaaten!
- Keine *push-backs* auf dem Mittelmeer, sondern sichere Flucht- und Migrationsrouten!

Abschottung und Ausgrenzung führen zur Einschränkung von Menschenrechten und millionenfachem Leid. Deswegen sind wir heute hier – wir sind nicht alleine, wir sind viele, um gemeinsam ein Zeichen zu setzen für eine solidarische, offene Gesellschaft.

Solidarität kennt keine Grenzen! Dankeschön!



Als wir im Juli in einem kleinen RAV-Kreis über die Idee für diese Demo gesprochen hatten, konnten wir nur hoffen, dass wir heute so viele sein werden!

Als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bekommen wir die gesellschaftlichen Veränderungen, insbesondere rechtliche Verschärfungen, jeden Tag hautnah mit.

Denn es sind unsere Mandantinnen und Mandanten, die dem oft als erste ausgesetzt sind:

- sei es einem immer stärker und unkontrollierbar ausgebauten Sicherheitsapparat,
- sei es einer Polizei, deren Handeln von der Justiz kaum hinterfragt wird,
- sei es einer Kriminalpolitik, die zunehmend auf *law and order* setzt,
- sei es den Jobcentern, deren Sanktionspraxis zu unzumutbaren Zuständen führt,
- oder Ausländerbehörden, die mit einer beeindruckenden Gleichgültigkeit rechtswidrige Abschiebungsbescheide erlassen, die über Leben und Tod entscheiden können;
- oder im Mietrecht. Hier wird immer deutlicher, wie entscheidend das Profitinteresse der Eigentümer*innen die Grenzen des Schutzes von Mieterinnen und Mieter bestimmt.

Wir Anwältinnen nehmen den Versuch wahr, die Arbeit vieler Kolleg*innen als ›Anti-Abschiebeindustrie‹ zu diffamieren. Wir als Anwältinnen und Anwälte sind es gewohnt, dagegenzuhalten. Zu kämpfen für die Rechte eines jeden und einer jeden. Darum, dass jede und jeder überhaupt einen Zugang zum Recht findet. Und in diesem Kampf lassen wir uns nicht unterkriegen.

Dagegenhalten und kämpfen und sich nicht unterkriegen lassen – das tun viele andere auch – ständig und überall:



- Gegen Nazis auf den Straßen und Rassisten in den Parlamenten
- Gegen eine Industrie, die den Raubbau an der Umwelt weiter vorantreibt
- Gegen eine Politik, die nur verbal gegen den Klimawandel ankämpft
- Gegen die nicht nur alten, weißen Männer, die an ihren überkommenen patriarchalen Privilegien festhalten

Es sind auch oft unsere Mandantinnen und Mandanten, die sich gegen diese Missstände wehren und deswegen Probleme mit Polizei und Justiz bekommen. Unser Beistand ist ihnen sicher.

Mehr denn je ist es unsere Aufgabe, als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Rechte jedes Einzelnen gegen staatliche Maßnahmen durchzusetzen, sich insbesondere gegen den Missbrauch staatlicher Macht zu wenden und Freiheitsräume solidarischer gesellschaftlicher Gestaltung zu unterstützen.

Aber es reicht nicht mehr aus, dagegenzuhalten.



Wenn wir nur dagegenhalten, dann können wir nur das Schlimmste verhindern. Das kann uns nicht genügen. Wir sollten es ernst meinen mit dem Kampf um unsere Rechte und für eine freie, offene – und: nicht vergessen! – gerechte Gesellschaft. Dafür gilt es, aus der reinen Abwehr herauszukommen und gemeinsam in die Offensive zu gehen:

Wir sind unteilbar und wir kämpfen gemeinsam für eine Gesellschaft, in der alle Platz haben und ihr Leben selbstbestimmt und frei gestalten können.

Denn darum geht es doch eigentlich.

Schauen wir zurück: Die riesigen und vielfältigen Demonstrationen der letzten Monate haben es doch schon gezeigt: Die wirklich drängenden Fragen,

- nämlich der Kampf gegen Armut,
- gegen Wohnungsnot und ungerechte Verteilung,
- für die Verbesserung von Arbeitsbedingungen und eine tatsächliche Gleichbehandlung.

Das sind die Themen, die die Menschen interessieren und die gelöst werden müssen.

Es ist offensichtlich. Der öffentliche politische Diskurs ist total eingeengt. Er spielt sich nur zwischen den Positionen eines Gauland, eines Seehofer und einer Merkel ab.

Das wollen und müssen wir ändern. Lasst uns mit dieser Demonstration den Diskurs verschieben. Wir sind viele, wir sind mehr, wir sind nicht nur heute in Berlin #unteilbar, sondern überall. Zusammen wollen wir uns einsetzen und streiten:

- Für eine freie, offene und gerechte Gesellschaft,
- Für eine Gesellschaft, in der die Konzepte des Neoliberalismus nur noch in den Geschichtsbüchern eine Rolle spielen.
- Für eine Gesellschaft, die den Klimawandel stoppt.
- Für eine Gesellschaft ohne sexualisierte Gewalt.
- Für eine Gesellschaft, in der alle die gleichen Rechte und Möglichkeiten haben.
- Für eine Gesellschaft, die allen ein menschenwürdiges Leben sichert – sei es in der Schule, beim Arzt, auf der Arbeit, vor der Justiz oder auf der Flucht.

Lasst uns dafür sorgen, dass unsere Kinder oder Enkel in der Schule lernen: der 13. Oktober 2018, das war der Tag, an dem begonnen wurde, eine freie, offene und gerechte Gesellschaft zu schaffen. Lasst uns nicht nur heute #unteilbar sein.

Der obige Text war nur ein Skript für die Rede, die auf dem Lautsprecherwagen des #unteilbar-Bündnis gehalten wurde. Die eigentliche Rede wurde frei gehalten, entsprach aber in etwa dem Inhalt des Skriptes.



»EIN SCHIFF, MIT DEM ÜBER 14.000 MENSCHENLEBEN GERETTET WURDEN«
PHILIPP KÜLKER

WOW, der absolute Wahnsinn, wie viele Leute sich heute zusammengefunden haben, um für eine solidarische und gemeinschaftliche Gesellschaft auf die Straße zu gehen.

Es scheint so, als wären hier sehr viele Menschen bereit, der derzeitigen Politik der Spaltung entgegenzutreten. Wie auch Ihr, sind wir seit langem bereit!

Jugend Rettet und die übrigen zivilen Seenotrettungsorganisationen sind bereit, wieder auf das Mittelmeer rauszufahren, um das Sterben vieler Menschen zu verhindern. Doch die EU hat im Sinne ihrer Abschottungspolitik andere Pläne – und so wird wissentlich und willentlich das Sterben an den europäischen Außengrenzen für eine rechtspopulistische Symbolpolitik in Kauf genommen.

In Folge dieser Symbolpolitik – Ihr habt es in den letzten Tagen und Wochen mitbekommen – ist mittlerweile fast die gesamte zivile Seenotrettungs-Flotte aus dem Einsatzgebiet verbannt worden.

Mit unterschiedlichsten Methoden – aber immer einer perfiden und geschickt angewendeten protektionistischen und nationalistisch geprägten Politik folgend – werden Schritt für Schritt die unabhängig beobachtenden NGOs aus dem Geschehen gedrängt. Alle arbeiten mit der Hilfe von unermüdlichen *Freiwilligen*.

Bereits im letzten Jahr wurde unser Schiff, die *IUVENTA*, beschlagnahmt und liegt seitdem unter fadenscheinigen Vorwürfen und unnötig in die Länge gezogenen haltlosen Ermittlungen im Hafen – und rostet vor sich hin. Ein mit Spendengeldern finanziertes Schiff, mit dem in den letzten drei Jahren über 14.000 Menschen vor dem Ertrinken gerettet wurden, wurde von italienischen Behörden im Auftrag der EU an die Kette gelegt. Um unsere *IUVENTA* festzusetzen, wurde ein Apparat in Bewegung gesetzt, der an einen schlechten Krimi erinnert:

- Telefone von Freiwilligen wurden abgehört.
- Die Brücke unserer *IUVETNA* wurde verwanzt.
- Es wurden verdeckte Ermittler auf einem anderen NGO-Schiff eingeschleust, um uns zu überwachen.

What the Fuck! Geht's noch!? Die italienischen Behörden haben schon 2016 tief in die Kiste repressiver Ermittlungsmaßnahmen gegriffen, um *Seenotretter*innen* loszuwerden. Nur um das klarzustellen: Es gibt bis heute keine Nachweise einer vermeintlichen Straftat. Der gesamte Apparat ist in vollem Gange, und nach über einem Jahr hat die Justiz keine Belege für ihre Vorwürfe vorbringen können oder wollen. Und die Methode setzt sich fort.

Denn war es bisher vor allem *Jugend Rettet* und die *IUVENTA*, die von solchen Repressionen betroffen war, betrifft es seit Juli 2018 auch die anderen Organisationen. Zuletzt war es die *Aquarius*, der die Flagge entzogen wurde. De facto sind hier gerade einsatzbereite Schiffe vor Ort, die nicht rausfahren dürfen, während im Mittelmeer weiterhin Menschen sterben. Es werden europäische Häfen verschlossen für Menschen, die nach Schutz und einem sicheren Ort zum Leben oder Überleben suchen. Gleichzeitig wird in Italien der nächste Schritt gegen *Seenotretter*innen* eingeleitet. In Trapani eröffnete die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen 22 Aktivist*innen von Seenotrettungs-NGOs – unter denen auch zehn Crewmitglieder der *IUVENTA* sind – wegen angeblicher »Beihilfe zur illegalen Einreise«.

Blockiert werden jetzt nicht »nur« die Organisationen, sondern es wird ganz gezielt gegen Einzelpersonen vorgegangen. Sinn dieser Maßnahmen? Abschreckung, sich politisch und praktisch für seine Überzeugungen einzusetzen. Wir sollen nicht mehr sehen und hören, was geschieht. Wir sollen uns fernhalten. Sonst droht Strafe. Doch wir werden uns diesen Einschüchterungen nicht beugen und werden weitermachen! Wir fordern weiterhin die sofortige Freilassung unserer *IUVENTA* und die sofortige Einstellung der Ermittlungen gegen unsere Crew!

Die genannten Beispiele sind nur einige



Aspekte einer vollkommen entmenslichten Migrationspolitik, die die EU und ihre Mitgliedstaaten vorantreiben. Die Kriminalisierung trifft nicht nur uns Seenotretter*innen, sie trifft alle Menschen, die Widerstand gegen Rassismus, Antisemitismus und Sexismus formen und Solidaritätsstrukturen aufbauen – die Seenotrettung betreiben, Abschiebungen verhindern und sich für fundamentale Menschenrechte einsetzen.

Die Situation der Seenotrettungsorganisationen ist auch ein Angriff auf uns alle, die für eine solidarische Gesellschaft kämpfen. Vor allem aber trifft es Menschen, die auf Grund ihrer Migration oder Flucht kriminalisiert werden. So lange keine regulären Einreisewege geschaffen sind, werden sich wohl noch viele in ein kleines, überfülltes Boot an der tödlichsten Grenze der Welt setzen. Und das hat etwas mit Herkunft und den ›Konstrukten‹ zur Hautfarbe zu tun.

Europa macht immer weiter in kolonial-rassistischer Kontinuität. Wären es weiße Menschen, die in den Booten säßen, wäre der Aufschrei groß. Aber weil es schwarze Personen und People of Color sind, wird die Frage nach der Berechtigung von Rettung aus Not gestellt. Das muss ein Ende haben!

Umso toller ist es heute – und in den vergangenen Wochen –, eine Bewegung zu sehen, die genau gegen diese Missstände auf die Straße geht. Die heute und hoffentlich noch ganz lange ein positives Zeichen des Widerstands dagegensetzt.

- Hier finden sich Menschen, die keine Lust auf eine Festung Europa haben.
- Hier finden sich Menschen, die an genau diese praktische Solidarität glauben und ein Zeichen gegen die Politik der geistigen und räumlichen Abschottung setzen wollen.

Wir wehren uns kategorisch dagegen, dass überhaupt zu Debatte steht, ob Menschenleben gerettet werden dürfen. Wir haben uns heute hier versammelt, um gegen die offensichtlich gescheiterte Migrationspolitik der EU und gegen Rassismus, Antisemitismus, Sexismus und Fremdenfeindlichkeit

zu demonstrieren.

Wir gehen *für* die Rechte von Geflüchteten, *für* die Seenotrettungs-NGOs und *für* ein offenes Europa auf die Straße. Wir wollen zeigen, dass *wir*, die hier heute auf der Straße stehen, *wir*, die wir uns für die Einhaltung und Umsetzung grundlegender Menschenrechte einsetzen, dass wir auf dem richtigen Weg sind. Deswegen sagen wir, als *Jugend Rettet*:

Seid weiterhin laut! Seht hin! Seid aktiv und werdet aktiv für jene, die keine Lobby haben! Setzt Euch dafür ein, dass das Sterben vor den Toren Europas ein Ende hat! Aktiviert Eure Mitmenschen! Streitet mit den BESSEREN Argumenten! *Spendet* für die Seenotrettungsorganisationen und jene Individuen, die sich juristischen Repressalien ausgesetzt sehen! Schließt Euch zusammen und fordert weiterhin: Berlin: Öffne Deinen Hafen!

Gemeinsam werden wir weiter dafür kämpfen, dass das fundamentale Recht auf Leben und Sicherheit praktische Geltung hat – egal ob auf dem Festland oder auf dem Meer. Denn: Seenotrettung ist kein Verbrechen! *Free IUVENTA!*







#UNTEILBAR

WEIL MENSCHENRECHTE KEINE GRENZEN KENNEN

RAV, VDJ UND KOMITEE FÜR GRUNDRECHTE UND DEMOKRATIE

Am 13. Oktober 2018 werden wir gemeinsam mit einer Vielzahl anderer Menschen, die u.a. in Initiativen gegen Wohnungsnot, Pflegenotstand und prekarierte Lebens- und Arbeitsverhältnisse, gegen Überwachung und Polizeiwillkür und für die Rechte von Geflüchteten aktiv sind, unter dem Motto »Solidarität statt Ausgrenzung – Für eine offene und freie Gesellschaft« auf die Straße gehen. Als Bürgerrechtsorganisationen rufen wir dazu auf, sich an dieser Demonstration des Bündnisses #unteilbar zu beteiligen.

Seit einigen Jahrzehnten erleben wir eine staatlich orchestrierte gesellschaftspolitische Wende, die – unabhängig von den jeweiligen Regierungsparteien – auf einen neoliberalen Staatsumbau und dessen Absicherung zielt – trotz Mindestlohn und Fortschritten im Antidiskriminierungsrecht. Das hat auch Folgen für den Rechtsstaat: Europaweit werden sozial- und bürgerrechtliche Standards unterminiert und bekämpft. In der Innen- und Migrationspolitik sehen wir uns einer nicht enden wollenden Welle von Gesetzesverschärfungen gegenüber. Diese Veränderungen sind grundlegend und betreffen alle Bereiche.

Es geht um die alle paar Monate auf den Weg gebrachten neuen Verschärfungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht, die Schutzsuchenden den Zugang zum Recht selbst verwehren. Es geht um die Kriminalisierung der Seenotrettung und um die geplanten

ten Lager in »Drittstaaten«, die eine weitere Abschottung der EU und eine bewusste Aufkündigung von Menschenrechten bedeuten.

Es geht um die neuen Polizeigesetze – in Bayern und Baden-Württemberg schon in Kraft, in Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Niedersachsen im Gesetzgebungsverfahren –, die mit der Schaffung der Rechtsfigur der »drohenden Gefahr« polizeiliche Eingriffsbefugnisse weit über die Abwehr mutmaßlicher (Terror-)Gefahren hinaus entgrenzen. Mit der Ausweitung auf das polizeiliche Alltagsgeschäft werden so wir alle zum rechtlich nicht mehr kontrollierbaren »Fall«.

Es geht um die Verschärfung der Paragraphen 113, 114 StGB, nach denen jeder Kontakt mit Polizeibeamt*innen von der Drohung mit einer Freiheitsstrafe begleitet ist – während rechtswidrige Polizeigewalt weiterhin ignoriert wird und faktisch sanktionslos bleibt.

Es geht um einen Verfassungsschutz, der nicht nur von seinem ehemaligen Leiter, sondern von seiner Grundstruktur her eine Gefahr für Demokratie und Verfassung ist – der im Ergebnis aber nicht weniger, sondern immer weitere Befugnisse bekommt.

Es geht um einen BND, der sich erfolgreich gegen demokratische Kontrolle wehren kann, weil die Bundesregierung mit dem Blick auf »befreundete Dienste« den Schutz vor anlassloser Ausspähung der Be-

völkerung ablehnt.

Es geht um ein Mietrecht, das uns täglich vor Augen führt, dass Schutzrechte für Mieterinnen und Mieter ihre Grenzen in ökonomischen Verwertungsinteressen finden. Denn solange Wohnraum eine Ware ist, bleibt die Erfüllung eines Grundbedürfnisses ganz elementar von finanziellen Möglichkeiten begrenzt.

Es geht um eine weiterhin bestehende Ungleichbehandlung und Ungleichstellung von Männern und Frauen und LGBTQ*-Personen. Es geht um die Zurückdrängung erkämpfter Rechte wie z.B. durch die aktuelle Kriminalisierung von Ärztinnen und Ärzten, die Abtreibungen durchführen, die Förderung eines rückwärtsgerichteten Familienbildes durch Zahlung von Müttergeld und die geplanten Streichungen der Mittel für Gender Studies. Gleichzeitig werden Fälle häuslicher und sexualisierter Gewalt für rassistische Hetze benutzt.

Es geht um ein bestrafendes Sozialrecht, das mit Hartz IV über vier Millionen Menschen in Armut hält und ihnen, weitgehend entrechtet, jede Perspektive verbaut.

Es geht um die Zunahme von Personen in einem unbefristeten, generalpräventiven Freiheitsentzug namens Maßregelvollzug – von ca. 2.500 auf mehr als 7.000 Betroffene in den letzten dreißig Jahren.

Diese Aufzählung ist weder vollständig noch abschließend. Sie macht aber deutlich, dass das Recht

in seiner Funktion als Schutz vor Diskriminierung, Ausgrenzung und staatlichen Eingriffen an Bedeutung verliert und immer offener zu einem Mittel zum Schutz der herrschenden Eigentumsordnung und der Legitimierung staatlichen Handelns wird. Das ist alles nicht neu. Neu ist allerdings die Zuspitzung, die diese Entwicklung erfährt. Wir haben es nicht mehr mit einzelnen Gesetzesverschärfungen und Einschränkungen von Grundrechten zu tun. Vielmehr sehen wir uns einem rassistischen und nationalistischen Diskurs, einem Rechtsruck in Politik und Gesellschaft gegenüber, der Inhumanität und Menschenverachtung sagbar und umsetzbar macht. Dieser Rechtsruck wird begleitet von einer Politik der europäischen Staaten, die zur Verteidigung der eigenen wirtschaftlichen Interessen und zur Abwehr der Folgen einer verheerenden globalen Wirtschaftsordnung und des Klimawandels rechtsstaatliche und demokratische Prinzipien zur Disposition stellt. Dabei wird auch zu dem Mittel des offenen Rechtsbruchs gegriffen. Die Selbstverständlichkeit, mit der die Lebensbedingungen von Millionen von Menschen in Deutschland und Europa verschlechtert werden, während gleichzeitig der Rechtsstaat zu einem Sicherheitsstaat umgebaut wird, ist kein Zufall. Sie

ORIGINAL AUFRUF, FASSUNG VOM 2. OKTOBER 2018

ist Folge einer Politik, die auf die Absicherung wirtschaftlicher Interessen und Profite in den Metropolen durch repressive Einschüchterung im Innern, Abschottung nach außen und die globale Infragestellung von Menschenrechten zielt. Wo Polizei und Politik aktiv rechtsstaatliche Mindeststandards unterlaufen und dafür auf ein obskures »Rechtsempfinden der Bevölkerung« verweisen und sich der Bundesinnenminister über eine obergerichtlich als rechtswidrig erklärte Abschiebung freut, steht der Rechtsstaat nicht mehr nur auf dem Spiel, sondern ist im Konkreten außer Kraft gesetzt. Das ist bedrohlich. Denn der Rechtsstaat ist kein Selbstzweck. Er soll die Freiheiten der Bürger*innen schützen – vor staatlichem Machtmissbrauch und Behördenwillkür. Stattdessen werden Menschen, die die für sie geltenden Rechte in Anspruch nehmen, und ihre Unterstützer*innen und Rechtsanwält*innen kollektiv unter der Betitelung »Asylindustrie« als Rechtsmissbrauchende hingestellt. Das Recht als Waffe einzusetzen, um sich gegen Herrschaft und Macht zur Wehr zu setzen – dieser Auftrag ist wichtiger denn je. Wir werden weitere Bürger*innen- und Menschenrechte gegenüber staatlichen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Machtansprüchen verteidigen. Wir werden dem stetigen Verlust von

Rechtsstaatlichkeit nicht zusehen und weiter für eine fortschrittliche Entwicklung des Rechts kämpfen. Wir werden uns dabei der im Windschatten dieser Entwicklung alltäglich gewordenen Inhumanität und Menschenverachtung, den rassistischen und nationalistischen Diskursen entgegenstellen.

Gemeinsam mit einer Vielzahl anderer Menschen, die u.a. in Initiativen gegen Wohnungsnot, Pflegenotstand und prekarierte Lebens- und Arbeitsverhältnisse, gegen Überwachung und Polizeiwillkür, für die Rechte von Geflüchteten, gegen Rassismus, Antisemitismus, Heteronormativität und sexualisierte Gewalt aktiv sind, werden wir auf die Straße gehen. Ein Bündnis wie #unteilbar, in dem sich die Vielfalt der Zivilgesellschaft vereint und dagegenhält, ist notwendig. Wir denken, dass soziale und politische Rechte einander bedingen. Deswegen sind wir als RAV, VDJ und Komitee für Grundrechte und Demokratie Teil dieses Bündnisses und rufen zur Teilnahme an der Großdemonstration am 13. Oktober 2018 in Berlin auf.

Für ein gemeinsames Streiten gegen Diskriminierung, Ausgrenzung und soziale Ungerechtigkeit.

Für einen Zugang zum Recht für alle.

Für die Unteilbarkeit der Menschenrechte.

Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V. – Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V.
– Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen e.V. (2. Oktober 2018)



TRADITION

Wir verstehen Strafverteidigung als engagierte, rechtsstaatliche, konsequente und parteiische Vertretung von Mandant*inneninteressen. Strafverteidigung ist unserem Verständnis nach Mittel zur Begrenzung von Staatsgewalt, Strafjustiz und Strafvollzug. Strafverteidigung dient dem Bedürfnis, sich gegen Strafverfolgung zu schützen oder zur Wehr zu setzen. In einer Zeit, in der Strafe als staatliche Reaktion auf soziale Abweichung ihre gesellschaftliche Anerkennung in vollem Umfange (wieder) erlangt hat, ist dieses einerseits besonders verletzlich und erfordert andererseits besondere Kompetenz, Ausdauer und Durchhaltevermögen. Strafverteidigung verweigert sich den zeittypischen Konzepten etwa des von Angstdebatten geprägten Feindstrafrechts, liefert eine Haltung gegen die Instrumentalisierung des Strafrechts für politische Interessen, prangert Verschärfungen im Jugendstrafrecht an, polemisiert gegen ein Sonderrecht für Polizeibeamt*innen und benennt Schärfungen im Bereich des Wohnungseinbruchsdiebstahls bei abnehmenden Fallzahlen als Symbolpolitik. Strafverteidigung wehrt sich gegen die Prohibition, die entgegen aller rationalen Erwägungen Betäubungsmittelkonsument*innen bestraft. Strafverteidigung verstehen wir daher als eine gelebte kritische Auseinandersetzung mit einer populistischen Kriminalpolitik sowie dem staatlichen Strafanspruch schlechthin. Strafverteidigung muss auf dieser Grundlage kreative Konzepte gegen neue Eingriffsbefugnisse und permanente Verschlechterungen der Rechte der Beschuldigten in den Verfahren entwickeln. Das ist unser Anspruch.

KOMPETENZ

Der Fachlehrgang bietet eine über § 13 FAO thematisch und deshalb auch zeitlich hinausgehende Ausbildung zur Strafverteidigung an, die nicht nur Rechtskenntnisse, sondern vor allem eigenständige Handlungskompetenz, die Ausbildung von berufspraktischer Phantasie sowie Eigenständigkeit und Selbstbewusstsein gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten fördert. Freiheitsentziehende oder -einschränkende Maßnahmen finden vor allem, aber nicht allein im Strafverfahren, sondern zunehmend auch im präventivpolizeilichen Rahmen statt. Zudem sind strafrechtliche Entscheidung Grundlagen aufenthaltsbeendender Maßnahmen. Deshalb wird eine über den Fächerkanon des § 13 FAO hinausgehende Ausbildung des Strafverteidigers geboten. Der RAV unterbreitet mit seinem Lehrgangskonzept daher die Option eines 7. Wochenendausteines und bietet ein erweitertes Kursangebot von 143,5 Zeitstunden, das über vergleichbare Angebote hinausgeht. Weil für die Erlangung theoretischer Kenntnisse nach § 13 FAO schon die Teilnahme an 120 Zeitstunden ausreicht, können eventuelle Versäumnisse im Einzelfall durch die Teilnahme an den zusätzlichen Kurstagen ausgeglichen werden.

Das ausführliche Konzept sendet die Geschäftsstelle gerne zu.

KURSÜBERSICHT

Kursblock I 06.09.2019 – 08.09.2019 Methodik und Recht der Strafverteidigung I; Materielles Strafrecht I:

- Selbstverständnis von Strafverteidigung
- Methoden und Ziele in der Strafverteidigung
- Rechtliche Grenzen der Strafverteidigung
- Handlungskompetenzen und Übungen in Verteidigungssituationen

Kursblock II 20.09.2019 – 22.09.2019 Methodik und Recht der Strafverteidigung II; Strafverfahrensrecht I und II; Materielles Strafrecht II:

- Verteidigung im Ermittlungsverfahren und im Zwischenverfahren
- Typische materiellrechtliche Verteidigungsfelder
- Übungen in Verteidigungssituationen

Kursblock III 25.10.2019 – 27.10.2019 Strafverfahrensrecht III; Grundzüge der Hilfswissenschaften I und II:

- Hauptverhandlung
- Grundsätzliches und abseits der Routine, Forensik
- Psychowissenschaften
- Kriminologie
- Kriminalistik, Verteidigung mit und gegen Sachverständige (ohne Glaubwürdigkeitsgutachten)
- Übungen in Verteidigungssituationen

Kursblock IV 15.11.2019 – 17.11.2019 Strafverfahrensrecht IV; Besondere Mandate u. Verfahren:

- Großverfahren, Sockelverteidigung
- Verteidigung in politischen Verfahren, Verteidigung mit und gegen Glaubwürdigkeitsgutachten (Nullhypothese, Fehlerquellen)
- Verteidigung mit der EMRK

Kursblock V 10.01.2020 – 12.01.2020 Strafverfahrensrecht V; Grundzüge der Hilfswissenschaften

III und IV; Besondere Mandate und Verfahren:

- Jugendstrafsachen und Kriminologie
- Verkehrsstrafsachen mit Ordnungswidrigkeiten
- BTM-Strafsachen, Deal statt Verteidigung
- Schwurgerichtsverfahren incl. Kriminalistik und Rechtsmedizin
- Übungen in Verteidigungssituationen

Kursblock VI 24.01.2020 – 26.01.2020 Strafverfahrensrecht VI; Besondere Mandate und Verfahren:

- Verteidigung in Sexualstrafsachen als Abwehr der Einschränkung von Beschuldigtenrechten, Verteidigung im Polizeirecht (gegen Ingewahrsamnahmen, Platzverweise, Ausreiseverbote)
- Wirtschaftsstrafsachen
- Steuerstrafsachen
- Vernehmungstechnik und Übungen in Verteidigungssituationen

Kursblock VII 21.02.2020 – 23.02.2020 Strafverfahrensrecht VII bis IX:

- Verteidigung im Hinblick auf und in der Rechtsmittelinstanz
- Verteidigung nach Rechtskraft, Strafvollstreckung, Strafvollzug, Maßregelvollzug, Gnadenverfahren
- Nebenklagevertretung
- Übungen in Verteidigungssituationen

Änderungen bleiben vorbehalten.

SEMINARZEITEN

Fr 9:30–18:30 Uhr
Sa 9:00–18:00 Uhr
So 9:00–17:30 Uhr

KLAUSURTERMINE:

28.09.2019 | 23.11.2019 | 15.02.2020

VERANSTALTUNGSORT

W3 – Werkstatt für internationale Kultur und Politik e.V.

Nernstweg 32 – 34 | 22765 Hamburg

ANMELDUNG

Anmeldungen nehmen wir in der Geschäftsstelle des RAV per Email, Fax oder Post gern entgegen. Die Zahl der Teilnehmenden ist auf maximal 35 begrenzt. Der Lehrgang kann nur insgesamt belegt werden.

KONTAKT

Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Telefon (030) 417 235 55, Fax (030) 417 235 57
Email fortbildung@rav.de

TEILNAHMEBEITRÄGE

1.600 € für Berufsanfänger*innen bis 2 Jahre
Zulassung und RAV-Mitgliedschaft
1.800 € für RAV-Mitglieder
2.050 € für Nichtmitglieder
(jeweils zzgl. gesetzl. MwSt.)

Die Teilnahme an den Klausuren ist im Lehrgangsbeitrag enthalten.

VORAUSSICHTLICHE REFERENTINNEN UND REFERENTEN:

Folgende Referent*innen waren in den bisherigen Fachlehrgängen Migrationsrecht tätig und sind auch in diesem Kurs vorgesehen (Änderungen bleiben vorbehalten):

- Rechtsanwältin Fenna Busmann, Hamburg
- Rechtsanwältin Christina Clemm, Berlin
- Rechtsanwalt Stefan Conen, Berlin
- Rechtsanwalt Olaf Franke, Berlin
- Rechtsanwältin Gabriele Heinecke, Hamburg
- Rechtsanwalt Hannes Honecker, Berlin
- Rechtsanwalt Thomas Jung, Kiel
- Rechtsanwalt Alexander Kienzle, Hamburg
- Rechtsanwalt Ulrich v. Klinggräff, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Anna Luczak, Berlin
- Rechtsanwältin Franziska Nedelmann, Berlin
- Rechtsanwalt Dr. Toralf Nöding, Berlin
- Rechtsanwalt Michael Rudnicki, Berlin
- Rechtsanwalt Sebastian Scharmer, Berlin
- Rechtsanwältin Henriette Scharnhorst, Berlin
- Rechtsanwalt Lukas Theune, Berlin
- Rechtsanwalt Arne Timmermann, Hamburg
- Rechtsanwältin Nicola Toillié, Hamburg
- Rechtsanwalt Dr. Bernd Wagner, Hamburg
- Rechtsanwältin Dr. Kersten Woweries, Berlin

Der lokale Weg zum RAV

ANSPRECHPERSONEN FÜR KONTAKT ZU REGIONALGRUPPEN – UND MEHR

RAV-VORSTAND

Der RAV hat begonnen, (wieder) Regionalgruppen aufzubauen. Folgende Kolleginnen und Kollegen haben sich bereit gefunden, für ihre Region als Ansprechpersonen zu fungieren. Fragen zu Vereinsstrukturen und der Funktionsweise der Geschäftsstelle des RAV können hier ebenso geklärt werden, wie Möglichkeiten bestehen, regionale Sachverhalte zu besprechen und deren Weitergabe an die Geschäftsstelle zu gewährleisten; Unterstützung gibt es aber wie bisher auch durch die Geschäftsstelle in Berlin.

ANSPRECHPERSONEN FÜR DIE REGION

BADEN-WÜRTTEMBERG	Angela Furmaniak , Freiburg/Brsgr. www.anwaltsbuero-im-hegarhaus.de
BAYERN	Yunus Ziyal , Nürnberg www.anwaelte-breite-gasse.de Marco Noli , München www.kanzlei-westend.de
BERLIN BRANDENBURG	Dr. Peer Stolle , Berlin www.dka-kanzlei.de/stolle.html
BREMEN	Dr. Helmut Pollähne , Bremen www.strafverteidiger-bremen.de
HAMBURG	Gabriele Heinecke , Hamburg www.gabrieleheinecke.de Martin Lemke , Hamburg www.rechtsanwalt-martin-lemke.de
HESEN	Waltraut Verleih , Frankfurt/M. www.advocat-frankfurt.de
MECKLENBURG-VORPOMMERN	Verina Speckin www.speckin-dembski.de
NIEDERSACHSEN	Sven Adam , Göttingen www.anwaltskanzlei-adam.de
NORDRHEIN-WESTFALEN	Birgit Landgraf , Essen rae.ross-landgraf@gmx.de
SACHSEN	Dr. Kati Lang , Dresden info@anwaltskanzlei-lang.de
SCHLESWIG-HOLSTEIN	Thomas Jung , Kiel www.advokiel.de
SÜDWEST-REGION	Martin Heimig , Heidelberg www.rechtsanwalt-heimig.de
THÜRINGEN	Kristin Piertzkyk , Jena www.kanzlei-elster.de

IMPRESSUM

Informationsbrief #116, Dezember 2018

RAV InfoBrief, 39. Jg., Heft 116

ISSN 2511-6916

© Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein
V.i.S.d.P.

Rechtsanwalt Lukas Theune
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Geschäftsstelle
Republikanischer Anwältinnen-
und Anwälteverein
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin
Tel.: 030 41 72 35 55
Fax: 030 41 72 35 57
kontakt@rav.de
www.rav.de

Gestaltung: ■ sichtagitation.de, Hamburg

Druck: Druckerei in St-Pauli, Hamburg